



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fundstellensammlung Versammlungsrecht

Rechtsprechung

Stand: Juni 2026

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe chronologisch gegliedert.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Prof. Dr. Clemens Arzt
Prof. Dr. Gritt Beger
Prof. Dr. Annika Dießner
Prof. Dr. Carolyn Tomerius

Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit
(FÖPS Berlin)

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.

Sie gelangen mit einem Klick direkt zum genannten Thema.

Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Versammlungsrecht der Länder	3
Versammlungsbegriff / Grenzen der Versammlungsfreiheit	3
Verbot / Auflagen / Auflösung / Beschränkende Maßnahmen	17
Vorfeldmaßnahmen	52
Datenerhebung bei Versammlungen	54
Versammlungsstrafrecht	57

Versammlungsrecht der Länder

Art. 14 HessVerf enthält ein weitergehendes Grundrecht als Art. 8 GG. Zwar ist der Schutzbereich inhaltlich gleich, doch unterliegt Art. 14 HessVerf bis auf das Anmeldeerfordernis für Versammlungen unter freiem Himmel keinem Gesetzesvorbehalt und kann nur durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden. Einschränkungen nach dem HessVersFG müssen verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass sie nur zum Schutz anderer Verfassungsgüter zulässig sind – unter Abwägung und Herstellung praktischer Konkordanz. Die Öffentliche Ordnung darf nur herangezogen werden, wenn tatsächlich ein anderes Verfassungsgut geschützt wird – nicht als pauschaler Auffangtatbestand. Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot (§ 18 HessVersFG) erfordert sorgfältige Abwägung mit dem legitimen Interesse an Schutz und Anonymität friedlicher Teilnehmer.	StGH Hessen, 06.03.2025, NVwZ 2025, 930 = DVBl 2026, 292 (Anm. Breitbach) = GSZ 2026, 44 (Anm. Peters/Janz)
Die Ermächtigung der Polizei zur Anfertigung von Übersichtsaufnahmen nach § 1 III des Berliner Gesetzes über die Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen vom 23.04.2013 ist mit der Verfassung von Berlin vereinbar.	VerfGH Berlin, 11.04.2014, NVwZ 2014, S. 1317 m. Anm. Neskovic/Uhlig; = ZD 2015, 474
Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen inzwischen geänderte und aktuelle Fassung des BayVersG.	BVerfG, 21.03.2012, DVBl 2012, 835
Den in Art. 70 I SächsVerf. zum Ausdruck kommenden Anforderungen entsprechen nur solche Gesetzesvorlagen, die Wortlaut des zu verabschiedenden Gesetzes authentisch wiedergeben; Vorlage zum Gesetz über die landesrechtliche Geltung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge v. 20.1.2010 entsprach dem nicht.	SächsVerfGH, 19.04.2011, NVwZ 2011, 936 = SächsVBl 2011, 183
Generelle Beschränkung des Fahrens im geschlossenen Fahrzeugverband für Teil eines einheitlichen Demonstrationzugs nach § 15 I BayVersG ohne Rücksichtnahme auf Gefährdungen wird Bedeutung des Art. 8 GG nicht gerecht.	BayVGH, 17.09.2009, DÖV 2009, 1154 (Ls.)
Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des BayVersG von 2008. Zur Unzulässigkeit von Datenerhebungsmaßnahmen und einzelnen Bußgeldbestimmungen insbesondere für Leiter/Anmelder.	BVerfG 17.02.2009, NVwZ 2009, 441 = BayVBl. 2009, 335

Versammlungsbegriff / Grenzen der Versammlungsfreiheit

Bei Veranstaltungen, die nicht ausschließlich auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, ist nach deren Gesamtgepräge zu entscheiden. Handlungen, die objektiv als rituell-religiös verstanden werden können, können im Einzelfall „auch“ als Mittel der Meinungskundgabe einzustufen sein.	VGH Kassel, 18.02.2026, NVwZ-RR 2026, 432 = HessVBl 2026, 192 Vorinstanz VG Frankfurt, 12.02.2026, HessVBl 2026, 194 (Anm. Wagner)
Ein Schulhof kommt während des allgemeinen Schulbetriebs als Ort für Versammlungen regelmäßig nicht in Betracht. Das Grundrecht auf schulische Bildung sowie der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag aus als Rechtsgut von Verfassungsrang sind geeignet die Versammlungsfreiheit zu begrenzen.	VG Kassel, 22.10.2025, NVwZ-RR 2026, 198

Bei einer Gegendemonstration ist der Schutzbereich des Art. 8 I GG jedenfalls dann eröffnet, wenn sie – über die bloße Störung der Meinungskundgabe hinaus – ein eigenständiges Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung aufweist. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit durch die strafgerichtliche Verurteilung gem. § 21 VersG ist aber gerechtfertigt.	BVerfG, 01.10.2025, NVwZ 2026, 33 (Anm. Hecker) DÖV 2026, 522 = JZ 2026, 203 = NJW 2026, 585 = GSZ 2026, 93 (Ls.) (Anm. Ullrich)
Der Jahrestag des Luftangriffs auf Darmstadt ist kein symbolträchtiger Tag i.S.d. § 14 IV Nr. 1 HVersFG. Die erforderliche Gefahrenprognose kann nicht alleine auf die politische Gesinnung des Versammlungsleiters gestützt werden. Was die Art und Weise der Durchführung einer Versammlung betrifft, erweisen sich Auflagen nach § 14 I HVersFG als milderes und ebenso effektives Mittel. Sofern es zu Rechtsverstößen, wie etwa Volksverhetzungen, kommen sollte, wären die gebotenen versammlungsrechtlichen Maßnahmen bis hin zu einer Auflösung der Versammlung zu ergreifen.	VG Darmstadt, 09.09.2025, HessVBI 2025, 61
Bloße Belästigungen Dritter, die sich aus der Gruppenbezogenheit der Ausübung d der Versammlungsfreiheit ergeben und sich ohne Nachteile für den Versammlungszweck nicht vermeiden lassen, müssen grundsätzlich hingenommen werden. Auch im Rahmen einer Versammlung sind allerdings Tätigkeiten unzulässig, die anderen eine Meinung mit nötigen Mitteln aufdrängen. Versammlungsrecht gibt dem Einzelnen kein Recht zum Übergriff in geschützten Rechtskreis Dritter. Rechtsgüterkollisionen können im Rahmen versammlungsrechtlicher Beschränkungen ausgeglichen werden.	OVG Lüneburg, 27.06.2025, DVBI 2025, 1377
Eine Versammlung bleibt auch dann friedlich iSd Art. 11 I EMRK, wenn einzelne Gewalttätigkeiten erfolgen oder einzelne Teilnehmende gewalttätige Absichten haben. Nach Art. 11 II EMRK muss ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und zur Verfolgung eines nach Art. 11 II EMRK legitimen Zwecks in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, damit verhältnismäßig sein. An die Teilnahme an einer friedlichen Demonstration dürfen grundsätzlich keine strafbewehrten Sanktionen geknüpft werden. Auch wenn das strafbewehrte Verbot des Mitsichführens von Schutz Waffen einem legitimen Zweck dienen kann, ist seine Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen.	EGMR, 20.05.2025, JuS 2025, 793 = EuGRZ 2025, 257 = VerfBlog 2025/5/28 Anm. Arzt
Solange Zugang zu einer Versammlung durch die Einrichtung eines polizeilichen Kontrollbereichs nicht versperrt wird, ist die Maßnahme auch bei einer möglichen Verzögerung des Zugangs durch etwaige Identitätsfeststellungen grundsätzlich zulässig. Es ist den Teilnehmern einer Versammlung regelmäßig zumutbar, etwaige Verzögerungen einzuplanen, die üblicherweise durch die Einrichtung von Kontrollstellen zu erwarten sind. Dies muss erst recht gelten, wenn die Kontrollen zuvor angekündigt wurden und den Teilnehmern daher bekannt sind oder jedenfalls bekannt sein müssen.	OVG Bautzen, 10.01.2025, Kriminalistik 2025, 239
Schutz der Versammlungsfreiheit ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, insbesondere argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Eine (Gegen-)Versammlung kann auch dann vorliegen, wenn sich Teilnehmer mit einer Zusammenkunft gegen die Aussage des von einer anderen Versammlung ausgerufenen Mottos stellen wollen und die Anwesenheit erkennbar von dem Willen der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner geprägt ist. Von der Versammlung abzugrenzen ist Ansammlung als das bloße physische Zusammentreffen von zumindest zwei Personen aus einem äußeren Anlass heraus ohne innere Verbindung. An mündlichen Platzverweis nach Art. 16 PAG dürfen dabei keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Ausreichend bestimmt ist deshalb die Anordnung, die „Nähe des Aufzugs“ zu meiden.	BayVGH, 06.12.2024, BayVBI 2025, 415

Auf den grundrechtlichen Schutz des Veranstalters nach Art. 8 I GG kann sich bei einem Zusammenschluss von mehreren Trägern einer Großveranstaltung auch derjenige berufen, der lediglich als Mit-Veranstalter die Versammlung in eigenem Namen bewirbt, im Vorfeld über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung mitentscheidet, für die Planung und Organisation der Veranstaltung in Teilen Verantwortung trägt und gemeinsam mit anderen die Organisationsgewalt ausübt, wenn diese Umstände der Versammlungsbehörde bekannt waren oder sie sie zumindest hätte erkennen können. Infrastrukturelle Einrichtungen, die der Beherbergung von Personen dienen sollen, die an anderweitig – außerhalb des konkreten Camps – stattfindenden Versammlungen teilnehmen wollen, verleihen dem Camp nicht den Charakter einer Versammlung.	BVerwG, 27.11.2024, NVwZ 2025, 349 (m. Anm. Eibenstein) = DÖV 2025, 400 (Ls.) = LKV 2025, 68
Mit der Qualifikation als „Verhinderungsblockade“ kann der Versammlungscharakter einer Personenzusammenkunft, bei der es jedenfalls auch zu in den Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung einzuordnenden Bekundungen kommt, allenfalls dann verneint werden, wenn das kommunikative Anliegen und der Einsatz entsprechender Kommunikationsmittel in handgreiflicher Weise einen bloßen Vorwand darstellen. Jedenfalls solche unfriedlichen Versammlungen, die von Beginn an und dann durchgehend einen unfriedlichen Charakter haben, bedürfen vor einer Anwendung des Landespolizeirechts keiner Auflösung nach § 15 III VersG.	BVerwG, 27.03.2024, NVwZ 2024, 1008 mit Anm. Michl, S. 976 =DVBl 2024, 920 = DÖV 2024, 650 = JZ 2024, 828 (Anm. Enders) = JuS 2024, 998 (Anm. Kaiser) = DÖV 2025, 25 (Anm. Fromberg)
Betriebsparkplatz ist vom grundsätzlichen Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über den Ort einer Versammlung nicht umfasst, wenn die Fläche der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist und auf ihr auch nicht in ähnlicher Weise wie bei innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist, der dort einen Ort allgemeiner Kommunikation entstehen lässt.	OVG Lüneburg, 30.08.2023, NdsVBl 2024, 50
Im Zeitpunkt der Räumung Mitte September 2018 bestand im Hambacher Forst keine in den Schutzbereich des Art. 8 I GG fallende Versammlung, da es am Merkmal der Friedlichkeit fehlte. Räumung betraf keine einheitliche, durch Art. 8 GG geschützte Versammlung.	OVG Münster, 16.06.2023, NVwZ 2023, 1261 (Anm. Grigoleit/Klanten) = NWVBl 2023, 420
Praktische Konkordanz zwischen den Grundrechten einer dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Versammlung in der Nähe einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beratungssuchender Frauen lässt sich nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles herstellen. Absoluten Schutz vor Konfrontation von Meinungen garantiert Art. 2 I iVm Art. 1 GG den Betroffenen nicht.	BVerwG, 23.05.2023, NVwZ 2023, 1427 (Anm. von Schwanenflug) = DÖV 2023, 774 (Ls.) = VR 2023, 360 (Ls.)
Auch Bundesautobahnen als Bundesfernstraßen sind, obwohl sie von ihrem eingeschränkten Widmungszweck her anders als andere öffentliche Verkehrsflächen nicht der Kommunikation dienen, sondern ausschließlich dem Fahrzeugverkehr, nicht generell ein „versammlungsfreier Raum“. Aufgrund der konkreten Widmung als dem Fahrzeugverkehr dienend kommt eine Nutzung einer Bundesautobahn zu Versammlungszwecken nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommt, in denen die Wahl einer Autobahn als Versammlungsort für eine effektive Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG unabdinglich ist. Eine Bundesautobahn ist als Versammlungsort unabdinglich, wenn Ziel der Versammlung nicht nur ist, sich für die Verkehrswende stark zu machen und sich gegen einen weiteren Ausbau von Autobahnen zu positionieren, sondern ebenfalls, erlebbar zu machen, wie Verkehrsflächen, die der ausschließlichen Nutzung von Fahrzeugen dienen, genutzt werden könnten, wenn diese der gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt würden.	VG Berlin, 21.04.2023, NJ 2023, 272
Bundesautobahnen dienen nicht dem kommunikativen Verkehr, sondern dienen nach § 1 III 1 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt. Für Versammlungen auf Bundesautobahnen muss regelmäßig	OVG Lüneburg, 18.04.2023, NdsVBl 2023, 305

bedeutend höhere Schwelle zugrunde gelegt werden, wodurch eine solche schon grundsätzlich nur bei einem engen Bezug zu einem damit verbundenen Anliegen und im Rahmen der praktischen Konkordanz denkbar ist.	= NordÖR 2023, 331 = DÖV 2023, 644
Kollidiert Versammlungsfreiheit mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und in diesem Zusammenhang betroffenen Rechten Dritter, ist Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Stehen äußere Gestaltung einer Versammlung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Auch Bundesfernstraßen sind, obwohl sie von ihrem eingeschränkten Widmungszweck her anders als andere öffentliche Verkehrsflächen nicht der Kommunikation dienen, sondern ausschließlich dem Fahrzeugverkehr, nicht generell ein „versammlungsfreier Raum“. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit dürfen beim Erlass von versammlungsrechtlichen Beschränkungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden.	BayVGH, 24.03.2023, BayVBl 2023, 447 = NVwZ-RR 2023, 585
Infrastrukturelle Einrichtungen eines als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps (hier: G20-Gipfel in HH) unterfällt dem unmittelbaren, durch Versammlungsgesetz ausgestalteten Schutz durch Art. 8 GG, wenn sie inhaltlichen Bezug aufweist. Darunter ist eine materielle Beziehung zwischen Versammlung einerseits und der infrastrukturellen Einrichtung andererseits im Sinne eines infrastrukturellen, funktionalen, symbolischen Bezugs zu der mit dem Camp bezweckten Meinungskundgabe zu verstehen. Zelten wird Schutz des Art. 8 GG zuteil, wenn sie für das konkrete Camp logistisch erforderlich und ihm räumlich zuzurechnen sind. Nicht vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst ist Wunsch der Besucher einer Veranstaltung, Zeltunterkünfte und Versorgungsmöglichkeiten zu nutzen, um sich über anderenorts besuchte Veranstaltungen auszutauschen, zu „netzwerken“ oder den Besuch anderer vom Versammlungsort entfernt liegender Protestveranstaltungen zu planen.	OVG Hamburg, 01.03.2023, NordÖR 2023, 595
Unionsbürgern steht Schutzgehalt der Deutschen über Art. 8 I GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit im Wege unionsrechtskonformer Auslegung des Art. 2 I GG zu. Auch von einer Versammlung ausgehender psychischer Druck kann Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle aufsuchenden Frauen begründen. Bei Herstellung praktischer Konkordanz zwischen allgemeiner Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frauen, die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle aufsuchen, und der durch die Meinungs- und Religionsfreiheit unterstützten Versammlungsfreiheit ist davon auszugehen, dass Versammlung so lange zulässig ist, als sie den die Beratungsstelle aufsuchenden Frauen nicht eigene Meinung aufdrängt und zu einem physischen oder psychischen Spießrutenlauf für sie führt.	VGH Mannheim, 25.08.2022, NVwZ 2022, 1746 (Anm. Scheu) = DÖV 2022, 1004 (Ls.) = DVBl 2022, 1284 = VBIBW 2023, 98
Fahrraddemonstrationen auf Autobahnen sind atypisch. Sogenannte „Gafferunfälle“ werden nicht nur durch kurzzeitiges Ereignis herbeigerufen, sondern durch eine Situation, die von dem normalen Sachverhalt des fließenden oder ruhenden Verkehrs abweicht. Dies trifft sowohl auf Unfälle und ihr Folgegeschehen (Polizeieinsatz, Krankenwagen) als auch auf Demonstrationen auf Gegenfahrbahn zu.	OVG Bautzen, 22.07.2022, NJ 2022, 467
Die spezifische Widmung der Autobahnen für überörtlichen Kraftfahrzeugverkehr schließt deren Nutzung für Versammlungszwecke nicht generell aus. Mit Blick auf Widmungszweck darf hier den Verkehrsinteressen allerdings größere Bedeutung beigemessen werden, so dass Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung	VGH Mannheim, 16.07.2022, VBIBW 2023, 73 = DÖV 2022, 873 (Ls.)

einer solchen Straße für Fahrraddemonstration gegebenenfalls zurückzutreten hat. Bei der mit Blick auf die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmenden Abwägung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit und der betroffenen Rechtsgüter ist auch zu berücksichtigen, wie eng der thematische Bezug der Veranstaltung zur Autobahn ist und in welchem Umfang eine aufnahmefähige Ausweichstrecke zur Verfügung steht.	
Bei Beurteilung, ob gemischte Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung darstellt, sind solche Anliegen und die ihrer Umsetzung dienenden Elemente zu vernachlässigen, bei denen erkennbar ist, dass mit ihnen nicht ernsthaft Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bezweckt wird, die mithin nur vorgeschoben sind, um Schutz der Versammlungsfreiheit beanspruchen zu können. Sinn und Zweck des in § 3 II VersG NRW vorgesehenen Kooperationsgesprächs liegt darin, Behörde anzuhalten, sich vor Erlass einer Beschränkung der Versammlungsfreiheit um kooperative, einvernehmliche Lösung mit Versammlungsveranstalter zu bemühen. Kooperationsgespräch dient nicht dazu herauszuarbeiten, ob geplante Veranstaltung überhaupt den Schutz der Versammlungsfreiheit genießt, und erforderlichenfalls dem Anmelder eine Umgestaltung der Veranstaltung anzuraten.	OVG Münster, 15.07.2022, NWVBI 2022, 521 = DÖV 2022, 916 (Ls.)
Charakter eines Protestcamps als Dauerveranstaltung steht seiner Einordnung als durch Art. 8 GG und das Versammlungsgesetz geschützter Versammlung grundsätzlich nicht entgegen. Versammlungsbehörde kann die Dauer eines Protestcamps unter den Voraussetzungen des § 15 I VersG beschränken. Eine infrastrukturelle Einrichtung eines als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps unterfällt dem unmittelbaren, durch das Versammlungsgesetz ausgestalteten Schutz durch Art. 8 GG, wenn sie entweder inhaltlichen Bezug zur mit dem Camp bezweckten Meinungskundgabe aufweist oder für das konkrete Camp logistisch erforderlich und ihm räumlich zuzurechnen ist.	BVerwG, 24.05.2022, NVwZ 2022, 1197 (Anm. Eibenstein) = NWVBI 2022, 414 = VR 2022, 396 (Ls.) = GSZ 2022, 237 (Anm. Meiertöns) = DVBI 2022, 1266 (Anm. Rhein-Fischer/ Wilden) = JuS 2023, 478 (Anm. Kaiser)
Versammlungsbedingte reflexhafte und sozialadäquate Rechtsgutbeeinträchtigungen von Gewerbetreibenden, Verkehrsteilnehmern und -teilnehmerinnen sowie Anwohnern und Anwohnerinnen durch Versammlungen haben regelmäßig nicht das Gewicht, dass die Versammlung verboten oder beschränkende Auflagen erlassen werden könnten; sie sind von Betroffenen hinzunehmen. Selbstgeißelung im religiösen Kontext durch Schlagen mit der flachen Hand auf den nackten, möglicherweise von Narben gekennzeichneten Oberkörper stellt keine „grob ungehörige Handlung“ iSd § 118 I OWiG dar und verstößt auch nicht gegen Gewalt- und Einschüchterungsverbot in § 18 I VersG NRW. Ausgehend davon begründet solches Verhalten keine Gefahr für öffentliche Sicherheit iSd § 13 I 1 VersG NRW.	OVG Münster, 30.04.2022, DÖV 2022, 730 (Ls.) = NWVBI 2022, 344
Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und den Versammlungsgesetzen des Bundes und der Länder umfasst Freiheit der Ortswahl. Versammlungsbehörde kann einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel nach § 15 I VersammlG nur anderen als den gewählten Ort vorgeben, wenn Voraussetzungen eines Versammlungsverbots erfüllt sind. Die vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 II, Art. 1 I GG) geschützte Privatsphäre kann von Meinungskundgabe einer Versammlung berührt werden. GG gewährt keinen Konfrontationsschutz vor anderen Meinungen. Privatsphäre nur verletzt, wenn Konfrontation mit der anderen Meinung physisch unausweichlich ist.	VGH Kassel, 18.03.2022, NVwZ 2022, 1742 = DÖV 2022, 556 (Ls.)
Weist eine Veranstaltung Elemente auf, die auf eine Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung abzielen, und solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind ("gemischte Veranstaltung"), ist der Charakter als Versammlung iSv Art. 8 I GG in Verbindung mit Art 2 I BayVersG in einer Gesamtschau nach ihrem Gesamtgepräge zu bestimmen.	BayVGH, 08.03.2022, BayVBI 2022, 481

Ob es mit Bedeutung und Tragweite des Art. 8 GG unter bestimmten Voraussetzungen vereinbar sein kann, präventiv ein Versammlungsverbot durch Allgemeinverfügung für prinzipiell unbestimmte Vielzahl von Versammlungen im Stadtgebiet zu erlassen, die mit Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ im Zusammenhang stehen, ist verfassungsrechtlich offene Frage, deren Klärung einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Bei im Rahmen eines gebotene Folgenabwägung im Spannungsverhältnis zwischen Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und staatlicher Schutzpflicht aus Art. 2 II GG fällt unter Berücksichtigung des Verhaltens von Teilnehmern früherer „Spaziergänge“ zum Nachteil des Veranstalters insb. ins Gewicht, dass durch Gestaltung der Versammlung als „Spaziergang“ eine Vorfeldkooperation und damit ggü. dem Verbot grundrechtsschonende Begleitung der Versammlung durch Versammlungsbehörde und die Organisatoren im Vorfeld gezielt unmöglich gemacht wird.	BVerfG, 31.01.2022, NJW 2022, 612 = NVwZ 2022, 324 = DVBl. 2022, 354
Bei Anwendung allgemeiner polizeirechtlicher Befugnisnormen für Vorfeldmaßnahmen, die den freien Zugang zu der Versammlung behindern und insofern Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit darstellen, ist die Ausstrahlungswirkung von Art. 8 I GG auf die gesetzliche Schranken-norm zu berücksichtigen (hier körperliche Durchsuchung an einer Kontrollstelle der Polizei). Der Gefahrenprognose müssen konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, dass Straftaten iSd § 14 I Nr. 4 ThürPAG gerade auch durch die Versammlungsteilnehmer drohen; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus.	OVG Weimar, 22.12.2021, LKV 2022, 236 = ThürVBl 2022, 291
Spezifische Widmung der Autobahn für den überörtlichen Kraftfahrzeugverkehr schließt deren Nutzung für Versammlungszwecke nicht generell aus. Ergibt aktuelle Gefahreinschätzung im konkreten Fall, dass Autobahn für den Fahrradkorso zumindest in einer Fahrtrichtung zwischen den Anschlussstellen vollständig gesperrt werden müsste, um Versammlungsteilnehmer ausreichend zu schützen, und steht für übrige Verkehrsteilnehmer keine funktionsfähige Umleitungsstrecke zur Verfügung, da sich die allein in Betracht kommende Umleitungsstrecke und der Fahrradkorso kreuzen würden, tritt Grundrecht der Versammlungsfreiheit bei Abwägung der betroffenen geschützten Rechtsgüter zurück. Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall auch hohe Verkehrsbelastung in dem Streckenabschnitt, so dass der Fahrradkorso deshalb außerhalb der Autobahn stattfinden muss.	OVG Bautzen, 08.10.2021, DAR 2022, 112 (Anm. Weber) = LKV 2022, 28
Unmittelbare Umgebung einer Privatwohnung ist von Veranstaltungen frei zu halten, die aufgrund ihrer Intensität und Dauer geeignet sind, einen mit Art. 2 I GG nicht zu vereinbarenden psychischen Druck (Belagerungssituation) zu erzeugen.	OVG Bautzen, 27.08.2021, NJ 2021, 471
Anzeigepflicht nach § 5 I NVersG gilt auch für Versammlungen, die zugleich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit nach Art. 5 III 1 GG fallen. Da nach § 21 I Nr. 4 NVersG nicht unterbliebene Anzeige, sondern Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel ohne vorherige Anzeige geahndet wird und auf Grund fehlender Anzeige ein Versammlungsleiter nicht bestimmt worden ist, wird der „faktische Versammlungsleiter“ vom Bußgeldtatbestand erfasst. „Faktischer Versammlungsleiter“ ist, wer - persönlich bei der Versammlung anwesend Ordnung der Versammlung handhabt und äußeren Gang der Veranstaltung bestimmt, insb. die Versammlung eröffnet, unterbricht und schließt. Auf Seiten des Leiters ist weiterhin erforderlich, dass er diese Funktion übernommen hat, auf Seiten der Teilnehmer hingegen, dass sie mit deren Ausübung durch ihn einverstanden sind.	OLG Celle, 23.08.2021, NStZ-RR 2022, 89
Errichtung von Infrastruktureinrichtungen unterfällt dem Schutzbereich von Art. 8 GG nur, wenn dieser zur Verwirklichung des Versammlungszwecks eine funktionale, symbolische oder konzeptionelle Bedeutung zukommt und sie für die konkrete kollektive Meinungskundgabe als wesensnotwendig anzusehen sind. Zelte oder Bühnen stellen sich wegen der damit ver-	OVG Bremen, 04.05.2021, NVwZ-RR 2021, 756 (Ls.) = NordÖR 2021, 537

bundenen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs auch dann als Sondernutzung iSd § 18 I BremLStrG dar, wenn diese ausnahmsweise als wesensimmanenter Bestandteil der konkreten Versammlung anzusehen sind. Dann entfällt regelmäßig Notwendigkeit, Erlaubnis vor Beginn der Sondernutzung einzuholen. Je länger die mit einem Protestcamp für den Gemeingebrauch bestehenden Beeinträchtigung andauern und je intensiver sie sind, desto mehr Gewicht bekommt straßenrechtliches Regulierungsbedürfnis einzuräumen und Untersagung kann in Betracht kommen.	
Aufgrund offen gezeigter ablehnender Haltung ggü. staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen und versammlungsrechtlichen Beschränkungen bieten Veranstalter von „Querdenker-Versammlungen“ regelmäßig gerade nicht zuverlässig Gewähr dafür, auf Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen effektiv hinzuwirken.	BayVGH, 16.04.2021, DVBl 2021, 896
Der mit polizeilicher Videoüberwachung von Kriminalitätsbrennpunkten als nicht vermeidbare Nebenfolge ggf. einhergehende Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist wegen der gewichtigen Bedeutung einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit hinzunehmen.	VG Gelsenkirchen, 17.02.2021, ZD 2021, 391
Art. 8 I GG verbürgt Durchführung von Versammlungen während eines auf einer öffentlichen Fläche stattfindenden herkömmlichen Volksfests (im Anschluss an BVerfG, Urt. v. 22.02.2011 - BVerfGE 128, 226 - Fraport	BVerwG, 08.01.2021, VR 2021, 252 = BayVBl 2021, 460 = SächsVBl 2021, 168 = NWVBl 2021, 239
Bei Folgenabwägung in einem Verfahren des Eilrechtsschutzes wegen des Verbots einer Versammlung in deren Verlauf sich Personen von einer Autobahnbrücke abseilen und Transparente gegen den Weiterbau einer Autobahn anbringen wollten, überwiegt angesichts der Gefahr von Personenschäden infolge von Verkehrsstaus und Auffahrunfällen das grundrechtlich durch Art. 2 II GG geschützte Interesse zahlreicher Verkehrsteilnehmer das von Art. 8 I GG umfasste Bestimmungsrecht über den Versammlungsort.	BVerfG, 07.12.2020, NVwZ 2021, 143 = NJW 2021, 461 (Ls.) = NZV 2021, 335 (Anm. Herber)
Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist es jedenfalls nicht offensichtlich unzutreffend, wenn Versammlungsbehörde bei einem auf § 28 I 1, 2 IfSG in der bis zum 18.11.2020 geltenden Fassung gestützten Verbot eines von der „Querdenken-Bewegung“ angemeldeten Aufzugs mit erwarteten 2.000 Teilnehmern gegen die Corona-Politik der Bundesregierung davon ausgeht, dass ein Verbot der Versammlung zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus erforderlich sei, weil gleich geeignete mildere Mittel, insb. die Auflage von Mindestabständen, die Beschränkung der Teilnehmerzahl, eine Maskenpflicht oder die Anordnung einer ortsfesten Kundgebung nicht zur Verfügung stünden.	BVerfG, 21.11.2020, NVwZ 2021, 141
Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren auch weitere versammlungsbeschränkende Maßnahmen wie Versammlungsverbote oder die Verlegung des Versammlungsorts ergriffen werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 I GG nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.	OVG Bautzen, 07.11.2020, DVBl. 2021, 127 (Anm. Edenharter) = NVwZZ 2020, 1852 (Anm. Hofmann) = SächsVBl. 2021, 177
Ermächtigt bundesgesetzliche Vorschrift des § 28 I 2 IfSG zu Eingriffen in die Versammlungsfreiheit, dürfte für Annahme einer Sperrwirkung des Versammlungsgesetzes wohl kein Raum sein. Annahme ist nicht gerechtfertigt, dass die Anordnung zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit iSd § 2a I NRWCoronaSchVO die Versammlungsfreiheit in unzulässiger Weise beschränkt.	OVG Münster, 23.09.2020, NVwZ-RR 2021, 162
Zwar kann im Hinblick auf Offenheit des Versammlungsgrundrechts für neue Formen im Einzelfall auch länger dauerndes Protestcamp einschließ-	OVG Berlin-Brandenburg, 29.08.2020, DVBl. 2020, 1498

lich der angemeldeten Infrastruktureinrichtungen vom Schutz der Versammlungsfreiheit umfasst sein. Um dies feststellen zu können, bedarf es jedoch nachvollziehbarer konkreter Angaben des Anmeldenden, insb. ob und in welchem Umfang der beanspruchende Versammlungsort und die begehrte Infrastruktur zur Verwirklichung welcher Versammlungselemente wesensnotwendig sein soll.	
Vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit können auch im Privateigentum stehende Straßen und Wege umfasst sein, auf denen – vergleichbar mit öffentlichem Straßenraum – ein allgemeiner öffentlicher Verkehr stattfindet. Bei der im Wege der praktischen Konkordanz vorzunehmenden Abwägung ist darauf abzustellen, welche Beeinträchtigungen der Grundrechte aus Art. 8 GG und Art. 14 GG konkret zu erwarten sind, wenn die Versammlung auf den privaten Flächen zugelassen oder verweigert wird.	OVG Lüneburg, 26.08.2020, DÖV 2020, 1084 (Ls.) = DVBl. 2021, 123 = NordÖR 2020, 591 (Ls.) = NdsVBl 2021, 238
Tragen gleichartiger Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung i.S.d. § 3 I VersG liegt nur vor, wenn Auftreten in derartigen Kleidungsstücken nach Gesamtumständen geeignet ist, eine suggestiv-militante, einschüchternde Wirkung gegenüber anderen zu erzielen. Das ist der Fall, wenn durch Tragen der einheitlichen Kleidungsstücke (hier: Warnwesten mit Aufdruck „Sharia Police“) der Eindruck entstehen kann, dass Kommunikation i. S. eines freien Meinungsaustausches abgebrochen und eigene Ansicht notfalls gewaltsam durchgesetzt werden soll. Richtet sich Auftreten in einheitlichen Kleidungsstücken dabei auf bestimmte Zielgruppe, die beeinflusst werden soll, so kommt es darauf an, ob gerade diese nach den Gesamtumständen den Auftritt in dem letztgenannten Sinne verstehen kann. Eines tatsächlichen Zusammentreffens zwischen Trägern der „Sharia Police“-Warnweste und Mitgliedern der Zielgruppe bedarf es zur Tatbestandsverwirklichung hingegen nicht.	BGH, 29.04.2020, NSTZ-RR 2020, 292
Verpflichtung der Kölner Polizei, festinstallierte Kameras während einer Demonstration abzudecken.	OVG Münster, 13.03.2020, CR 2020, R44 = ZD 2020, 481 (Anm. Petri)
Wenn sich Mitglieder einer politischen Partei i.S.d. Art. 21 I GG einer sog. Fridays for Future-Demonstration anschließen, bleiben sie auch dann Teilnehmer der Versammlung, wenn sie Plakate, Fahnen, Flugblätter oder sonstige Versammlungsmittel mitführen, auf denen der Name oder Symbole der Partei erkennbar sind. Für Inanspruchnahme der grds. geschützten Versammlungsfreiheit kommt es nicht darauf an, ob Teilnehmer einer Versammlung die Ziele der Versammlung oder die dort vertretenen Meinungen billigen oder ihnen kritisch gegenüberstehen. Erforderlich und ausreichend ist, dass Teilnehmer bereit sind, die Versammlung in ihrem Bestand hinzunehmen und ihre Ziele allein mit kommunikativen Mitteln verfolgen.	OVG Lüneburg, 29.11.2019, NdsVBl. 2020, 193
Anordnung eines Versammlungsverbots wirft verfassungsrechtlich keine besonderen Probleme auf, wenn Prognose mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, dass Veranstalter und sein Anhang Gewalttätigkeiten beabsichtigen oder solches Verhalten anderer zumindest billigen werden. Demonstration wird als „unfriedlich“ von der Gewährleistung des Art. 8 GG nicht erfasst.	OVG Münster, 14.09.2018, Die Polizei 2019, 93
Nimmt jemand als Beobachter an Versammlung teil, weil er Ablauf beobachten will, kann er sich nicht auf Art. 8 GG berufen, Schutz bemisst sich nach Art. 2 I, II, Art. 5 I 1 GG. Versammlungsrechtliches Trennungsprinzip bedeutet, dass zeitliche/örtliche Trennung zeitgleich angemeldeter Versammlungen zur Verhinderung eines Versammlungsverbots/-auflösung auf § 15 I, III SächsVersG gestützt werden kann, wenn sonst Gefahr besteht, dass durch Aufeinandertreffen unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entstehen würde. Zur Durchsetzung verhängtes Betretensverbot kann sich auf § 15 SächsVersG stützen.	OVG Bautzen, 25.01.2018, SächsVBl 2018, 219
Versammlungsrechtliche Beschränkungen bei einem „rollenden Theater“	OVG Lüneburg, 1.11.2017 DÖV 2018, 82 (Ls.)

	NordÖR 2018, 35
Bei einem Fußballspiel in einem umfriedeten und teilweise überdachten Stadion handelt es sich um eine „Veranstaltung unter freiem Himmel“ i.S. von § 27 II VersG. Solange sich Angeklagter im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem von ihm zuvor besuchten, inzwischen beendeten Bundesligaspiel noch auf dem Stadiongelände selbst befindet, um ein ihm dort zur Verfügung stehendes Mittel zum Abtransport zu nutzen, befindet er sich noch auf der Veranstaltung i.S. von § 27 II VersG.	OLG Hamm, 07.09.2017 NSTZ-RR 2017, 390
Ist versammlungsbehördliche Verfügung auf unmittelbare Gefahr für öffentliche Sicherheit gestützt, erfordert Gefahrenprognose (hohe Bedeutung von Art. 8 I GG) tatsächliche Anhaltspunkte, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben. Sind Störungen der öfftl. Sicherheit vorwiegend aufgrund des Verhaltens Dritter (insb. Gegendemonstranten) zu befürchten, sind behördliche Maßnahmen primär gegen Störer zu richten. Gegen friedliche Versammlung selbst kann nur unter den besonderen, eng auszulegenden Voraussetzungen des polizeilichen Notstands eingeschritten werden. Polizeilicher Notstand erfordert dass Versammlungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wegen der Erfüllung vorrangiger Aufgaben und trotz des Bemühens, ggf. externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, zum Schutz der angemeldeten Versammlung nicht in der Lage ist. Keinesfalls darf Nichtstörer einem Störer gleichgestellt und Auswahl des Adressaten der versammlungsrechtlichen Verfügung von bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen abhängig gemacht werden. Darlegungs- und Beweislast für Vorliegen eines polizeilichen Notstands liegt bei Behörde. Eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht nicht.	OVG Münster, 30.12.2016, NVwZ-RR 2017, 455
Soweit dem gesetzlichen Stilleschutz zuwiderlaufende Veranstaltung ihrerseits in Schutzbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 I und II GG) oder Versammlungsfreiheit (Art. 8 I GG) fällt, muss Gesetzgeber Möglichkeit einer Ausnahme von Stille schützenden Unterlassungspflichten vorsehen.	BVerfG, 27.10.2016, NVwZ 2017, 461, JZ 2017, 145 (Ls.) m. Anm.
Demonstranten geht Recht auf Versammlungsfreiheit nicht wegen einzelner Gewalttaten oder Straftaten verloren, die andere begangen haben, wenn er selbst friedlich geblieben ist. Auch dass sich Personen mit gewalttätigen Absichten, die nicht Mitglied der veranstaltenden Vereinigung sind, der Demonstration anschließen können, führt allein nicht zu einem Verlust des Rechts. Beschwerdeführer waren nicht wegen Anstiftung zu Gewalttaten oder Beteiligung daran verurteilt worden, sondern wegen Störung der öffentlichen Ordnung durch die Straßenblockaden. Ihr Verhalten war aber nicht von solcher Art und Schwere, dass Teilnahme an der Demonstration nicht mehr in den Schutzbereich des Rechts auf Versammlungsfreiheit nach Art. 11 EMRK.	EGMR, 15.10.2015, NVwZ-RR 2017, 103 (Ls.)
Versammlungsrechtliche Beschränkung wegen Teilnahme gewaltbereiter Hooligans: Ist bei als Aufzug angemeldeter Versammlung mit Teilnahme zahlreicher gewaltbereiter bzw. gewaltsuchender Hooligans zu rechnen und lassen sich Provokationen durch Dritte, auf die dieser Teilnehmerkreis voraussichtlich mit Gewalt reagiert würde, auf einer Aufzugsstrecke mit polizeilichen Mitteln nicht effektiv verhindern, kann Beschränkung auf eine Standkundgebung rechtmäßig sein. Von einer Versammlung muss verlangt werden, dass sie auch mit Blick auf Provokationen Dritter friedlich bleibt. Sind – seien es auch provozierte – Gewalttätigkeiten aus einem Aufzug heraus hinreichend wahrscheinlich und besteht Gefahr eines (die Versammlung erfassenden) Gewaltausbruchs, entfällt Gefahrenlage nicht dadurch, dass die Polizei sie möglicherweise mit zusätzlichen Kräften verhindern könnte.	OVG Münster, 07.10.2016, NVwZ-RR 2017, 141 (Ls.)

Bestätigung des polizeilichen Verbots, im Rahmen einer Versammlung ausländische Staatsoberhäupter oder Regierungsmitgliedern auf einer Videoleinwand live zuschalten zu lassen.	BVerfG, 30.07.2016, EuGRZ 2016, 498 (s. OVG Münster, 29.07.2016, EuGRZ 2016, 499)
Prinzipielles Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters aus Art 8 I GG auf der Versammlung auftretenden Redner festzulegen, ist kein Instrument dafür, ausländischen Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern ein Forum zu eröffnen, sich auf öffentlichen Versammlungen im Bundesgebiet in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger amtlich zu politischen Fragestellungen zu äußern. Darüber zu entscheiden ist allein Sache der Bundesrepublik.	OVG Münster, 29.07.2016, EuGRZ 2016, 499 (s. BVerfG, 30.07.2016, EuGRZ 2016, 498)
Ein der Öffentlichkeit allgemein geöffnetes und zugängliches Straßen- und Wegenetz auf dem Gelände eines in Privatrechtsform betriebenen Unternehmens der öffentlichen Hand ist auch dann vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gem. Art 8 I GG erfasst, wenn es nicht einer zum Verweilen und Flanieren einladenden Einkaufsstraße oder Fußgängerzone, sondern eher einem Gewerbegebiet gleichgestellt werden kann. Dabei ist Sichtkontakt zu Veranstaltung, gegen die demonstriert wird, zu gewährleisten.	BGH, 26.06.2015, NJW 2015, 2892 = NVwZ 2015, 1622 = DÖV 2015, 936 (Ls.)
Der Protest auf einem Friedhof als Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung kann von der Versammlungsfreiheit geschützt sein.	BVerfG 20.06.2014, EuGRZ 2014, 565 = NJW 2014, 2706 = BayVBl. 2015, 304 = DÖV 2014, 933 (Ls.)
Auch eine unterbrochene Versammlung verliert nicht den Schutz des Art. 8 GG, solange ausreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie fortgesetzt werden und im genehmigten Umfang stattfinden soll.	OVG Magdeburg, 31.01.2013, LKV 2013, 235
Öffentliches gewaltfreies Blockadetraining ist zulässig und von Art. 8 GG geschützt. Grenze zur Strafbarkeit wird erst überschritten, wenn eine andere Versammlung über eine erhebliche Dauer blockiert wird.	OVG Münster, 18.09.2012, DVBl 2012, 1514, Anm. Schwabe/Knape in DVBl 2013, 116 = NVwZ-RR 2013, 38 = NWVBl. 2013, 111
Art. 8 GG erfasst nur ausnahmsweise das Aufstellen von Zelten und das Campieren in Grünanlagen, nur wenn diese „notwendige Bestandteile“ der Meinungskundgabe sind (Occupy-Demonstration in Frankfurt/M).	VG Frankfurt, 06.08.2012, NVwZ-RR 2012, 806
Spannungsverhältnis zwischen der Schulbesuchspflicht und der Versammlungsfreiheit wird im Wege der Rechtsgüterabwägung gelöst. Im Regelfall gilt Vorrang der Schulpflicht, Ausnahme bei unaufschiebbaren Spontanversammlungen.	VG Hamburg, 04.04.2012, DVBl 2012, 1392 (Ls.)
Art. 8 GG gewährleistet den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung. Er tritt nur zurück, wenn andere gleichwertige Rechtsgüter im Rahmen einer Güterabwägung dies zwingend notwendig machen.	VG Münster, 01.03.2012, NWVBl. 2012, 327
Gegendemonstrationen genießen Schutz des Art. 8 GG, wenn sie über reine Unterbindungsabsicht hinaus eigene legitime Ziele, insb. eine eigene kollektive Meinungsäußerung bezwecken.	VGH Kassel, 04.07.2011, DVBl 2011, 1184 (Ls.) DÖV 2011, 820 (Ls.)
Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb der befriedeten Bezirke des Bundestages nur zugelassungsfähig, wenn Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen sowie ihrer Organe und Gremien und Behinderung des freien Zugangs zu im befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist.	VG Berlin, 20.05.2011, NVwZ-RR 2011, 726
Kunstfreiheit nach Art. 5 III 1 GG steht nicht im Gegensatz zur Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, sondern ergänzt diese in Bezug auf die inhaltliche Gestaltung und erfasst auch politisches Straßentheater. Versammlungsausschluss kann nicht mit nach außen wirkenden Ordnungsverstößen von	VGH Kassel, 17.03.2011, DVBl 2011, 707 = NVwZ-RR 2011, 519

Teilnehmern begründet werden, die inhaltlich mit dem Zweck der Versammlung übereinstimmen. Öffentliches Führen sog. Anscheinswaffen gem. § 42a II 1 Nr. 1 WaffG zulässig, wenn diese ersichtlich zweckentfremdet als Hilfsmittel einer szenischen Darstellung verwendet werden. §§ 12, 18 I VersG verlangen, dass Polizeibeamte, die in Versammlung entsandt werden, sich als solche zu erkennen geben	
Soll Sitzblockade Aufmerksamkeit erregen und Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten, ist sachlicher Schutzbereich der Versammlungsfreiheit eröffnet. Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG bei kollektiver Unfriedlichkeit, nicht jedoch schon bei Behinderungen Dritter, auch wenn diese gewollt sind.	BVerfG, 07.03.2011, StraFo 2011, 180 = EuGRZ 2011, 405 Anm. Jahn, JUS 2011, 563 Anm. Offenloch, JZ 2011, 688
Versammlungsfreiheit verleiht Teilnehmer nicht mehr Rechte, als der Einzelne im Rahmen allg. Gesetze hat und führt nicht zu Privileg, sich unabhängig und einschränkungslos ggü. Rechten Dritter in beliebiger Form zu versammeln (hier Eigentumsverletzung durch Blockade auf Bahngleisen). Auch auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, bei denen sich der Staat privatrechtlicher Handlungsformen bedient, enthält das Recht aus Art. 8 GG keine Freistellung von Regelungen des Zivilrechts für Schadensfälle.	OLG Schleswig, 25.02.2011, NVwZ-RR 2011, 523
Versammlungsfreiheit gilt auch für gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform, die von öffentlicher Hand beherrscht werden (hier Frankfurter Flughafen), ebenso für im Alleineigentum des Staates stehende Unternehmen in Privatrechtsform. Besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt weitergehende Einschränkung der Versammlungsfreiheit als im öffentlichen Straßenraum nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit.	BVerfG, 22.02.2011, DVBl 2011, 416 = EuGRZ 2011, 152 = JuS 2011, 665
Art. 8 I GG schützt Versammlungen und Aufzüge als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Schutz umfasst auch nichtverbale Ausdrucksformen und solche Zusammenkünfte, bei denen Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. VersG geht als Spezialgesetz dem allg. Polizeirecht vor, mit der Folge, dass auf allg. Polizeirecht gestützte Maßnahmen ausscheiden, solange sich der Betroffene in einer Versammlung befindet und sich auf Art. 8 I GG berufen kann.	BVerfG, 10.12.2010, LKV 2011, 77 = NVwZ 2011, 422 = BayVBl 2011, 368 = NJ 2011, 512
Zur Befugnis eines Oberbürgermeisters in amtlicher Eigenschaft dazu aufzurufen, gegen eine angemeldete Demonstration zu protestieren	VG Gera, 06.07.2010, ThürVBl. 2010, 234
Verfassungsmäßigkeit des § 130 IV StGB als meinungsbezogenem Sondergesetz (vgl. § 15 II VersG). Die Norm fällt nicht unter die allgemeinen Gesetze iSd Art. 5 II GG.	BVerfG, 04.11.2009, NJW 2010, 47 = DVBl 2010, 41; Anm. Holzner, ebd. S. 48
Versammlungsbegriff umfasst auch Veranstaltung, die Außenstehenden Rahmen bietet zur Meinungsäußerung (Irak-Krieg) mittels Karten, die an Lattenkonstruktion befestigt werden (kein Info-Stand)	BVerwG 22.08.2007 NVwZ 2007, 1434 = DÖV 2008, 32
„Gemischte“ Veranstaltung, die sowohl auf Teilhabe an der Meinungsbildung als auch anderen Zwecken dient ist Versammlung, wenn letztere aus Sicht eines Durchschnittsbetrachters nicht erkennbar im Vordergrund stehen (<i>Fuck-parade</i>); Feststellungsantrag nach § 43 I VwGO	BVerwG 16.05.2007 NVwZ 2007, 1431 = DÖV 2007, 883
Schutz der Versammlung aus Art. 8 GG unabhängig von Anmeldung und ob Wahlveranstaltung einer politischen Partei akustisch gestört wird oder einzelne Teilnehmer Ausschreitungen begehen. Sträuben gegen Gewahrsamnahme und Verhinderung der polizeilichen Wegnahme von Gegenständen ist nicht unfriedlich. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) bei gefahrenrechtlicher Entfernung aus Versammlung idR nicht bestrafbar, wenn weder Auflösung noch Ausschluss vorliegt.	BVerfG 30.04.2007 NVwZ 2007, 1180
2 Personen können Versammlung bilden. Stille Mahnwache, auch mit Plakat mit „rechtem“ Inhalt, kann am Volkstrauertag in Nähe einer offiziellen	VGH Mannheim, 25.04.2007 VBIBW 2008, 60

Gedenkfeier nicht allein unter Verweis auf Charakter und Würde der Veranstaltung, verboten werden.	
Abgrenzung von Art. 5 und 8 GG. Negative Sanktionierung eines den Versammlungsverlauf prägenden Verhaltens eines Versammlungsteilnehmers (beleidigende Rede) ist Eingriff in Art. 8. Zum Begriff der „Auflage“ iSv §§ 15 I, 29 I Nr. 3 VersG.	BVerfG 21.03.2007 NVwZ 2007, 1184
Staat darf nicht dulden, dass friedliche Demonstration einer bestimmten politischen Richtung durch gewalttätige Gegendemonstration verhindert wird. Beschränkung der Ausgangsversammlung kommt nur im Fall des polizeilichen Notstandes in Betracht.	BVerfG 10.05.2006 NVwZ 2006, 1049
Erfolgreiche Klage gegen Kostenerhebung für polizeiliche Maßnahmen bei Anketten auf Bahngleis aus Protest gegen Castor-Transporte. Anketten war öffentliche Meinungskundgabe, die keine Unfriedlichkeit i.S.v. Art. 8 GG darstellt, wenn Einlassen von Betonquader nur Erschwerung der Bergung dient. Vollstreckungsmaßnahmen gegen Teilnehmer erst nach Versammlungsauflösung zulässig. Ausschluss einzelner Teilnehmer nur nach klarer und unmissverständlicher Verfügung. Keine Störung i.S.v. § 18 III VersG wenn Verhalten gerade Kern der Versammlung darstellt und in Übereinstimmung mit deren Zweck liegt.	OVG Schleswig, 14.02.2006, NordÖR 2006, 166
Rechtmäßige Erteilung eines Hausverbots gegen „Abschiebeprotestler“ durch Flughafenbetreiber (Frankfurt) trotz Grundrechtsgebundenheit bei Besorgnis der Beeinträchtigung des Flugverkehrs kein Verstoß gegen Art. 5 I, 8 I GG	BGH, 20.01.2006, NJW 2006, 1054
Teilnehmer einer Gegendemonstration gegen rechte Demonstration begehen keinen Verstoß gegen Vermummungsverbot, wenn sie damit (nur) die Anfertigung von Lichtbildern durch gewaltbereite Mitglieder der rechten Szene verhindern wollen	AG Rotenburg (Wümme), 12.07.2005, NSTz 2006, 358
Zeltlager zur (bloßen) Unterbringung von Demonstrationsteilnehmern nicht von Art. 8 GG geschützt.	OVG Mannheim, 14.04.2005 VBIBW 2005, 431
Abhalten einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel keine zulässige Öffentlichkeitsarbeit einer Landtagsfraktion (Castor)	OVG Lüneburg, 21.09.2004 NordÖR 2005, 115
Blockade von Bahngleisen (Castor) ist nicht von Art. 8 I GG gedeckt	OVG Lüneburg, 06.02.2004, NVwZ-RR 2004, 575
Tragen polizeilicher Dienstkleidung im Rahmen einer Versammlung (hier: Demonstration gegen Gehaltskürzungen und Arbeitszeitverlängerung) kann vom Dienstherrn (hier: Hessen) untersagt werden	VG Wiesbaden, 07.11.2003, NVwZ 2004, 635
Abgrenzung von Versammlungs- und Straßenrecht (hier Zelt bei mehrmonatigem Hungerstreik)	VG Berlin, 23.12.2003, NVwZ 2004, 761
Zulässigkeit der Observation eines Privatgrundstückes wegen Skinheadkonzerten; Einschüchterungswirkung polizeilicher Präsenz	VG Halle, 25.07.2003, NJW 2004, 2846 =LKV 2004, 527
Hochhalten eines Transparentes, das Gesicht teilweise verdeckt, kein Verstoß gegen Vermummungsverbot. Gesichtsveränderung/ Vermummung im Einklang mit Demonstrationszweck nicht verboten.	KG Berlin, 11.06.2002, NJW 2002, 3789
Uniformverbot (§ 3 I VersG) soll verhindern, dass durch bestimmte Bekleidung Gewaltbereitschaft signalisiert wird. Nicht erfasst sind daher Kleidungsstücke, die zwar gemeinsame Gesinnung, aber keine Gewaltbereitschaft signalisieren.	OVG Bautzen, 09.11.2001, NVwZ-RR 2002, 435 = DÖV 2002, 529
Versammlungsbegriff. Strafbarkeit physischer Blockade (§ 240 StGB). Ausübung der Versammlungsfreiheit bedingt häufig unvermeidbar „gewisse notwendige Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter“. Gerechtfertigt, soweit sie sozial-adäquate Nebenfolge rechtmäßiger Demonstrationen sind.	BVerfG, 24.10.2001, DVBI 2002, 256.

Keine Versammlungsfreiheit für Stadtläufe – Inline-Skater	OVG Münster, 6.07.2001, NVwZ 2001, 1316
Love-Parade keine Versammlung - Volksfeste und Vergnügungsveranstaltungen sind von Art. 8 GG ebenso wenig geschützt wie Veranstaltungen, die der bloßen Zurschaustellung eines Lebensgefühls dienen oder die als eine auf Spaß und Unterhaltung ausgerichtete öffentliche Massenparty. Musik- und Tanzveranstaltung wird nicht allein dadurch insgesamt zu einer Versammlung im Sinne des Art. 8 GG, weil bei ihrer Gelegenheit auch Meinungskundgaben erfolgen. Bei "Fuckparade" kann das Verteilen der Flugblätter den Versammlungsbegriff erfüllen.	BVerfG 12.07.2001 - NJW 2001, 2459 = NVwZ 2001, 1024. = DVBl 2001, 1351 Anm Tschentscher, NVwZ 2001, 1243
Art. 8 GG beinhaltet verfassungsimmanente Beschränkungen, die neonazistisches Gedankengut auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher und verfassungsgerichtlicher Verbot- und Verwirkungsentscheidungen aus dem Schutzbereich ausnehmen (detailliert zum Meinungsstreit mit dem BVerfG ob neonazistisches Gedankengut Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen kann).	OVG Münster, 29.06.2001, NJW 2001, 2986 = DVBl 2001, 1624 Kritisch: Arndt, BayVBl 2002, 653 und Rühl, NVwZ 2003, 531
Eine „Nacht-Tanz-Demo“, mit der auch bestimmte kulturpolitische Ziele verfolgt werden, genießt den verfassungsrechtlichen Schutz der Versammlungsfreiheit i. S. des Art. 8 I GG. - Zur Anwendung der TA Lärm im Versammlungsrecht.	VG Frankfurt, 28.02.2001, NJW 2001, 1741
Keine Versammlung bei kommerziellem Zweck - "Weihnachtsparade"	OVG Berlin, 30.11.2000, NJW 2001, 1740; Anm. Sachs, JuS 2001, 1020
Auch in einer Versammlung ist eine wertende Einengung des Kunstbegriffs mit der umfassenden Freiheitsgarantie des Art. 5 III Satz 1 GG nicht zu vereinbaren. Dabei kommt es bei der verfassungsrechtlichen Einordnung und Beurteilung auf die „Höhe“ der Dichtkunst nicht an. Durch die Kunstfreiheit geschützt ist auch die Verbreitung des Liedes, also der Wirkbereich des Kunstwerks. Lied "Deutschland muss sterben" ist Kunst und das Abspielen in einer Versammlung erfüllt nicht den Tatbestand des § 90 a StGB.	BVerfG, 03.11.2000 NJW 2001, 596; Anm. Hufen, JuS 2001, 700
Rechtsradikale können sich wie jedermann auf Art. 5 I, 8 I GG berufen. Wie das Uniform- und Waffentragen sind auch andere Formen martialischen Auftretens wegen des dadurch erzeugten Klimas von Gewaltbereitschaft nicht durch das Versammlungsrecht gedeckt.	OVG Berlin, 11.03.2000, NVwZ 2000, 1202
Die wenigen auf nichtöffentliche Versammlungen anwendbaren Vorschriften des VersG haben keinen abschließenden Charakter (an BVerwG vom 06.09.88 = BVerwGE 80, 158/159 wird nicht festgehalten).	BVerwG, 23.03.1999, NVwZ 1999, 991
Chinesischer Staatsgast - Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit zählen als Ausdruck kollektiver Meinungsfreiheit zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Alle Begrenzungen dieser Grundrechte dürfen nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit geschehen. Unzulässig, beim Eintreffen eines Staatsgastes einen Bus des Musikkorps zwischen einer Mahnwache und der Delegation zu platzieren.	VG München, 21.01.1999, NVwZ 2000, 461
Verfassungsrechtliche Grenzen eines Polizeieinsatzes - eine den Wasserwerfereinsatz regelnde Polizeidienstvorschrift kann nicht unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden. Verfassungsrechtlich besteht gegen die Rechtsauffassung, dass es bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme (hier: Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form des Wasserwerfereinsatzes) nicht auf die Rechtmäßigkeit, sondern nur auf die Wirksamkeit der Grundverfügung (hier: Versammlungsauflösung) ankommt, keine Bedenken.	BVerfG, 7.12.1998 NVwZ 1999, 290
Unbefugtes Betreten einer Bahnanlage - Die eisenbahnrechtlichen Vorschriften der EBO schränken das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise ein. Ihre Anwendung hängt nicht von der Rechtmäßigkeit eines Versammlungsverbotes ab.	BVerfG Beschl., 12.03.1998, NSTZ 98, 359 = NJW 98, 3113

Durchführung einer Demonstration in Form einer religiösen Andacht (Gottesdienst ist eine Veranstaltung, bei der sich Mitglieder einer Religionsgemeinschaft versammeln, um sich durch gemeinsame Andacht Verehrung und Anbetung Gottes nach den Vorschriften und Gebräuchen ihrer Vereinigung religiös zu erbauen).	OLG Celle, 11.12.1996, NJW 1997, 1167
Verstoß gegen Vermummungsverbot - die Vermummung muss nicht auch zur Friedensstörung geeignet sein, um schon unzulässig zu sein	KG Berlin, 20.09.1996, NStZ-RR 1997, 185
Zum Charakter einer in eine Versammlung eingebundene Kunstdarbietung	VGH Mannheim, 27.05.1995, DVBl 1995, 361
Unerlaubte Waffenführung bei Versammlung (zum Charakter „öffentlich“ - Partei- oder Gewerkschaftsversammlung ist nicht öffentlich)	BayOLG, 25.11.1994, DÖV 1995, 337 = NVwZ-RR 1995, 202 = NStZ 1995, 242
Straßentheater als Versammlung	VGH Mannheim, 27.05.1994, DÖV 1995, 163 = DVBl 1995, 361
Straßenfest mit politischen Ansprachen und Info-Ständen politischer Organisationen stellt keine Versammlung dar	BayVGH, 13.05.1994, NVwZ-RR 94, 581
Das Aufstellen von Imbiss-Ständen im öffentlichen Straßenraum anlässlich einer Demonstration zum Verkauf von Speisen und Getränken bedarf grundsätzlich einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.	VGH Mannheim, 16.12.1993, DÖV 94, 568 = JA 1995, 101
Großkundgebung auf der Bonner Hofgartenwiese - Art. 8 GG gewährt keinen generellen Anspruch auf Überlassung -	BVerwG, 29.10.1992, DVBl 1993, 210 = NJW 1993, 609
Anmeldung von Eilversammlungen - § 26 Nr. 2 VersG genügt dem Bestimmtheitsgebot. Zur Abgrenzung von Spontan- und Eilversammlungen. Eilversammlungen sind bei verfassungskonformer Anwendung des § 14 VersG anzumelden, sobald Möglichkeit hierzu besteht.	BVerfG, 23.10.1991 NJW 1992, 890 =DVBl 1992, 149 =NStZ 1992, 188
Räumung eines Zeltlagers demonstrierender Roma -Begriff der Versammlung gem. § 1 VersG-	OVG Münster, 23.9.1991, NVwZ-RR 1992, 360
Art. 8 GG gewährleistet den gesamten Vorgang des Sich-Versammelns. Dazu zählt namentlich auch der Zugang zu einer bevorstehenden oder sich bildenden Versammlung. Geschützt sind auch Teilnehmer, die den Zeilen der Versammlung kritisch oder ablehnend gegenüberstehen. Dieser Schutz endet dort, wo es nicht um die kritische Teilnahme, sondern Verhinderung der Versammlung geht.	BVerfG, 11.06.1991, BVerfGE 84, 203 = NJW 1991, 2694 =JuS 1992, 74 =DVBl 1991, 871
Auch „stationäre“ Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnispflicht nach § 29 II StVO („Europa von unten“). Das gilt aber nicht, wenn von einer Versammlung (weiter Versammlungsbegriff) auszugehen ist.	BVerwG, 21.04.1989, BVerwGE 82, 34 = NJW 1989, 2411 = DÖV 1989, 1038 = NVwZ 1989, 872 =DVBl 1989, 995
Verantwortlichkeit des Veranstalters einer Großdemonstration wegen Straßenverunreinigung wird auch durch VersG nicht verdrängt. Das VersG regelt nur die Durchführung der Versammlung, nicht deren Folgen.	BVerwG, 06.09.1988, BVerwGE 80, 158 = NJW 1989, 52 und NJW 1989, 53 = DVBl 1989, 59
Versammlungsfreiheit und Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen - Abbrennen eines Mahnfeuers	VGH Kassel, 29.12.1987, NJW 1988, 2125
Mahnwache beim Honecker-Besuch	BVerfG, 10.09.1987, VWBlBW 1988, 56
Anachronistischer Zug 1979-Auflagen der Verwaltungsbehörden	BVerfG, 15.07.1987, NJW 1988, 328
Umfang des versammlungsrechtlichen Uniformverbotes	BayObLG, 20.01.1987, NJW 1987, 1778

Kundgebung vor der Privatwohnung des Bundeskanzlers	OVG Koblenz, 24.05.1986, NJW 1986, 2659
Brokdorf-Entscheidung: Rolle der Versammlungsfreiheit in der repräsentativen Demokratie; Beschränkungen der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichgewichtiger Rechtsgüter unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig; Zulässigkeit von Vorfeldkontrollen; Anmeldepflicht (§ 14 VersG) und Spontanversammlungen; Verhältnis von Art. 8 GG und VersG; unmittelbare Gefährdung und Gefahrenprognose; Kooperationsgebot; Zulässigkeit von Verboten und Auflösung (§ 15 VersG) Besonderheiten von Großdemonstrationen; Grundrechtsschutz durch Verfahren; Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters; versammlungsfreundliches Verhalten der Behörde; Ausschreitungen/Unfriedlichkeit Einzelner oder einer Minderheit und Maßnahmen nach § 15 VersG, Gewährleistungsschranken (friedlich und ohne Waffen); Unfriedlichkeit; Vorrang der Auflösung vor Verbot	BVerfG, 14.05.1985 - BVerfGE 69, 315 = NJW 1985, 2395 = DÖV 1985, 778 = DVBl 1985, 100
Verfassungsrechtliche Anforderungen (Art. 5, 8 GG) an Uniformverbot. Verbotenes Uniformtragen in der Öffentlichkeit.	BVerfG, Vorprüfungsausschuss, 27.04.1982, NJW 1982, 1803
Auflösung nach § 15 II VersG nur als ultima ratio zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 15 I VersG kann sich Behörde/Polizei aller nach geltendem Recht zur Abwehr unmittelbarer Gefahren zustehenden Befugnisse bedienen. Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes ("Chile - Möderbande").	BVerwG, 08.09.1981, BVerwGE 64, 55 = NJW 1982, 1008
Ausübung von Kunst und Versammlungsfreiheit	VG Köln, 10.12.1981, NJW 1983, 1212
Versammlungsfreiheit und politisches Straßentheater - anachronistischer Zug	BayVG, 12.09.1980, NJW 1981, 2428

Verbot / Auflagen / Auflösung / Beschränkende Maßnahmen

Die Anwendung von sog. Schmerzgriffen mit dem Ziel, die Teilnehmer einer Sitzblockade aus einer Verklammerung zu lösen und so ein Wegtragen zu ermöglichen, ist eine Maßnahme des unmittelbaren Zwangs.	OVG Lüneburg, 26.02.2026, NdsVBl 2026, 226
Die mündliche, an auf der Fahrbahn festgeklebte Personen gerichtete Aufforderung, sich nach Auflösung einer Versammlung von der Fahrbahn zu entfernen, enthält die Aufforderung, sich zuvor von der Fahrbahn zu lösen. Das Ablösen einer festgeklebten Hand ist eine vertretbare Handlung, die auf Kosten des Betroffenen von Dritten vorgenommen werden kann. Eine „kollektive“, alle Betroffenen anteilig einbeziehende Kostenfestsetzung, die sich trotz einer ggfs. längeren Gesamteinsatzzeit zu ihren Gunsten auswirkt, begegnet rechtlich keinen Bedenken.	VG Hamburg, 09.10.2025, DÖV 2026, 424 (Ls.)
Es bestehen erhebliche Bedenken, dass die Antragsgegnerin, die nach Art. 20 III GG an Recht und Gesetz gebunden ist, nach verfassungsrechtlichen Maßstäben gehandelt hat, wenn sie eine Gefahrenprognose der Polizei, die einen weitestgehend friedlichen Verlauf der Versammlung prognostiziert, nutzt, um zur gegenteiligen Bewertung zu kommen und ein Versammlungsverbot ausspricht. Die Entscheidung der Antragsgegnerin ist bereits deswegen offensichtlich rechtswidrig und so willkürlich. Es lässt sich auch eine strukturelle Grundrechtsmissachtung feststellen.	VG Frankfurt, 06.10.2025, NVwZ 2025, 1791 (m. Anm. Jendrusch)
Das Versammlungsgesetz sieht keine Verpflichtung des Versammlungsleiters vor, Ordner einzusetzen, sondern räumt ihm nur das Recht ein, solche heranzuziehen. Indes kann die Versammlungsbehörde den Einsatz von Ordnern anordnen.	OVG Greifswald, 12.08.2025, NordÖR 2025, 640

Bloße Belästigungen Dritter, die sich aus der Gruppenbezogenheit der Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit ergeben und sich ohne Nachteile für den Versammlungszweck nicht vermeiden lassen, müssen zwar grundsätzlich hingenommen werden. Auch im Rahmen einer Versammlung sind allerdings Tätigkeiten unzulässig, die anderen eine Meinung mit nötigen Mitteln aufdrängen. Das Versammlungsrecht gibt dem Einzelnen kein Recht zum Übergriff in den geschützten Rechtskreis Dritter. Rechtsgüterkollisionen können im Rahmen versammlungsrechtlicher Beschränkungen ausgeglichen werden. Die nach Art. 8 GG grundrechtlich geschützte Einwirkungsmöglichkeit auf einen bestimmten Personenkreis im Rahmen einer versammlungsspezifischen Kommunikation findet ihre Grenze nicht erst bei einem Umschlagen der Versammlung in die Unfriedlichkeit, sondern dann, wenn die Rechte derjenigen, auf die eingewirkt wird, eine unzumutbare Einschränkung erfahren.	OVG Niedersachsen, 11.07.2025, NdsVBI 2025, 316
Bloße Belästigungen Dritter, die sich aus der Gruppenbezogenheit der Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit ergeben und sich ohne Nachteile für den Versammlungszweck nicht vermeiden lassen, müssen zwar grundsätzlich hingenommen werden. Auch im Rahmen einer Versammlung sind allerdings Tätigkeiten unzulässig, die anderen eine Meinung mit nötigen Mitteln aufdrängen. Das Versammlungsrecht gibt dem Einzelnen kein Recht zum Übergriff in den geschützten Rechtskreis Dritter. Rechtsgüterkollisionen können im Rahmen versammlungsrechtlicher Beschränkungen ausgeglichen werden.	NdsOVG, 27.06.2025, DÖV 2025, 894 (Ls.)
Eine als Aufzug angemeldete pro-palästinensische Versammlung unter dem Motto „Nakba77“ darf durch Auflage auf eine ortsfeste Kundgebung beschränkt werden, wenn konkrete, tatsächengestützte Anhaltspunkte für erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit bestehen.	OVG Berlin-Brandenburg, 15.05.2025, DVBI 2025, 987
Die im Rahmen einer Gefahrenprognose von der Versammlungsbehörde getroffene Einschätzung, dass eine an einer 4 m langen Stange von einer Person getragene Fahne in einem eng bebauten und beparkten Wohngebiet zu nicht beherrschbaren Gefahrensituationen führen kann, ist nicht zu beanstanden.	OVG Weimar, 01.05.2025, LKV 2026, 234 = ThürVBI 2026, 157
Behindernde Vorfeldmaßnahmen der Polizei können als faktisches Verwaltungshandeln einen gewichtigen Eingriff darstellen, wenn sie hinreichend versammlungsbezogen sind. Maßgeblich ist, inwieweit sich die angegriffene Maßnahme nach Ausmaß und Intensität auf den grundrechtlich geschützten Bereich nach Art. 8 GG ausgewirkt haben kann. Dies bemisst sich nach einer Würdigung des Einzelfalls und entzieht sich einer abstrakt-generellen Festlegung.	OVG NRW, 14.01.2025, DVBI 2025, 903 = NWVBI 2025, 335
Ein Versammlungsverbot darf in Hessen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 HessVersFG nur zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, nicht jedoch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung ausgesprochen werden. Die Berufung auf symbolträchtige Daten wie den 7. Oktober genügt nicht, wenn keine konkrete Gefahr für elementare Rechtsgüter erkennbar ist. Erforderlich ist tragfähige Gefahrenprognose; bloße Verdachtsmomente oder politische Erwägungen rechtfertigen kein Verbot. Versammlungsfreiheit darf auch bei kontroversen Themen nicht durch Gesinnungserwägungen eingeschränkt werden.	VGH Kassel, 07.10.2024, NVwZ-RR 2025, 96
Grundsatz der praktischen Konkordanz gebietet, wenn die geplante Versammlungsrouten auf einem sehr stark befahrenen Autobahnteilstück verlaufen soll und deshalb aufgrund nachvollziehbarer Einschätzungen der zuständigen Behörden eine starke Überlastung der in Betracht kommenden Umleitungsstrecken mit erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs verbunden ist, das Recht des Versammlungsanmelders, den Ort der Versammlung frei zu bestimmen, zurücktreten zu lassen, wenn vorgesehene Ausweichstrecke dem Versammlungszweck gerecht wird. Das gilt auch dann, wenn enger Bezug des Versammlungsthemas zum nicht zur Nutzung freigegebenen Autobahnteil besteht.	VGH Kassel, 27.09.2024, NVwZ-RR 2025, 97 (Ls.)

Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen der Versammlungsteilnehmer sowie der Grundrechte anderer Betroffener (insb. aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) bei der Vollsperrung einer Autobahn zur Ermöglichung der Durchführung einer Versammlung sind auch die Auswirkungen einer nur kurzzeitigen Sperrung insbesondere im Hinblick auf die entstehenden Stau- und Unfallgefahren zu berücksichtigen.	OVG Lüneburg, 28.08.2024 DVBI 2024, 1375 = DÖV 2024, 1024 (Ls.)
Eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit (hier: Versammlungsverbot) kann im Einzelfall auf das alleinige Versammlungsmotto „From the river to the sea - Palestine will be free“ gestützt werden, soweit sich im Einzelfall eine straflose Deutungsmöglichkeit ausschließen lässt.	OVG Bautzen, 27.07.2024, NJ 2024, 414 = LKV 2024, 405 = SächsVBI 2024, 358
Auch ein Abbild einer Person (hier: Abdullah Öcalan) kann ein Kennzeichen iSv § 9 II, § 20 I 1 Nr. 5 VereinsG sein und kann von einer versammlungsrechtlichen Beschränkung betroffen sein.	BVerwG, 27.06.2024, NVwZ 2024, 1772
Geht es um die Verlegung der Versammlung von dem angemeldeten an einen anderen Ort, ist zu berücksichtigen, dass von dem Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters nach Art. 8 Abs. 1 GG prinzipiell auch die Auswahl des Orts und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst ist. Die Behörde hat im Normalfall lediglich zu prüfen, ob durch die Wahl des konkreten Versammlungsortes Rechte anderer oder sonstige verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter der Allgemeinheit beeinträchtigt werden.	OVG Münster, 26.06.2024, NWVBI 2024, 469 = BayVBI 2023, 781
Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Solche Eingriffe kommen etwa dann in Betracht, wenn die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt danach insbesondere bei einem drohenden Verstoß gegen Strafgesetze vor. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit ist bereits gegeben, wenn der objektive Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt ist, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.	VGH Mannheim, 21.06.2024, NVwZ 2024, 1183 = VBIBW 2024, 506
Bundesautobahnen sind für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt und nur ausnahmsweise für den kommunikativen Verkehr durch Demonstrationen geöffnet. Die Gefahr von Verkehrsunfällen sowie eine Verkehrsgefährdung und das zu erwartende Verkehrsaufkommen sind zu berücksichtigen. Die Beschränkungsverfügung für die Versammlung, die kein Verbot der Versammlung beinhaltet, sondern lediglich Beschränkungen in Bezug auf den Versammlungsort trifft, ist nicht zu beanstanden.	OVG Schleswig 30.05.2024, NVwZ 2024, 414
Die Goethe-Universität kann im Eilverfahren keine weitergehenden versammlungsrechtlichen Beschränkungen gegenüber der Versammlung, einem Protest-Camp auf einem Universitätscampus, verlangen, wenn die bereits verfügten Beschränkungen ausreichen, um Gefahren von der Versammlung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.	VG Frankfurt, 22.05.2024, NVwZ-RR 2024, 643
Ein öffentlich zugänglicher Wald ist grundsätzlich ein geeigneter Versammlungsort im Sinne des Art 8 Abs. 1 GG. Zu den Anforderungen an versammlungsrechtliche Auflagen.	OVG Berlin-Brandenburg, 16.05.2024, NJ 2024, 327
Soweit Beschränkungen mit dem Inhalt der die Versammlung betreffenden Meinungsäußerungen begründet werden, ist die besondere Gewährleistung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG zu berücksichtigen. Werden durch Meinungsäußerungen die Strafgesetze missachtet, so liegt darin eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit; eine so begründete Gefahr kann deshalb durch die Ordnungsbehörden abgewehrt werden, und zwar auch mit Auswirkungen auf Versammlungen.	OVG Bremen, 30.04.2024, NVwZ 204, 410

Überlagerung der rechtlichen Nichtöffnung der Autobahnen als nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmte Fernstraßen für den allgemeinen kommunikativen Verkehr kommt nur ausnahmsweise in den Fällen in Betracht, in denen die Wahl einer Autobahn als Versammlungsort für die effektive Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit unabdinglich ist. Hierbei kommt es maßgeblich darauf an, ob die beabsichtigte Nutzung einer Autobahn einen direkten Bezug zum Versammlungsthema hat.	OVG Lüneburg 20.04.2024, DVBl 2024, 985 = DÖV 2024, 663 = NordÖR 2024, 532 (Ls.) = NdsVBl 2025, 52
Eine Interessenabwägung, die das Interesse des jeweiligen Antragstellers an der Nutzung der Parole „From the river to the sea“ mit dem öffentlichen Interesse daran, dies zu verhindern, gegenüberstellt und bewertet ist zulässig. Diese Abwägung fällt zu Gunsten des öffentlichen Interesses und damit zu Ungunsten der Verwendung der Parole auf einer öffentlichen Versammlung aus.	VGH Mannheim 03.04.2024, VBIBW 2024, 510
Der Inhalt von Meinungsäußerungen als solcher ist versammlungsrechtlich nur relevant, wenn es sich um Äußerungen handelt, die einen Straftatbestand erfüllen. Werden die entsprechenden Strafgesetze missachtet, liegt darin eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit.	VGH Kassel, 22.03.2024, DVBl 2024, 776 = NVwZ 2024, 847 = NJW 2024, 1780 (Anm. Hippeli) = NVwZ 2024, 1069 (Anm. Jendrusch)
Die öffentliche Ordnung, zu deren Schutz eine versammlungsrechtliche Auflage erlassen werden kann, scheidet unterhalb der Schwelle eines Versammlungsverbots nicht grundsätzlich als Schutzgut für eine Einschränkung des Versammlungsrechts aus, vorausgesetzt, dass diese nicht aus dem Inhalt der Äußerungen, sondern aus der Art und Weise der Durchführung der Versammlung folgt. Die öffentliche Ordnung kann auch verletzt sein, wenn ein Aufzug sich durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtert.	BVerfG, 21.03.2024, NJW 2024, 2527 = NVwZ 2024, 1499
Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer versammlungsrechtlichen Auflage, durch die eine im Zuge der Versammlung geplante Projizierung von Bildern und Videos an die Fassade einer ausländischen Botschaft unter Hinweis auf Art. 22 II WÜD untersagt wird, ist zu berücksichtigen, dass die Auflage nicht nur dem Schutz von Eigentumsrechten, sondern dem Schutz des Friedens und der Würde der diplomatischen Vertretung dient und damit auch im Interesse des Empfangsstaates am Bestehen unverzichtbarer institutioneller Mindestvoraussetzungen für das diplomatische Verhältnis souveräner Staaten liegt.	BVerfG, 23.02.2024, NVwZ-RR 2024, 305 = NJW 2024, 1028
Auflagen zur Blockade durch demonstrierende Bauern an Autobahnauffahrten. Es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Gefahr für das Durchkommen von Einsatz- und Rettungskräften sowie die Sicherheit und Leichtigkeit der sonstigen Verkehrsteilnehmenden.	OVG Berlin-Brandenburg, 06.01.2024, NVwZ-RR 2024, 551
Das Versammlungsthema „From the river to the sea, you will get the hug you need“ ist eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit.	VG Berlin, 20.12.2023, NJ 2024, 86
Ob Parole „From the river to the sea ...“ dem Kennzeichenbegriff des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG unterfällt und damit strafbar ist, ist als offen anzusehen. Bei einer Verwendung der Parole „Israel Kindermörder“ ist eine Strafbarkeit nach § 130 StGB im vorliegenden Einzelfall voraussichtlich nicht gegeben.	VG Karlsruhe, 17.12.2023, VBIBW 2024, 250
Verbot bestimmter Parolen „Vom Fluss bis zum Meer“, „Juden Kindermörder“ bei pro-palästinensischer Versammlung, sowie Kennzeichen der HAMAS.	VGH Kassel, 02.12.2023, NVwZ 2024, 352
Die Versammlungsbehörde kann nach den konkreten Umständen des Falls dem Anmelder der Versammlung durch eine Auflage nach § 14 I HVersFG aufgeben, dass Redebeiträge, Parolen und Plakate entweder in deutscher	VGH Kassel, 25.11.2023, NVwZ 2024, 355

oder englischer Sprache erfolgen oder im Falle einer Meinungsäußerung in arabischer Sprache von einem allgemein vereidigten Dolmetscher ins Deutsche übersetzt werden. Eine solche Beschränkung ist jedenfalls in den Fällen zulässig, in denen die Versammlungsleitung von sich aus eine Übersetzung in die deutsche Sprache anbietet. Die damit verbundene Beschränkung der durch Art. 5 I 1 GG gewährleisteten Meinungsfreiheit ist gegenüber einem Versammlungsverbot als milderer Mittel nach Art. 5 II GG gerechtfertigt.	
Soweit befürchtet wird, dass es bei Versammlungen im Bundesgebiet nach dem terroristischen Überfall der Hamas auf Israel und Israels Reaktion hierauf zu Straftaten in Form der Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) sowie zu Verstößen gegen das Versammlungsrecht kommen könnte, hat die zuständige Behörde darzulegen, dass die konkret in Frage stehende Versammlung hinsichtlich Anmelder, Teilnehmerkreis, Teilnehmerzahl und Thema mit jenen Versammlungen hinreichend vergleichbar ist, bei denen derartige Verstöße bereits festzustellen waren.	VG Frankfurt, 09.11.2023, NVwZ 2024, 1368
Ein Versammlungsverbot ist nicht von vornherein schon dann gerechtfertigt, wenn die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in erster Linie darin besteht, dass durch die Versammlungsteilnehmer Äußerungsdelikte begangen werden oder antisemitische Parolen einen unfriedlichen Verlauf der Versammlung provozieren könnten (hier u.a.: „From the river to the sea,...“, „Israel Kindermörder“). In diesem Fall ist als milderer Mittel der Erlass einer Auflage zu prüfen, die das Rufen und Zeigen dieser Parolen untersagt, sofern der Veranstalter zur Unterbindung der Äußerungen willens ist.	VGH Mannheim, 21.10.2023, DÖV 2024, 74
Liegen aufgrund vorangegangener Demonstrationen derselben Veranstalter bzw. anmeldenden Person, einer bundesweit äußerst angespannten Lage mit Blick auf pro-palästinensische Versammlungen und des Aufrufs der Anmelderin zum „Kampf auf den Straßen“, ihrer Verneinung der Eigenschaft der Hamas als Terrororganisation und des Existenzrechts Israels hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass es bei der geplanten Versammlung zu Straftaten wie nach § 140 StGB (Billigung von Straftaten), § 130 StGB (Volksverhetzung) und § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) kommen wird, ist ein Versammlungsverbot gerechtfertigt.	VGH Kassel, 14.10.2023, DÖV 2024, 164
Verhältnismäßig, wenn eine Versammlung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit lediglich um 50 Meter von einer Straße auf einen teilweise in Sichtweite befindlichen Parkplatz verlagert wird, auch wenn dadurch die Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit des Protests geschmälert wird.	VGH Kassel, 05.10.2023, DÖV 2024, 164
Versammlungsverbote und -beschränkungen können auch durch personenbezogene Allgemeinverfügung ergehen, denn auch Regelung einer komplexen Versammlungslage kann aufgrund räumlicher und zeitlicher Kriterien noch als konkret-generelle Regelung eines Einzelfalls im Sinn von Art. 35 S. 2 BayVwVfG verstanden werden. Mit Art. 8 I GG nicht zu vereinbaren, wenn mit versammlungsrechtlicher Allgemeinverfügung auch solche Versammlungen beschränkt werden, die im Hinblick auf die relevanten Schutzgüter (unter anderem Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz des Lebens und die Gesundheit Dritter) völlig ungefährlich sind oder deren Gefährlichkeit jedenfalls keine derartig umfassende Beschränkung rechtfertigen.	VHG München, 13.09.2023, NJW 2024, 1761
Betriebsparkplatz vom grundsätzlichen Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über den Ort einer Versammlung nicht umfasst, wenn Fläche der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist und auf ihr auch nicht in ähnlicher Weise wie bei innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen öffentlicher Verkehr eröffnet ist, der Ort allgemeiner Kommunikation entstehen lässt.	OVG Lüneburg, 30.06.2023, NordÖR 2023, 607 = DÖV 2023, 1065
§ 32 S. 1 iVm § 28 I IfSG idF des Gesetzes vom 27.3.2020 war verfassungsgemäße Grundlage für die Untersagung von Versammlungen durch Sächsische Corona-Schutz-VO vom 17.4.2020. § 3 I 1 der VO unverhältnismäßig, soweit er Versammlungen untersagte.	BVerwG, 21.06.2023, NVwZ 2023, 1840 = DÖV 2024, 77

Erst nach Auflösung einer Versammlung können auf das allgemeine Polizeirecht gestützte Maßnahmen gegen die (ehemaligen) Versammlungsteilnehmer ergehen. § 2 Abs. 4 Nds. CoronaSchVO in der bis zum 07.06.2020 geltenden Fassung war verfassungskonform so auszulegen, dass dieser kein generelles Versammlungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt für Spontanversammlungen regelten.	OVG Lüneburg, 20.06.2023, NdsVBI 2023, 361 = DÖV 2023, 869 (Ls.)
Bundesfernstraßen sind nicht generell ein „versammlungsfreier Raum“. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit dürfen beim Erlass von versammlungsrechtlichen Beschränkungen oder eines Versammlungsverbots keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden. Sie ist auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben.	BayVGH, 12.05.2023, BayVBI 2023, 630
Der Annahme, es komme erneut zu Rechtsgutsverletzungen, steht nicht das Motto der Versammlung Nie wieder Faschismus Erinnerung an die Reichspogromnacht wachhalten, Antisemitismus bekämpfen entgegen, wenn es lediglich vorgeschoben und tatsächlich die Verbreitung strafbewehrten proplästinsischen und antiisraelischen Gedankenguts sicher zu erwarten ist. Ein Versammlungsverbot nach § 14 Abs. 2 HVersFG kann nicht auf eine Gefährdung des Schutzgutes der öffentlichen Ordnung, sondern lediglich auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gestützt werden	VGH Kassel, 09.11.2023, DÖV 2024, 282
Art. 14 I HVersFG gewährleistet einen mit Art. 8 I GG identischen Schutzbereich, doch erstreckt sich Einschränkung bei Versammlungen unter freiem Himmel durch Art. 14 II HessVersFG nur auf Möglichkeit, per Gesetz Anmeldepflicht vorzusehen, während Art. 8 II GG eine – weitergehende – Beschränkung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ermöglicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob nach Inkrafttreten des HessVersFG 2023 Einschränkung der Versammlungsfreiheit allein dahingehend zulässig ist, dass Versammlungen unter freiem Himmel anmeldepflichtig gemacht werden können und sich Beschränkungen im Vorfeld der Versammlung damit wegen Verstoßes gegen Art. 14 II HessVersFG generell als rechtswidrig erweisen. Annahme, etwaige Aufrufen zur Vernichtung Israels im Rahmen einer Versammlung würden öffentliche Sicherheit gefährden, bedarf hinreichend konkreter Anhaltspunkte in Bezug auf die betreffende Versammlung; vage Vermutungen sind hierfür nicht ausreichend.	VG Frankfurt, 12.05.2023, NVwZ-RR 2023, 955
Nach § 14 II 2 Nr. 1 BlnVersFG kann Versammlung u.a. beschränkt werden, wenn sie aufgrund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung geeignet ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt. Angesichts des fortdauernden Angriffskriegs gegen die Ukraine kommt dem Zeigen des Sankt-Georgs-Bandes, der Sankt-Georgs-Flagge, von russischen Fahnen und Flaggen sowie der Flagge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) derzeit eine Bedeutung zu, die geeignet ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln.	OVG Berlin-Brandenburg, 08.05.2023, NVwZ-RR 2023, 954
Jenseits der Regelungen zur typischerweise mit Versammlungen einhergehenden Straßennutzung verbleibt es voraussichtlich für Versammlungsmittel und -modalitäten bei allen allgemein auch jenseits von Versammlungen geltenden fachordnungsrechtlichen Vorgaben des materiellen Rechts wie auch bei entsprechenden verfahrensrechtlichen Genehmigungsvorbehalten, Anzeige- und Nachweispflichten. Für langdauernde Protestcamps erlangen Rechte Dritter und öffentliche Belange im Rahmen der Abwägung ein umso höheres Gewicht, je länger Protestcamp absehbar dauern wird. Hiernach gebotener Ausgleich der Rechte und Interessen auch mittels Durchsetzung des weiterhin geltenden, öffentliche und private Belange schützenden Sonderordnungsrechts. Werden Wohneinheiten eines Protestcamps als funktionales Äquivalent zur Nutzung der Hauptwohnung genutzt,	OVG Bautzen, 08.11.2022, DÖV 2023, 604 (Ls.)

greift § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, weil es sich um Abfälle aus privaten Haushalten handelt.	
Die örtliche Verlegung eines geplanten Protestcamps ist nur gerechtfertigt, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Errichtung des Protestcamps auf der vom Veranstalter gewünschten Versammlungsfläche unmittelbar gefährdet ist. Voraussetzung hierfür ist eine in zeitlicher Nähe mit dem Stattfinden der Versammlung bevorstehende Gefahr. Hieran wird es in der Regel fehlen, wenn Gefahrensituation abgewendet werden soll, die in einer noch unbestimmten Zeit in der Zukunft eintreten soll.	OVG Lüneburg, 27.09.2022, NdsVBl 2023, 50
Protestcamps sind als auf längere Dauer angelegte gemischte Veranstaltungen einschließlich ihrer logistisch erforderlichen infrastrukturellen Einrichtung im Zweifel als Versammlung anzuerkennen, wenn sie jedenfalls auch Elemente einer Versammlung i.S.d. Art. 8 GG enthalten. Die wiederholte Begehung von Ordnungswidrigkeiten (§§ 117, 118 OWiG) unter Verletzung von Individual- und Gemeinschaftsrechtsgütern kann Eingriffe in die Versammlungsfreiheit rechtfertigen. Dies gilt insbesondere bei einem schon seit mehreren Wochen andauernden Protestcamp. Entgegenstehende Rechte und Belange erhalten im Rahmen der Abwägung ein umso höheres Gewicht, je länger ein Protestcamp absehbar dauern wird	OVG Schleswig, 12.09.2022, NordÖR 2022, 551 = DVBl 2022, 1293
Geeignetheit von Allgemeinverfügungen (Verbot sog. „Montags- und Samstagsspaziergänge“ sowie vergleichbarer Veranstaltungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie) zur Abwehr von Gefahren für elementare Rechtsgüter. Versammlungsauflösung hätte kein geeignetes milderes Mittel dargestellt, es wäre bereits zu irreversibler Verwirklichung der Gefahrensituationen und damit zu Störung iSd Sicherheitsrechts gekommen. Mit Blick auf Verhältnismäßigkeit ist Durchführung der Versammlung und Teilnahme an dieser nicht unmöglich gemacht worden. Versammlungsteilnehmer hätten geplante Spaziergänge vorab anmelden und dadurch Anwendungsbereich der Versammlungsverbote entgehen können.	VG Koblenz, 25.07.2022, COVuR 2022, 615
Die Ziele, die Durchführung von Treffen führender Regierungs- und Staatsoberhäupter (hier des G7-Gipfels auf Schloss Elmau 2022) als Veranstaltung des Staates zu sichern sowie Leib und Leben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie anderer Personen zu schützen, vermögen versammlungsrechtliche Beschränkungen (hier Betretungsverbot für eine Hochsicherheitszone um den Tagungsort) zu tragen. Die für das versammlungsrechtliche Betretungsverbot für die Sicherheitszone um den Tagungsort des G7-Gipfels auf Schloss Elmau maßgebliche Gefahrenprognose durfte verfassungsrechtlich unbedenklich davon ausgehen, dass es zu Störungen des Gipfels insbesondere aus dem Luftraum kommen könne und in diesem Fall die nicht in die Evakuierungs- und Notfallabläufe eingewiesenen Versammlungsteilnehmer allein durch ihre Anwesenheit eine Gefahr darstellen. Bei der im Rahmen des Eilverfahrens gegen die versammlungsrechtliche Auflage des Betretungsverbots für eine Sicherheitszone um den Tagungsort des G7-Gipfels vorzunehmenden Interessenabwägung fällt zum Nachteil der Versammlungsteilnehmer insbesondere ins Gewicht, dass die Versammlung auch am zugewiesenen Versammlungsort noch einen hinreichenden Beachtungserfolg zu erzielen vermag und bereits durch diesen Versammlungsort Beeinträchtigungen des Rettungs-, Evakuierungs- und Protokollverkehrs zu besorgen sind, die aber im Rahmen des abgestimmten Sicherheitskonzepts noch bewältigt werden können.	BVerfG, 27.06.2022, NVwZ-RR 2022, 673
Unmittelbare Gefahr der Verwendung von Kennzeichen der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) durch nicht nur unbedeutende Minderheit von Teilnehmern kann im Einzelfall Versammlungsverbot rechtfertigen. Zeigen von Bildnissen Abdullah Öcalans auf einer Versammlung, die sich gegen Verbot der PKK richtet, stellt Verwendung eines Kennzeichens eines verbotenen Vereins gem. § 20 I 1 Nr. 5 VereinsG dar. Denn Abbildungen Abdullah	VGH Mannheim, 22.03.2022, VBIBW 2022, 513, = DÖV 2022, 556 (Ls.)

Öcalans werden von durchschnittlichem Betrachter aufgrund dessen alleinbeherrschender Stellung und Außendarstellung als Gründer und Führer der Partei als Symbol für die PKK verstanden werden und Identifikationswirkung für die Partei entfalten. Begehung von Straftaten gem. § 20 I 1 Nr. 5 VereinsG ist der Versammlung nur dann als Ganzes zurechenbar, wenn Veranstalter trotz Kenntnis nicht zu erkennen gibt, willens und in der Lage zu sein, Verwendung von Kennzeichen des verbotenen Vereins zu verhindern. Erlass einer Auflage scheidet als ein gegenüber dem Versammlungsverbot milderes Mittel aus, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung ernstlich zweifelhaft ist, dass Auflage die verbotene Verwendung von Kennzeichen des verbotenen Vereins auf der Versammlung wirksam verhindern kann. Ein auf die unmittelbare Gefahr von Straftaten gem. § 20 I 1 Nr. 5 VereinsG gestütztes Versammlungsverbot kann sich auch unter Berücksichtigung des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit (Art. 8 I GG) als angemessen erweisen.

Auf entsprechende Erfahrungen im Zusammenhang mit früheren Versammlungen gestützte Gefahrenprognose, dass Maskenpflicht respektive Abstandsgebot nicht nur vereinzelt nicht eingehalten werden und hiermit ganz erheblich erhöhte Ansteckungsgefahren einhergehen, kann präventives Verbot unangemeldeter „Montagsspaziergänge“ rechtfertigen. Insbesondere kann in Vereitelung gefahrenabwehrender Sicherungsmaßnahmen durch die planmäßige Nichtanmeldung solcher Versammlungen abhängig von konkreten Gegebenheiten im Einzelfall unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gesehen werden. Präventives Versammlungsverbot ist nicht deswegen unverhältnismäßig, weil Versammlungsbehörde auf Grund der Kenntnis der wöchentlichen Versammlungstermine in der Lage ist, organisatorische Maßnahmen zu treffen und ausreichende Einsatzkräfte zu mobilisieren, um unangemeldete „Spaziergänge“ bei erheblichen Verstößen gegen infektionsschutzrechtliche Schutzbestimmungen aufzulösen.

VGH Mannheim,
04.02.2022,
DÖV 2022, 427 (Ls.)
= VBIBW 2022, 384

Eine für bestimmtes Ortsgebiet per Allgemeinverfügung verfügte präventive Untersagung aller mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ in Zusammenhang stehenden, nicht angezeigten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen, Aufzüge und Ersatzversammlungen unter freiem Himmel unterfällt Versammlungsgesetz. Dies gilt auch, soweit hierdurch scheinbar spontane, aber in Wirklichkeit zielgerichtete Zusammenkünfte, um gemeinsam eine Wegstrecke zu absolvieren, erfasst werden sollen. Jedenfalls im Hinblick auf Versammlungsverbote, die nicht ausschließlich auf den Schutz vor infektionsschutzrechtlichen Gefahren sondern (auch) auf eine genuin versammlungsrechtliche Gefahrenprognose gestützt werden, entfaltet § 28a I Nr. 10 iVm VIII 1 Nr. 3 IfSG keine Sperrwirkung ggü § 15 I VersG. Untersagung nicht angemeldeter Versammlungen durch Allgemeinverfügung setzt tatbestandlich voraus, dass nach konkreten Umständen des Einzelfalls, die sich zudem gerade auf den von der Allgemeinverfügung erfassten örtlichen Anwendungsbereich beziehen müssen, konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die nicht nur erwarten lassen, dass (planvoll) unangemeldete Versammlungen stattfinden werden, sondern zusätzlich Prognose stützen, dass es aufgrund deren konkret zu erwartenden Ablaufs mit hoher Wahrscheinlichkeit zu besonders schwerwiegenden Infektionsgefahren oder anderweitigen schwerwiegenden Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, etwa in Form gewalttätiger Ausschreitungen kommen wird. Bei im Einzelfall anzustellender Prognose sind neben dem vor Ort gegebenen Infektionsgeschehen auch bisherige Vorfälle im örtlichen Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung zu berücksichtigen. Des Weiteren zu berücksichtigen, in welchem Umfang Polizei- und Ordnungskräfte ohne Anmeldung sehr kurzfristig zur Verfügung stehen. Präventives Versammlungsverbot in Gestalt einer Allgemeinverfügung, welches auch friedliche Versammlungen erfasst, darf nur unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes erlassen werden.

VG Karlsruhe,
17.01.2022,
NVwZ 2022, 271
(Anm. Ullrich)

Wird die Durchführung einer von zwei Kletterpartnern geplanten Kletteraktion mit einem „Banner-Drop“ durch polizeiliche Maßnahmen gegenüber einem Kletterpartner verhindert, kann auch der andere Kletterpartner gelten machen, in seinem Grundrecht aus Art. 8 I GG verletzt worden zu sein.	OVG Lüneburg, 02.12.2021, NordÖR 2023, 123 (Ls.)
Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes umfasst auch unfriedliche Versammlung. Strategische Blockade, deren primäres Ziel Verhinderung einer anderen Veranstaltung ist, fällt nicht in Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes, da es ihr an dem von dem Versammlungsbegriff tatbestandlich vorausgesetzten Zweck einer Meinungskundgabe fehlt. Gegenüber einer solchen „Verhinderungsblockade“ kann unmittelbar auf Grundlage polizeirechtlicher Vorschriften vorgegangen werden, ohne dass es zuvor Auflösung nach dem Versammlungsgesetz bedarf. Für Abgrenzung der „Verhinderungsblockade“ von der durch die Versammlungsfreiheit geschützten „demonstrativen Blockade“ kommt es darauf an, ob Ansammlung sich nach ihrem anhand der objektiven Umstände zu ermittelnden Gesamtgepräge im Kern kommunikativer Mittel bedient und nicht ausschließlich bezweckt, Veranstaltung, gegen die sie sich richtet, mit physischen Mitteln zu verhindern. Für Beurteilung des symbolhaften Charakters einer Blockade kann überdies zu berücksichtigen sein, ob sie objektiv geeignet ist, das bekundete Ziel vor Ort tatsächlich mit physischen Mitteln zu erreichen.	VGH Mannheim, 18.11.2021, VBIBW 2022, 297 = Polzeiinfo 05/2022, 32 (Anm. Wernthaler)
Gem. § 23 I Nr. 4 BPolG kann Bundespolizei Identität einer Person feststellen, wenn sich diese in einer Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes oder in unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist. Allgemein berechtigt präventive Identitätsfeststellung der Bundespolizei nicht dazu, auf in Entstehung begriffenes Demonstrationsgeschehen deeskalierend einzuwirken. In dem Maße, in dem Demonstrationsteilnehmer bereits Grundrecht des Art. 8 I GG für sich in Anspruch haben nehmen können und Hausrechtsinhaberin dies kraft Grundrechtsbindung grundsätzlich hinzunehmen hatte, war sie auch verpflichtet, das professionelle Photographieren des Demonstrationsgeschehens im Hauptbahnhof durch eine Journalistin als Trägerin der Grundrechte der Pressefreiheit und der Berufsfreiheit zu dulden bzw. zu gestatten.	VG Dresden, 11.11.2021, NVwZ-RR 2022, 986
Verhalten des Klägers gefährdete öffentliche Sicherheit unmittelbar, da er während der Versammlung keine Mund-Nasen-Bedeckung trug, obwohl § 10 II 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auch Teilnehmer an Versammlungen unter freiem Himmel verpflichtete, Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Pflicht, sich unverzüglich von der Versammlung zu entfernen, entfiel auch durch Vorzeigen eines Attests nicht, denn objektiv, besonnener Amtswalter konnte auch hier in Kenntnis des Attests Gefahr für die öffentliche Sicherheit rechtskonform bejahen. Unschuldsvermutung greift im Gefahrenabwehrrecht nicht.	VG Berlin, 20.09.2021, COVuR 2022, 118
Beschränkung der Teilnehmerzahl an politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen auf 300 Personen ist schwerer Eingriff in Versammlungsfreiheit. Notwendig ist fortlaufende Berücksichtigung neuer Entwicklungen und Erkenntnisse mit erheblichem Beurteilungsspielraum der fachlich und politisch zuständigen Behörden: Epidemiologische Lage; Erforderlichkeit und Geeignetheit der Maßnahme zur Eindämmung von Virus-Übertragungen; Risiken im Falle einer höher angesetzten Teilnehmerzahl; Privilegierung von politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen gegenüber privaten Versammlungen; keine übermäßige Beeinträchtigung der Appell- und Publizitätswirkung; zeitliche Beschränkung des Reglements.	BGer (Schweiz), 03.09.2021, EuGRZ 2021, 648

Beschränkung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen auf 10 bzw. 30 Personen ist schwerer Eingriff in Versammlungsfreiheit. Eidgenössisches Epidemiegesetz ist hierbei hinreichende formell-gesetzliche Grundlage. Einschränkung im Einzelnen: Geeignetheit der Maßnahme, epidemiologische Lage: nicht vergleichbar mit Grippewellen; Risiken der Virusübertragung anlässlich von Veranstaltungen: Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot: zeitliche Beschränkung der Maßnahme.	BGer (Schweiz), 08.07.2021, EuGRZ 2021, 654
Aus früheren Versammlungen kann sich Indizwirkung für Gefahrenpotential einer anstehenden ergeben. Als Vorgängerversammlungen sind in erster Linie Veranstaltungen heranzuziehen, die bezüglich Motto, Ort, Datum sowie Teilnehmer- und Organisationskreis Ähnlichkeiten zur geplanten aufweisen. Auf Verletzungen der öffentlichen Sicherheit im Anschluss an eine beendete oder aufgelöste Vorgängerversammlung kann Gefahrenprognose nicht ohne Weiteres gestützt werden, denn Befugnisse des Versammlungsleiters, und der Ordner enden mit Beendigung oder Auflösung der Versammlung.	VGH Mannheim, 05.06.2021, DÖV 2021, 943 (Ls.) = VBIBW 2022, 120
Bundesautobahnen sind als Teil des öffentlichen Straßenraums nicht von vornherein demonstrationsfrei. Da sie aber nach ihrem Widmungszweck grundsätzlich nur für Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind und auch tatsächlich ganz überwiegend ausschließlich im Rahmen dieses Widmungszwecks genutzt werden, sind sie nicht in gleicher Weise wie innerörtliche Straßen als Stätten des Informations- und Meinungsaustausches anzusehen. Durchführung einer Fahrraddemonstration auf einer BAB kann unter gleichzeitiger Anordnung einer über autobahnnahe Straßen führenden Alternativroute nach § 8 I NdsVersG untersagt werden, wenn dies im konkreten Einzelfall der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr dient und sich die Anordnung als geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme zur Herstellung der praktischen Konkordanz erweist.	OVG Lüneburg, 04.06.2021, NVwZ-RR 2021, 752 = NordÖR 2021, 429 = NdsVBl. 2021, 382 = JuS 2022, 287 (Anm. Waldhoff)
Wenn konkret mit Teilnahme einer nicht unerheblichen Anzahl von Personen zu rechnen ist, die wie bei Vorgängerversammlungen nicht gewillt sind, sich an geltende Vorschriften zu halten, und damit Gefahr einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit iSd § 15 I VersG begründen, kann vom Veranstalter der Versammlung erwartet werden, dass er auch im Vorfeld öffentlich deutliche Signale setzt, die auf Durchführung der Versammlung ohne Verletzung der Rechtsordnung ausgerichtet sind. § 28a II 1 Nr. 1 IfSG ist strikte Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und normiert im Hinblick auf SAES-CoV-2-Pandemie Anforderungen, die an Versammlungsverbote zu stellen sind. § 28a II 1 Nr. 1 IfSG setzt nicht voraus, dass der Normadressat zunächst und zuvorderst alle in § 28a I IfSG möglichen Maßnahmen ergriffen haben muss, bevor er ein Versammlungsverbot ausspricht.	VGH Mannheim, 16.04.2021, DÖV 2021, 801 (Ls.)
Versammlungen unter freiem Himmel kommt auch unter notwendiger Berücksichtigung der weiteren mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Umstände relevantes Infektionspotenzial zu. Beauftragung einer Versammlung mit Höchstteilnehmerzahl setzt voraus, dass solche Auflage effektiv wirksam umgesetzt und durchgesetzt werden kann. Versammlungsverbot kann zur Abwendung erheblicher Infektionsgefahren gerechtfertigt sein, wenn hinreichend konkrete Zweifel daran bestehen, dass Versammlung unter Beachtung der infektionsschutzrechtlich notwendigen Hygieneauflagen, insbesondere Einhaltung des Mindestabstands und Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes, durch Teilnehmer stattfinden wird	OVG Weimar, 26.02.2021, ThürVBl 2022, 185
Grundrecht der Versammlungsfreiheit hat in Folgenabwägung bei Eilentscheidung gegenüber Gesundheitsschutz zurückzutreten, weil die von den Instanzgerichten bestätigte Risikoeinschätzung, die das Verbot rechtfertigt, nicht zu beanstanden ist.	BVerfG, 05.12.2020, NVwZ 2021, 55 = NJW 2021, 1008 (Ls.)
Bei der Beurteilung der Eignung bzw. Erfolgswahrscheinlichkeit denkbarer milderer Mittel dürfen im Zusammenhang mit früheren Versammlungen gewonnene Erfahrungen als Indizien herangezogen werden, soweit eine hinreichende Ähnlichkeit zur geplanten Versammlung besteht.	OVG Bremen, 04.12.2020, NordÖR 2021, 67

Mit dem neuen IfSG vom 18.11.2020 hat Gesetzgeber in § 28 I Nr. 10 erstmalig eine Rechtsgrundlage geschaffen, auf der bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationalem Ausmaß von der zuständigen Versammlungsbehörde ein Versammlungsverbot ausgesprochen werden kann, ohne auf Regelungen des VersG zurückgreifen zu müssen. Spezifischen grundrechtlichen Anforderungen des Art. 8 GG ist dann durch strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme Rechnung zu tragen, die es erlaubt, die auch sonst für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit geltenden Wertungen auch im Infektionsschutzrecht zu verwirklichen. Durchführung von Versammlungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen muss von staatlicher Seite nicht in Kauf genommen werden. Ist Großteil der Versammlungsteilnehmer der Versammlung nicht bereit, die hygienischen Mindestanforderungen zu erfüllen, so macht Anzahl der Teilnehmer keinen Unterschied, weil jedenfalls ganz erhebliches Infektionsrisiko besteht.	VG Neustadt a.d. Weinstraße, 20.11.2020, NJ 2021, 35
Soweit es um Inhalt einer Meinungsäußerung geht, kommt § 118 I OWiG nicht als Schranke der Meinungsfreiheit in Betracht. Bei gegen einen behördlichen Erlass in Bezug auf Reichskriegsflaggen aus der Zeit bis 1935 gerichteten Demonstration begründet allein Zeigen solcher Flaggen noch keine die öffentliche Ordnung gefährdende Einschüchterungswirkung.	OVG Bremen, 16.10.2020, NVwZ 2021, 92 (Anm. Ullrich) = NordÖR 2021, 244
Für Rückgriff auf das VersG ist kein Raum, wenn es um Abwehr von Infektionsgefahren geht und Infektionsschutzrecht diesbezüglich einen Regelungsanspruch hat. Für Frage der Verhältnismäßigkeit der nach IfSG angeordneten Kontaktdatenspeicherung ist die besondere Bedeutung der grundrechtskonformen Anwendung des IfSG im Lichte der betroffenen Versammlungsfreiheit entscheidend.	OVG Münster, 23.09.2020, JuS 2021, 903 (Anm. Waldhoff)
Bei Folgenabwägung in einem Verfahren des Eilrechtsschutzes wegen des ortsbezogenen Verbotes eines in der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes geplanten mehrmonatigen Zeltlagers („Protestcamps“) gegen Weiterbau einer Autobahn kann im Hinblick auf Art. 2 II 1, 20 a GG das öffentliche Interesse an Wasserreinhaltung und Wasserversorgung der Bevölkerung das von Art. 8 I GG umfasste Selbstbestimmungsrecht über Versammlungsort & -zeit überwiegen.	BVerfG, 21.09.2020, NVwZ 2020, 1505
Einschätzung der Versammlungsbehörde, dass bei Durchführung der Versammlung unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit deshalb zu befürchten sei, weil Veranstaltungsteilnehmer aus Gründen des Infektionsschutzes gebotene Mindestabstände nicht einhalten würden und im Vergleich zu Verbot mildere Maßnahmen nicht zu Verfügung stünden, ist nicht offensichtlich unzutreffend. Umstand, dass landesrechtliche Infektionsschutzverordnung das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Versammlungen nicht allgemein vorgibt und auch keine strikte Obergrenze der zulässigen Teilnehmerzahl festlegt, schränkt die der Versammlungsbehörde durch § 15 I VersG eröffnete Befugnis, beschränkende Auflagen zu verfügen, nicht ein. Hinsichtlich der Gefahrenprognose darf Versammlungsbehörde unter anderem auf Vorerfahrungen mit einer von dem Antragsteller an gleicher Stelle und unter einem im Wesentlichen vergleichbaren Motto veranstalteten Versammlung abstellen, bei der es zu Vielzahl von Verstößen gegen geltende Abstandsregeln sowie gegen angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kam, was zur Auflösung dieser Versammlung führte.	BVerfG, 30.08.2020, NVwZ 2020, 1508 (mit Anm. Berwanger)
Eigenschaft als Kontrollstelle iSd Art. 13 I Nr. 4 PAG setzt lediglich rechtmäßige Anordnung und die Anwesenheit von Polizeibeamten voraus. Besonderer sachlicher Ausstattung bedarf es nicht. Befugnistatbestand des Art. 13 I Nr. 4 BayPAF setzt eine im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr voraus, dass Straftaten, wie sie mit der Kontrollstelle verhindert werden sollen, tatsächlich bevorstehen. Adressat einer Maßnahme nach Art. 13 I Nr. 4 PAG	BayVGH, 02.07.2020, BayVBl 2021, 384

kann jedermann, auch ein Nichtstörer sein. Schon hinreichende Wahrscheinlichkeit, an diesem Ort einen Störer oder Straftäter aufzugreifen, rechtfertigt die Identitätsfeststellung	
Die weitgehenden Beschränkungen der Versammlungsfreiheit des Art. 23 I LV, die § 5 I, III SARS-CoV-2-EindV i.d.F. vom 27.05.2020 mittels präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 150 Teilnehmenden und Versammlungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Teilnehmenden sowie mittels absoluten Verbots größerer Versammlungen aufstellt, sind nach Folgenabwägung mit Gefahr für das durch die SARS-CoV-2-EindV geschützte Rechtsgut des Lebens- und Gesundheitsschutzes, insb. durch die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, vorläufig nicht in normierter Form anzuwenden.	VerfG Bbg, 03.06.2020, DÖV 2020, 837 (Ls)
Gegenüber Ziel, in Ansehung der aktuellen Coronavirus-Pandemie die Einhaltung von Mindestabständen zwischen Versammlungsteilnehmern kontrollierbar sicherzustellen, muss Interesse an Durchführung der geplanten Versammlung mit mehr als 5.000 Teilnehmern zurücktreten.	BVerfG, 31.05.2020, NVwZ-RR 2020, 761
Zum Kern der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG gehört Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Versammlung. Er darf selbst Ort und Zeit, Umstände und Inhalte sowie Teilnehmerzahl der Versammlung festlegen. Versammlungsbehördliche Begrenzungen der Zahl der Teilnehmer sind nicht von vornherein ausgeschlossen. Höchst ausnahmsweise können besonders schwerwiegende Gefahren für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, insb. gravierende Gefahren für Leib und Leben nach Art. 2 II GG, für die der Staat eine Schutzpflicht innehat, versammlungsbehördliche Begrenzungen der Teilnehmerzahl rechtfertigen. Einschätzungen des RKI zum Verlauf der Sars-CoV-2-Pandemie sind nachvollziehbar und beruhen auf Analyse der derzeitig vorhandenen, das dynamische Geschehen der Pandemie berücksichtigenden Erkenntnisse. Bei derzeitigem Stand der Pandemie besteht aller Voraussicht nach weiterhin eine konkrete Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter Leib und Leben einer potenziell großen Zahl an Menschen und für Gesundheitssystem in Deutschland führt, wenn Abstandsregelungen nach der CoronaVO bei Versammlungen nicht eingehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Durchführung einer Versammlung mit über 10.000 Teilnehmern – zumal auf schlauchartiger Straße – nicht gewährleistet werden kann, dass die nach CoronaVO erforderlichen Abstände eingehalten werden.	VGH Mannheim, 30.05.2020, DÖV 2020, 839 (Ls.) = VBIBW 2021, 42 (Ls.)
Versammlung kann nicht mit Begründung verboten werden, wegen potentiell konfliktträchtigen Gegendemonstration ergäben sich bei Durchführung der Versammlung Infektionsgefahren für Teilnehmer, Gegendemonstranten und Polizeibeamte, wenn diese Gefahren durch Auflagen auf ein solches Maß reduziert werden können, dass sie zur Gewährleistung einer praktischen Konkordanz von Art. 2 II 1 GG und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens auf der einen Seite und Art. 8 GG sowie gegebenenfalls Art 21 I GG auf der anderen Seite hinzunehmen sind. Andernfalls hätten es zu Rechtsverstößen bereite Personen auf lange Zeit - unter Umständen bis zum Bereitstehen eines Impfstoffes gegen Coronavirus - in der Hand, durch Ankündigung von rechtswidrigem Verhalten per se rechtmäßige Versammlungen vollständig unmöglich zu machen. Solches Ergebnis wäre rechtsstaatlich kaum tragbar.	VGH Mannheim, 23.05.2020, DÖV 2020, 839 (Ls.) = VBIBW 2021, 42 (Ls.)
Beschränkung der Teilnehmerzahl einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel kann als infektionsschutzrechtliche Auflage unter Bedingungen der Coronavirus-Pandemie insbesondere zur Gewährleistung der erforderlichen Mindestabstände zwischen Versammlungsteilnehmern, Ordnern und Passanten im Rahmen der räumlichen Verhältnisse am Versammlungsort geboten sein. Solche Beschränkung der Teilnehmerzahl kann im Einzelfall insbesondere angemessen sein, wenn Versammlung im Hinblick auf	OVG Hamburg, 22.05.2020, DÖV 2020, 839 (Ls.)

Größe und Ort erheblicher Beachtungserfolg erhalten bleibt. Umstand, dass es unter Bedingungen einer Großstadt, insbesondere etwa in Verkaufsstellen des Einzelhandels und öffentlichen Verkehrsmitteln, immer wieder zu kurzen Unterschreitungen des infektionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstandes zwischen Personen kommen kann, rechtfertigt nicht, solche Unterschreitungen bei Planung einer Versammlung von nicht unerheblicher Dauer, während derer die Teilnehmer zeitlich überwiegend an feste Standorte gebunden sind und kaum Ausweichmöglichkeiten haben, von vornherein zugrunde zu legen.	
Zum Kern der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG gehört Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Versammlung. Er darf selbst Ort und Zeit, Umstände und Inhalte sowie Teilnehmerzahl der Versammlung festlegen. Versammlungsbehördliche Begrenzungen der Zahl der Teilnehmer sind nicht von vornherein ausgeschlossen. Höchst ausnahmsweise können besonders schwerwiegende Gefahren für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, insbesondere gravierende Gefahren für Schutzgüter von Leib und Leben nach Art. 2 II GG, für die Staat eine Schutzpflicht innehat, versammlungsbehördliche Begrenzungen der Teilnehmerzahl rechtfertigen.	VGH Mannheim, 16.05.2020, DÖV 2020, 790 (Ls.)
Sind Störungen der öffentlichen Sicherheit vorwiegend aufgrund Verhaltens Dritter zu befürchten, während sich Veranstalter und Versammlungsteilnehmer überwiegend friedlich verhalten, so sind behördliche Maßnahmen primär gegen die Störer zu richten, um Durchführung der Versammlung zu gewährleisten. Gegen friedliche Versammlung selbst kann dann nur unter besonderen, eng auszulegenden Voraussetzungen des polizeilichen Notstands eingeschritten werden und wenn Versammlungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anderenfalls wegen Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz Bemühens, ggf. externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, zum Schutz der angemeldeten Versammlung nicht in der Lage wäre. Für Versammlungsverbot bedürfte es an hinreichendem Tatsachenmaterial dafür, dass Polizei nicht in der Lage sein könnte, Konfliktparteien auf Distanz zu halten und außerdem für infektionsspezifische Sicherheit unbeteiligter Dritter zu sorgen.	OVG Greifswald, 08.05.2020, NordÖR 2021, 103 (Ls.)
Es bleibt offen, ob von Art. 8 GG gedeckt, Ausübung der Versammlungsfreiheit durch Rechtsverordnung einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen und Erteilung einer Erlaubnis in Ermessen der Verwaltung zu stellen. Jedenfalls muss, wenn Regelung aus Gründen des Schutzes von Leib und Leben getroffen wird, i.R.d. Ermessensausübung und möglichst auf Grundlage kooperativer, einvernehmlicher Lösung mit Versammlungsveranstalter dem Art. 8 GG durch eine hinreichende Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Wege praktischer Konkordanz Rechnung getragen werden.	BVerfG, 17.04.2020, NJW 2020, 1505 (Ls.) = NVwZ 2020, 711 = DVBl 2020, 764 = SächsVBl. 2020, 234
Versammlungsbehörde hat unzutreffend angenommen, die Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalte generelles Verbot von Versammlungen von mehr als zwei Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. Damit hat sie grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit verletzt, weil sie nicht beachtet hat, dass zu deren Schutz ein Entscheidungsspielraum bestand.	BVerfG, 15.04.2020, LKV 2020, 167 = NVwZ 2020, 709
Wenn Versammlungsverbot im Kern nicht mit Abwehr einer versammlungs-spezifischen Gefahr, sondern einer seuchenpolizeilichen Maßnahme der Gefahrenabwehr zum Schutz von Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer und darüber hinaus möglicher Kontaktpersonen dieses Personenkreises begründet wird, um dadurch weiterer rasanter Ausbreitung der hoch ansteckenden Corona-Viruserkrankung in der Bevölkerung entgegenzuwirken, können diese nachvollziehbaren rechtlichen Erwägungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei der hier einzig möglichen überschlüssigen Bewertung nicht erschüttert werden.	VGH Kassel, 01.04.2020, COVuR 2020, 208

Gegen friedliche Versammlungen darf nur unter besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands eingeschritten werden. Solches Einschreiten kommt in Betracht, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass Versammlungsbehörde wegen Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und gegebenenfalls trotz Heranziehung externer Polizeikräfte zum Schutz der angemeldeten Versammlung nicht in der Lage wäre.	BVerwG, 05.03.2020, GSZ 2020, 136 (m. Anm. Buchberger) = NVwZ-RR 2020, 687 = DÖV 2020, 639 (Ls.) = NWVBl. 2020, 282
Im Vorfeld einer Versammlung kann Polizei die Identität einer Person feststellen, die an zur Verhütung versammlungsspezifischer Straftaten eingerichteten mobilen Kontrollstelle angetroffen wird. Untersagung der Teilnahme an Versammlung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 NVersG erst dann in Betracht, wenn weniger belastende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen	OVG Lüneburg, 14.01.2020, DÖV 2020, 335 (Ls.) = NordÖR 2020, 382 (Ls.) = NdsVBl. 2020, 275
Der Begriff "Versammlung unter freiem Himmel" des Art. 8 II GG ist nicht im engen Sinne als Verweis auf nicht überdachten Veranstaltungsort zu verstehen. Erfasst werden Versammlungen, die in unmittelbarer Auseinandersetzung mit unbeteiligter Öffentlichkeit stattfinden. Auch bei grundsätzlicher Beachtung des Prioritätsgrundsatzes hat die zeitlich nachrangig angemeldete Veranstaltung nicht deshalb zurückzutreten, weil die geplante Versammlung des Erstanmelders einen Anstoß zur Durchführung der später angemeldeten Versammlung gegeben hat. Inhalt einer Meinungsäußerung, die im Rahmen des Art. 5 GG nicht unterbunden werden darf, kann auch nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen herangezogen werden, die Art. 8 GG beschränken. Inhaltliche Begrenzung von Meinungsäußerungen kommt, soweit sie nicht dem Schutze der Jugend oder dem Recht der persönlichen Ehre dient, daher nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, insbesondere der Strafgesetze. Stellen der Verkauf und Konsum von Alkohol lediglich eine auf die Versammlungsteilnehmer ausgerichtete Serviceleistung dar, die keinen den Meinungs- und Willensbildungsprozess sicherstellenden oder in bedeutender Weise unterstützenden Charakter hat, bestehen Zweifel, ob das vom Schutzbereich des Art. 8 GG umfasst wird.	OVG Weimar, 04.07.2019, DVBl 2019, 53 = ThürVBl. 2020, 218
Versammlung kann trotz Einfriedung mit Bauzäunen „unter freiem Himmel“ stattfinden. Technische Vorkehrung, die es der Polizei ermöglicht, Beschallung jederzeit zu unterbrechen, kann nicht beauftragt werden. Verpflichtung zur Benennung von Presseverantwortlichen und Einrichtung eines Pressebereichs besteht nicht. Einschränkungen, die auf Gegenprotestversammlungen auf engstem Raum zurückgehen, sind vor Hintergrund der praktischen Konkordanz hinzunehmen. Verbot, Lieder mit rassistischem Inhalt abzuspielen, ist rechtmäßig. Zum Alkoholverbot bei Versammlungen.	VG Meiningen, 01.07.2019, ThürVBl. 2020, 221
Fehlt es an speziellen Regelungen zur Vollstreckung der auf versammlungsrechtlicher Grundlage erlassenen Verfügungen, steht die von Art. 8 I GG geschützte Versammlungsfreiheit dem Rückgriff auf die allgemeinen landesrechtlichen Regelungen nicht entgegen.	BVerwG, 03.05.2019, NVwZ 2019, 1281 mit Anm. Detterbeck = DÖV 2019, 755 = BayVBl 2019, 747 Anm. Waldhoff, = JUS 2020, 191 = DVBl 2020, 280
Sind grundrechtlich geschützte Rechtsgüter gefährdet, so sind beim Erlass von Auflagen an die Gefahrenprognose hohe Anforderungen zu stellen. Demzufolge hat die Versammlungsfreiheit dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (im entschiedenen Fall bejaht für das allgemeine Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frauen).	VG Karlsruhe, 27.03.2019, NVwZ 2019, 897 = VBIBW 2019, 478
Benutzung bengalischen Lichts im Rahmen einer Versammlung ist keine einer Theaterraufführung „ähnliche Verwendung“ iSd § 3 I Nr. 6 SprengG.	BayVGH, 06.12.2018 NJW 2019, 794

Werden bei Versammlung bengalische Feuer eingesetzt, um Aufmerksamkeit und Solidarisierung zu erzeugen, ist hierin lediglich unterstützendes Kundgebungsmittel, keine künstlerische Betätigung zu sehen. Die Auflage des Verbots bengalischen Feuers war somit zulässig.	
Versammlungsbehörde darf Bekanntgabe etwaiger versammlungsbeschränkender Maßnahmen nicht ohne zureichende Gründe verzögern; tut sie dies doch und verhindert dadurch im versammlungsrechtlichen Eilverfahren gebotene intensive gerichtliche Prüfung, so kann dies dazu führen, dass Veranstalter vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist	OVG Weimar, 05.10.2018, ThürVBl. 2020, 71
Allein die Einordnung einer Musikgruppe als „extremistisch“ kann noch nicht dazu führen, dass künstlerische Tätigkeit als Ganzes nicht grundrechtlich geschützt ist. Gegenstand einer versammlungsrechtlichen Auflage in Bezug auf deren Auftritt kann idR nur sein, dass Lieder und Wortbeiträge unterlassen werden, durch welche gegen geltendes Recht verstoßen wird.	VGH Kassel, 28.09.2018 DÖV 2018, 116 (Ls.)
Beschränkung einer Versammlung liegt auch vor, wenn Teilnehmer einer Sitzblockade auf Fahrbahn einer Straße ihre Versammlung gemeinsam mit den sich zuvor schon auf dem benachbarten Gehweg befindenden Teilnehmern dort fortsetzen können. Erhebliche Störung einer Versammlung gem. § 10 II 1 Nds. VersG (Teilnehmer missachtet Beschränkung der Versammlung und deshalb droht Auflösung) kann durch Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen störenden Versammlungsteilnehmer abgewehrt werden.	OVG Lüneburg, 11.06.2018, DÖV 2018, 876 = NdsVBl 2019, 60
Rechtmäßigkeit einer Auflage zur Beschränkung stationärer Kundgebung während Katholikentag	VG Münster, 09.05.2018 NWVBl 2018, 393
Zeigen oder Verwenden von Kundgebungsmitteln, die den Schriftzug YPG, YPJ oder PYD ohne gleichzeitige Sympathiekundgebung für PKK oder Öcalan nach Erkenntnis im Eilverfahren nicht nach Art. 15 I BayVersG beschränkbar.	BayVGH, 16.02.2018 BayVBl 2018, 637
Tragen von Transparenten in Gesichtshöhe stellt keinen Verstoß gegen das Vermummungsgebot nach § 17 II SächsVersG dar. Verdeckung des Gesichts durch Hochhalten stellt noch keine „unmittelbare Gefährdung“ iSv § 15 I SächsVersG dar.	OVG Bautzen, 31.05.2018 LKV 2018, 375 = DÖV 2018, 876 = SächsVBl 2019, 11
Uniformverbot nach § 3 I VersammlG bei Tragen gleichartiger Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politische Gesinnung, wenn Auftreten in diesen Kleidungsstücken geeignet ist, suggestiv-militante, einschüchternde Wirkung zu erzielen, d.h. wenn Eindruck entstehen kann, dass Kommunikation iSe freien Meinungs Austausches abgebrochen und eigene Ansicht notfalls gewaltsam durchgesetzt werden soll.	BGH, 11.01.2018 GSZ 2018, 120 Anm. Fickenscher in NJW 2018, 1893 = NStZ 2018, 478 = StV 2020, 249 (Ls.)
Rechtmäßiges Versammlungsverbot anlässlich des G20-Gipfels in Form einer Allgemeinverfügung für einen größeren räumlichen Bereich	OVG Hamburg, 03.07.2017 NordÖR 2018, 42 (Ls.)
Rechtmäßige Verlegung des Kundgebungsortes einer Versammlung durch die Versammlungsbehörde	OVG Hamburg, 03.07.2017 NordÖR 2018, 42 (Ls.)
Faktischer Eingriff in Versammlungsfreiheit durch Tiefflug eines Tornado-Kampflugzeugs über Demonstranten-Camp	BVerwG, 25.10.2017 NJW 2018, 716; mit Anm. Roggan, S. 723 JZ 2018, 457
Anordnung, statt eines Aufzugs lediglich eine Standkundgebung durchzuführen, begründet ein Feststellungsinteresse unter dem Aspekt der schweren Grundrechtsbetroffenheit. Polizeiliche Einsatzplanung im Vorfeld einer Versammlung muss darauf gerichtet sein, vorhersehbare Störungen effektiv bis an die Grenze des tatsächlich Möglichen und rechtlich Zulässigen abzuwehren.	VG Gera, 29.03.2017 ThürVBl. 2018, 35
Angemeldete Kundgebung mit Redebeiträgen, Musikdarbietungen rechts-extremer Bands und Verkaufsständen ist keine kommerzielle Vergnügungs-	VG Meiningen, 03.07.2017 ThürVBl. 2018, 39

veranstaltung, sondern öffentliche Versammlung i.S.d. Versammlungsgesetzes, die auf Teilhabe an öffentlicher Meinungsbildung zielt. Enthält Veranstaltung sowohl Elemente, die auf Teilhabe an öffentlicher Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zwecke nicht zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob „gemischte“ Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach Versammlung ist. Bleiben insoweit Zweifel, bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass Veranstaltung wie Versammlung behandelt wird.	
Ermächtigung zur Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit knüpft an Gefährdung von Rechtsgütern an. Prognose, dass für den Gedenktag des 09.11. geplante Veranstaltung das Gedenken an Opfer der nationalsozialistischen Gewalt und Willkürherrschaft verletzt, kann nicht allein auf Gesinnung der Anmelder gestützt werden. Gefahrenprognose bedarf konkreter, auf zu erwartenden Verlauf der Demonstration bezogener Anhaltspunkte.	OVG Weimar, 07.11.2016, ThürVbl. 2018, 31
Zeitliche Verlegung eines Aufzugs von Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum ist nicht allein deshalb berechtigt, weil dieser an einem 09.11. stattfinden soll.	VG Gera, 02.11.2016 ThürVbl. 2018, 32
Zur versammlungsrechtlichen Zulässigkeit bestimmter Kundgebungsmittel.	VG Meiningen, 4.04.2016 ThürVbl. 2018, 43
Die mit einer versammlungsrechtlichen Auflage nach § 15 I VersG verfügte gänzliche Untersagung von Übernachtungszelten und weiterer Infrastruktur ist bei Berücksichtigung des Grundrechts aus Art. 8 I GG nicht bereits deshalb gerechtfertigt, weil die in dem öffentlichen Park vorhandenen Pflanzen und Tiere Schutz genießen. Jeder Nutzung einer Rasenfläche durch Veranstaltungsteilnehmer sind zwangsläufig gewisse Beeinträchtigungen des Grüns und eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit durch Passanten immanent. In welchem Umfang die Versammlungsbehörde Auflagen zum Schutz der Nutzung öffentlicher Flächen im Hinblick auf die Veranstaltung als Protestcamp vornehmen kann, orientiert sich u.a. daran, auf welchen Nutzerkreis geplante Veranstaltung ihrem Konzept und ihren Kapazitäten nach ausgelegt ist.	OVG Hamburg, 05.07.2017, NordÖR 2017, 563
Die Versammlungsbehörde hat im Rahmen des Eilrechtsschutzes das vom Antragsteller geplante Protestcamp vorsorglich den Regeln des Versammlungsrechts zu unterstellen. Dabei ist sie jedoch berechtigt, den Umfang des Camps so zu begrenzen und mit Auflagen zu versehen, dass nachhaltige Beeinträchtigungen des Stadtparks durch langfristige Schäden hinreichend ausgeschlossen sind. Insbesondere sind die Behörden berechtigt, die Errichtung von solchen Zelten und Einrichtungen zu untersagen, die ohne Bezug auf Akte der Meinungskundgabe allein der Beherbergung von Personen dienen sollen.	BVerfG Beschl. v. 28.06.2017 NordÖR 2017, 531
Inhalt und Motto einer als Protestcamp gegen G-20-Gipfel geplanten Veranstaltung sowie sonstige Mittel wie Lautsprecher, Plakatwände, Schilder, Bühnen und offene Veranstaltungs- und Workshop-Zelte, derer sich der Veranstalter zur Meinungskundgabe bedienen will, fallen in Schutzbereich von Art. 8 GG. Infrastruktur wie Zelte, Pavillons und andere Versorgungseinrichtungen, ist vom Schutzbereich v. Art. 8 GG nur erfasst, wenn ihr funktionale oder symbolische Bedeutung für Versammlungsthema zukommt und Kundgebungsmittel damit erkennbaren inhaltlichen Bezug zur kollektiven Meinungskundgabe aufweist. Beurteilung, ob eine aus Schutz des Versammlungsrechts unterfallenden Teilen und aus sonstigen Modalitäten bestehende gemischte Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung darstellt, ist durch Gesamtschau aller relevanten tatsächlichen Umstände vorzunehmen.	OVG Hamburg, 22.06.2017 NordÖR 2017, 556
Zur Rechtmäßigkeit örtlicher Beschränkungen regelmäßiger Versammlungen in München ("Montagsspaziergänge" und tägliche stationäre Versammlungen) zum Schutz kollidierenden Rechtsgüter Dritter: Das durch Art. 8	BayVGH, 27.10.2016, BayVbl. 2017, 635

Abs. 1 GG eingeräumte Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Versammlung ist durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt.	
Zur Zulassung einer Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirks um den Bayerischen Landtag. Eine Ausnahme vom generellen Verbot von Versammlungen innerhalb des befriedeten Bezirks ist möglich, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Landtags und seiner Fraktionen sowie seiner Organe und Gremien und eine Behinderung des freien Zugangs zum Landtagsgebäude nicht ernsthaft zu besorgen ist.	BayVGH, 12.04.2017, NVwZ-RR 2017, 574
Das (dauerhafte) Campieren auf öffentlichen Flächen ohne einen inhaltlichen Bezug zur Versammlung als „Ersatz-Obdach“ ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht mehr von dem Schutzbereich des Art. 8 GG erfasst.	OVG Hamburg, 22.06.2017, NVwZ 2017, 1390
Ob und in welchem Umfang Art. 8 I GG Einrichtung von mehrtägigen Zeltlagern (sog. Protestcamps) unter Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen (hier: des Hamburger Stadtparks) schützt, wirft schwierige und in der verfassungsrechtlichen Rspr. ungeklärte Fragen auf, die nicht im Eilrechtsschutzverfahren geklärt werden können. Als Ergebnis der Folgenabwägung im Rahmen eines auf Erlaubnis dieses Protestcamps in einer öffentlichen Anlage gerichteten Eilrechtsschutzverfahrens kann bei ungeklärter Rechtslage die Anordnung geboten sein, das Protestlager vorsorglich den Regeln des Versammlungsrechts zu unterstellen und die Behörde gleichzeitig zu ermächtigen, entsprechend ihrem Entscheidungsspielraum den Umfang des Lagers zu begrenzen, mit Auflagen zu versehen oder unter bestimmten Voraussetzungen einen anderen Ort für die Durchführung des Lagers zuzuweisen.	BVerfG 28.06.2017, NVwZ 2017, 1374
Ermächtigung zur Einschränkung verfassungsrechtl. garantierter Versammlungsfreiheit knüpft an Gefährdung von Rechtsgütern an. Prognose, dass für Gedenktag des 09.11. geplante Veranstaltung Gedenken an Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- u Willkürherrschaft verletzt, kann nicht allein auf Gesinnung d Anmelder gestützt werden. Gefahrenprognose bedarf konkreter, auf den zu erwartenden Verlauf der Demonstration bezogener Anhaltspunkte.	OVG Weimar, 07.11.2016, LKV 2017, 90 (Ls.)
Identitätsfeststellung und Freiheitsentziehung durch „Kesselbildung“ im Rahmen einer Versammlung: Die Notwendigkeit eines auf den konkreten Versammlungsteilnehmer bezogenen Verdachts schließt es nicht aus, auch gegen eine ganze Gruppe von Versammlungsteilnehmern nach § 163b I S. 1 StPO vorzugehen, wenn sich aus deren Gesamtaufreten ein Verdacht auch ggü den einzelnen Mitgliedern der Gruppe ergibt und das Vorgehen die übrigen Versammlungsteilnehmer so weit wie möglich ausspart.	BVerfG, 02.11.2016, KriPoZ 2017, 64 = DÖV 2017, 256 (Ls.) = ZD 2017, 231
Belastende Auflage für Verlegung einer von sechs Marschrouten eines Sternmarsches kann auch ggü Erstanmelder ermessensfehlerhaft sein, insbesondere wenn historisch bedeutsame Hauptkundgebung nicht berührt wird. Werden mehrere Versammlungen zur gleichen Zeit für denselben Ort angemeldet, so ist eine Gesamtschau vorzunehmen mit dem Ziel, die Gewährleistungen des Art. 8 GG in möglichst großem Ausmaß zu verwirklichen.	OVG Greifswald, 29.04.2016, NordÖR 2017, 101
Schutzauftrag des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird durch Anspruch auf Ausgleich des immateriellen Schadens verwirklicht. Dies gilt nicht weniger, wenn auch Grundrecht auf Freiheit der Person betroffen ist. Demgemäß ist Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 II 2 GG für gebotene Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Auch wenn in mindestens achtstündigen rechtswidrigen Festsetzung des Beschwerdeführers keine nachhaltige Beeinträchtigung gesehen wird, ist abschreckende Wirkung zu erwägen, die derartigen Behandlung für künftige Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit zukommen kann.	BVerfG, 29.06.2016, DIE POLIZEI 2016, 328 = RDV 2016, 262 (Ls.)

Verfassungsrechtlich verbürgte Recht des Veranstalters, Versammlung an einem Ort durchzuführen, an dem er Beachtungserfolg nach seinen Vorstellungen erzielen möchte, kann sich im Einzelfall unter Inkaufnahme verschiedener Beschränkungen gegenüber gefahrenabwehrrechtlichen Belangen durchsetzen, mit denen Versammlungsverbot im durch Allgemeinverfügung angeordneten Sicherheitsbereich begründet wird.	OVG Lüneburg, 22.04.2016, NdsVBl. 2016, 280 = DIE POLIZEI 2016, 215 (Ls.) = NVwZ-RR 2016, 625 (Ls.) = DÖV 2016, 657
Verpflichtung von Ordnern durch versammlungsrechtliche Auflage, auf Verlangen zur Identitätsfeststellung einen gültigen Personalausweis vorzuzeigen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Verpflichtung des Versammlungsleiters durch versammlungsrechtliche Auflage, Ordner in Anwesenheit des Einsatzleiters der Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen und über ihre Rechte zu belehren, ist rechtswidrig.	OVG Bautzen, 02.02.2016, LKV 2016, 223 = DÖV 2016, 532 (Ls.)
Sofern kein polizeilicher Notstand vorliegt, hat Polizei wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung des Versammlungsgrundrechts eines angemeldeten und friedlichen Aufzugs nach Art. 8 I GG gegenüber blockierenden Gegendemonstranten (Verhinderungsblockade) zu ergreifen und ggf. Wegstrecke für Aufzug freizumachen.	OVG Berlin-Brandenburg, 18.01.2016, LKV 2016, 225
Gegen friedliche Versammlung kann nach § 15 I VersG auch eingeschritten werden, wenn polizeiliche Maßnahmen gegen für die befürchtete Störung Verantwortliche Schaden herbeiführen würden, der in offenkundigem Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stünde (sog. unechter polizeilicher Notstand). Voraussetzung ist hohe Wahrscheinlichkeit in der Gefahrenprognose sowie vorherige Ausschöpfung aller anwendbaren Mittel, die Grundrechtsverwirklichung der friedlichen Demonstranten ermöglicht. Drohen Gewalttaten als Gegenreaktion auf Versammlung, setzt Inanspruchnahme des Nichtstörers durch Auflösung oder Beschränkung der Ausgangsveranstaltung voraus, dass Schutz vor Gefahren für öffentliche Sicherheit primär durch Maßnahmen gegenüber den Störern erfolgt, diese aber nur unzureichend gewährleistet werden kann, weil erforderliche Gegenmaßnahmen Ausschreitungen befürchten lassen, die nach Art und ihrem Ausmaß zwangsläufig zu Schäden an Leib oder Leben bei friedlichen Versammlungsteilnehmern, unbeteiligten Dritten oder Sachen von erheblichem Wert führen würden.	VGH Mannheim, 21.12.2015, VBIBW 2016, 299, = DÖV 2016, 395 (Ls.) = NVwZ-RR 2016, 462 (Ls.)
Bei Austragung eines Fußballspiels innerhalb eines zu allen Seiten hin baulich umgrenzten Stadions handelt es sich auch dann um öffentliche Veranstaltung "unter freiem Himmel", wenn Tribünenbereich mit einer gegen Witterungseinflüsse schützenden Überdachung versehen ist. Entscheidend ist, dass Veranstaltung an einem für jedermann zugänglichen und damit öffentlichen Ort stattfindet, was nicht dadurch in Frage gestellt ist, dass Einlass nur gegen Eintritt gewährt wird oder Veranstalter berechtigt ist, Störer auszuschließen. Mit möglichem Wortsinn der für öffentliche Veranstaltungen "unter freiem Himmel" bußgeldbewehrtes ‚Vermummungsverbot‘ vorsehenden Bestimmungen der Art. 16 I, II Nr. 2 i. V. m. Art. 21 II Nr. 7 BayVersG ist Auslegung vereinbar, dass Tatbestand auch dann erfüllt ist, wenn Tribünenbereich eines Sportstadions überdacht ist.	OLG Bamberg, 24.11.2015, NSTZ 2016, 487
Art. 8 GG schützt auch „infrastrukturelle“ Ergänzungen der Veranstaltung in Form von Informationsständen, Sitzgelegenheiten, Imbissständen oder auch Zelten, sofern sie funktional versammlungsspezifisch eingesetzt werden. Nicht in Schutzbereich von Art. 8 GG fallen infrastrukturelle Begleitaktivitäten, wenn sie über eigene Versammlungsaktivität hinausgehen, ohne für diese notwendig zu sein. Begleiterscheinungen einer Versammlung nur dann dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zugeordnet, wenn zur Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional oder symbolisch für kollektive Meinungskundgabe wesensnotwendig, ohne die eine gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung nicht möglich ist, wenn sie	BayVGH, 22.09.2015, NVwZ-RR 2016, 498

inhaltlich in hinreichendem Zusammenhang mit der Durchführung der Versammlung stehen und einen spezifischen Bezug zum Versammlungsthema aufweisen und sie erkennbaren inhaltlichen Bezug zur Meinungskundgabe aufweisen oder wenn nur unter ihrer Verwendung Versammlung zweckentsprechend durchgeführt werden kann. Dies ist von Behörde nach objektivem Maßstab zu beurteilen. Grundlage für Beurteilung ist Vorbringen der Veranstalter.	
Voraussetzungen eines polizeilichen Notstands. Selbst wenn an Aufzug voraussichtlich beträchtliche Zahl von Personen teilnehmen wird, die gewalttätige Auseinandersetzungen geradezu suchen, rechtfertigt dies kein generelles Verbot des Aufzugs. In solchem Fall setzt vorbeugendes Verbot der gesamten Veranstaltung strenge Anforderungen an Gefahrenprognose sowie vorherige Ausschöpfung aller sinnvoll anwendbaren Mittel voraus, welche friedlichen Demonstranten eine Grundrechtsverwirklichung ermöglichen. Gegen friedliche Versammlung selbst kann dann nur unter besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes eingeschritten werden. Dies setzt voraus, dass Versammlungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz Bemühens, gegebenenfalls externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, zum Schutz von dem Antragsteller angemeldeter Versammlung nicht in der Lage wäre. Darlegungs- und Beweislast für Vorliegen von Gründen für Verbot oder Auflage liegt grundsätzlich bei Behörde.	OVG Hamburg, 11.09.2015, NordÖR 2016, 219
Auch wenn Versammlungsort (hier: Platz mit einem Mahnmal zur Erinnerung an die in der NS-Zeit ermordeten Juden) nicht zu den gemäß § 15 II Satz 1 Nr. 1, Satz 4 Vers bestimmten Orten gehört, kann Versammlung an diesem Ort unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung begründen.	OVG Saarlouis, 03.08.2015, NVwZ-RR 2015, 892 (Ls.)
Nach welchen konkreten Grundsätzen Kollision der Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit (hier: Bierdosen-Flashmob) mit Grundrechten Privater, die Ort für öffentlichen Verkehr eröffnen und damit Ort der allgemeinen Kommunikation schaffen, aufzulösen ist, hat BVerfG bisher nicht entschieden und bedarf Klärung im Hauptsacheverfahren. Führt Folgeabwägung im Rahmen von § 32 BVerfGG im Einzelfall dazu, dass sich das faktische Verbot einer geplanten Versammlung nicht mit vorrangigen Eigentumsrechten des Grundstückseigentümers begründen lässt, so folgt daraus regelmäßig die Unzulässigkeit eines Verbots, für Veranstaltung zu werben.	BVerfG, 18.07.2015, NJW 2015, 2485 = DÖV 2016, 81 = BayVBl. 2016, 195 = LKV 2016, 455 = NVwZ 2016, 56 (Ls.)
Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) umfasst insbesondere auch Selbstbestimmung hinsichtlich Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt einer Versammlung (BVerfGE 69, 315/343), jedoch erübrigt Selbstbestimmungsrecht nicht Abwägung mit kollidierenden Interessen Dritter. Diese Abwägung liegt vielmehr in staatlicher Verantwortung einer verfassungskonformen Schrankenziehung insbesondere auch durch Auflagen bzw. Beschränkungen der Versammlung. Dabei ist Sichtkontakt zu Veranstaltung, gegen die demonstriert wird, zu gewährleisten.	BayVGh, 29.04.2015, DVBl 2015, 1126 m. Anm. Stegmüller
Bei Demonstration in Form eines rollenden Konvois, der sich durch Fußgängerzone bewegt und in engen Kontakt mit Passanten kommt, obliegt es nach Art. 4 I Nr. 2 BayVersG Versammlungsleiter für Ordnung zu sorgen. Hierzu kann er sich nach Art. 4 II Satz 1 BayVersG Ordnern bedienen. Diese sind aber auch nur zur Verhinderung von Störungen aus Kreis der Versammlungsteilnehmer befugt und haben keine Befugnisse gegenüber Passanten oder anderen Dritten. Gefahren durch Dritte abzuwehren obliegt Polizei (Art. 2. I PAG).	BayVGh, 24.02.2015, BayVBl. 2015, 823
Es ist mit Art. 8 GG nicht zu vereinbaren, dass bereits mit Bestehen einer Gegendemonstration, deren Durchführung Einsatz von Polizeikräften erfordern könnte, erreicht werden kann, dass dem Veranstalter einer angemeldeten Versammlung Möglichkeit genommen wird, sein Demonstrationsanliegen zu verwirklichen. Es muss daher vorrangig versucht werden, Schutz	VG Karlsruhe, 13.02.2015, VBIBW 2016, 124

der Versammlung auf andere Weise durchzusetzen. Anmeldepflicht aus § 14 I VersG gilt nicht für sich ungeplant aus aktuellem Anlass grundsätzlich ohne Einladung und Versammlungsleiter bildende Spontanversammlung, wenn der mit ihr verfolgte Zweck bei Einhaltung der Anmeldepflicht nicht erreicht werden kann. Vor Hintergrund des Zusammentreffens einer Versammlung des NPD-Landesverbandes mit etwa 70 Teilnehmern mit großer Anzahl von Gegendemonstranten ist Versammlungsbehörde verpflichtet, beiden durch Art. 8 I GG geschützten Versammlungen zur optimalen Durchführung zu verhelfen. Bietet Veranstalter Alternativroute an, ist Versammlungsbehörde gehalten, dieser Möglichkeit nachzugehen und nach Wegen zu suchen, Versammlung gegen Gefahren zu schützen, die nicht von ihr selbst ausgehen.	
Zum Umfang der Verwerflichkeitsprüfung bei friedlichen Blockadeaktion. Verwerflich ist Nötigung im Zusammenhang mit Versammlung dann, wenn Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar, also „sozial unerträglich“ ist. Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist dabei nicht etwa nur eingeschränkt, sondern vollumfänglich bei der gebotenen Mittel-Zweck-Abwägung zu berücksichtigen ist.	OLG Karlsruhe, 08.01.2015, NStZ 2016, 32
Zum Schutz von Einsatzkräften der Polizei bzw. Unbeteiligten können Höchstwerte für die bei Versammlungen genutzten Beschallungsanlagen (hier 85 dB (A)) festgesetzt werden.	BayVGH, 16.10.2014, NVwZ-RR 2015, 106
Eine versammlungsrechtliche Auflage, mit der das Fotografieren von Gegendemonstranten, opponierenden Teilnehmern und unbeteiligten Personen untersagt wird, ist zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aufnahmen später rechtswidrig (KUG) veröffentlicht werden sollen.	BayVGH, 16.10.2014, NVwZ-RR 2015, 104
Die Verwendung von Lautsprechern und Megaphonen zur Äußerung des versammlungsbezogenen Anliegens, dass nur die das Anliegen der Versammlung unterstützende Personen an ihr teilnehmen und Polizisten sich außerhalb des Aufzuges bewegen sollen, ist vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit erfasst. Anderslautende Auflage und die Sanktionierung ihrer Nichteinhaltung ist unzulässig, wenn von Verwendung keine Gefahr für Personen oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung ausgeht.	BVerfG, 26.06.2014, NVwZ 2014, 1453 = EuGRZ 2014, 567 = DÖV 2014, 933 (Ls.)
Ein Versammlungsverbot wegen der Meinungsinhalte, die bei Durchführung der Versammlung verbreitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn die betreffenden Äußerungen den Strafgesetzen zuwiderlaufen.	VG Bremen, 30.05.2014, NordÖR 2014, 403
Eine Versammlungsbeschränkung am Holocaust-Gedenktage erfordert die Feststellung, dass die Versammlung eine den Umständen nach eindeutige Stoßrichtung gegen das Gedenken erkennen lässt, etwa weil sie die Sinnhaftigkeit oder die Wertigkeit des Gedenkens negiert oder in anderer Weise dem Anspruch der Mitbürger entgegenwirkt, sich ungestört dem Gedanken an diesem Tag widmen zu können (hier: unzulässige Auflage der Verlegung).	BVerwG, 26.02.2014, DIE POLIZEI 2014, 151 = NVwZ 2014, 883 m. Anm. Enzensperger = NJ 2014, 428 (Ls.) m. Anm. Hutsch
Nach § 11 Satz 2 NdsVersG müssen sich bei Versammlungen unter freiem Himmel anwesende Zivilpolizisten individuell gegenüber Versammlungsleiter zu erkennen geben.	VG Göttingen 06.11.2013, DÖV 2014, 400 (Ls.)
Präventives Versammlungsverbot in Gestalt einer Allgemeinverfügung, welches auch friedliche Versammlungen erfasst, darf nur unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstands erlassen werden (hier: Castortransport). Darlegungs- und Beweislast liegt bei der Versammlungsbehörde.	VGH Mannheim, 06.11.2013, DIE POLIZEI 2014, 58 = VBIBW 2014, 147 = DÖV 2014, 129 (Ls.)
Rechtmäßigkeit versammlungsrechtlicher Auflagen (Verbot des Mitführens und Verwendens brennbarer Flüssigkeiten und offenem Feuer, Mitführen von Hunden, Mitführen von Getränken in anderen als Plastikbehältnissen und Tetrapackungen, Konsum von Alkohols und Schallschutzanlage).	VG Karlsruhe, 16.08.2013, Polizei Info 2/2015, 15 (Ls.) m. Anm. Werntaler

Autobahnen und Kraftfahrstraßen sind keine generell „versammlungsfreien Räume“. Verbot der V. auf einer solchen Straße rechtmäßig, wenn wegen der erforderlichen Sperrung für dort stationierte Rettungswachen die gesetzlich normierte Hilfsfrist nicht mehr eingehalten werden kann.	VG Gießen, 07.08.2013, DÖV 2013, 992 (Ls.) = NVwZ-RR 2014, 196 (Ls.)
Eine Versammlung am Volkstrauertag kann nicht grundsätzlich verboten werden, sondern nur, wenn sie dem Charakter als Volkstrauertag widerspricht.	OVG Koblenz, 20.03.2013, NVwZ-RR 2013, 641
Einkesselung von Demonstranten und Einsatz von Techniken zu ihrer Kontrolle kann eine gegen Art. 5 I verstoßende Freiheitsentziehung sein. Sie darf nicht dazu benutzt werden, direkt oder indirekt Protestbewegungen zu ersticken oder zu entmutigen.	EGMR, 15.03.2012, NVwZ-RR 2013, 785
Umstände, auf die sich die Behörde bei der Auflösung stützt, müssen bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen.	VG Hamburg, 18.01.2013, DÖV 2013, 908 (Ls.)
Gegen eine friedliche Versammlung kann nur unter den besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes eingeschritten werden. Hier rechte Versammlung mit Vielzahl von Gegendemonstrationen.	BVerfG, 20.12.2012, DVBl 2013, 367 = EuGRZ 2013, 76 = NVwZ 2013, 570 = DÖV 2013, 318 (Ls.)
Ob zeitliche Verlegung einer Versammlung um einen Tag Auflage oder Versammlungsverbot ist, bemisst sich primär nach dem Bezug des Versammlungsziels zu dem angemeldeten Tag. Zulässige Verschiebung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung ausnahmsweise bei NPD-Versammlung am 27.1. als Gedenktag an die Opfer des Nationalsozialismus.	OVG Koblenz, 06.12.2012, DVBl 2013, 390 = DÖV 2013, 358 (Ls.)
Versammlungsrechtliche Auflage zum Verbot des Mitführens von Vermummungsgegenständen bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage jenseits von § 17a II Nr. 2 VersG. Pflicht des Versammlungsleiters für Einhaltung des Verbots des Mitführens von Vermummungsgegenständen zu sorgen ist allenfalls zulässig unter engen Voraussetzungen des § 15 I VersG.	VGH Mannheim, 02.08.2012, DÖV 2012, 817 (Ls.) = VBIBW 2012, 473
Verbot einer Versammlung in unmittelbarer Nähe eines Gebetsraums unter dem Motto „Überfremdung stoppen – keine Moschee in E.!“ rechtswidrig, weil keine konkreten Anhaltspunkte für Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorlagen.	VG Meiningen, 24.07.2012, ThürVBl. 2013, 92
Asylbewerber kann die Teilnahme an Versammlung untersagt werden, wenn er dadurch gegen die räumliche Beschränkung seines Aufenthalts verstößt. Gegenstände, die lediglich der bequemen Durchführung der Versammlung dienen (hier Zelt) und keinen inhaltlichen Bezug zur Meinungskundgabe aufweisen, fallen nicht unter den Schutz der Versammlungsfreiheit.	BayVGH, 02.07.2012, BayVBl. 2012, 756
Versammlungsverbot gerechtfertigt bei einer Versammlung gegen Wohnsitznahme bestimmter Personen (Sexualstraftäter), wenn Bedrohungen, Nötigungen und Übergriffe während und nach der Versammlung drohen und eine pogromartige Verfolgungslage und Vertreibungsdruck geschaffen wird.	OVG Magdeburg, 08.06.2012, NVwZ-RR 2013, 100 (Ls.) = DÖV 2013, 161 (Ls.)
Rechtmäßigkeit der Untersagung von „Blockupy-Aktionen; diese fallen nicht unter den Schutz des Art. 8 GG, da vorrangiges Ziel Verkehrsbehinderungen sind.	VGH Kassel, 16.05.2012, NVwZ-RR 2012, 805,
Zulässige Beschränkungen hinsichtlich des Versammlungsortes gegen Versammlung, die unmittelbar vor dem Wohnhaus eines ehemaligen Strafgefangenen stattfindet, um diesen durch Lärm und Parolen zu vertreiben.	OVG Magdeburg, 25.04.2012, NJW 2012, 2535
Ein Lautsprecherverbot kann eine unverhältnismäßige versammlungsrechtliche Auflage sein; es bedarf einer besonderen Interessenabwägung, das Argument, ein Lautsprechereinsatz sei für die Binnenkommunikation der (wenigen) Teilnehmer nicht erforderlich alleine reicht nicht aus.	VGH Kassel, 31.05.2012, DÖV 2012, 736 (Ls.) = DVBl 2012, 1117
Zum Verbot einer Versammlung reicht allgemeine Gewaltbereitschaft der „rechten Szene“ nicht aus, es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Einschränkungen an einem symbolträchtigen Gedenktag setzen voraus,	OVG Schleswig, 29.03.2012, NordÖR 2012, 421

dass das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigt wird; als Maßnahme sind in erster Linie Auflagen in Betracht zu ziehen.	
Versammlungsverbot im Wesentlichen nur zur Abwehr von fast mit Gewissheit zu erwartenden Gefahren für elementare Rechtsgüter. Bloße Vermutungen reichen nicht aus, es müssen Erkenntnisquellen über Äußerungen potentieller Versammlungsteilnehmer dahingehend bewertet werden, ob strafrechtliche Grenzen überschritten werden, ob sie zurechenbar sind und ob Wiederholungsgefahr besteht. Auch gesetzeskonformer Verlauf vergleichbarer früherer Versammlungen ist zu berücksichtigen.	VG Schleswig, 27.03.2012, NordÖR 2012, 418
Teilweise Untersagung einer Versammlung im Stuttgarter Hbf rechtmäßig, da zweifelhaft, ob dieser Ort allgemeinen kommunikativen Verkehrs (vgl. BVerfG 22.2.2011) ist. Besondere Bedeutung als zentraler Verkehrsknotenpunkt sowie spezifische Gefährdungslage der Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Verkehrsbetriebs müssen beachtet werden.	VG Stuttgart, 02.03.2012, NVwZ-RR 2012, 887 (Ls.)
Bei einer Lärmschutzauflage nach § 15 VersammlG ist es nicht erforderlich, dass die Versammlungsbehörde im Einzelfall nachweist, dass es bei vorherigen Versammlungen durch den Gebrauch von Megaphonen zu Gehörschäden gekommen ist. Zu der öffentlichen Sicherheit gehören auch die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Arbeitsschutzrechts, das auch für Polizeibeamte gilt.	OVG Magdeburg, 13.02. 2012, NVwZ-RR 2012, 308 (Ls.)
Zeigen des Hitlergrußes oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen allein vermag ein Verbandsverbot unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen; es sind mildere Maßnahmen zu prüfen. Abgrenzung eines neonazistischen Liederabends von Versammlung.	VG Magdeburg, 30.01.2012, NVwZ-RR 2012, 473
Zeitliche Verlegung einer Demonstration wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht bereits dann, wenn diese in irgendeinem Sinne als einem Gedenktag entgegenlaufend zu beurteilen; Feststellung erforderlich, dass von der konkreten Art und Weise der Durchführung der Versammlung Provokationen ausgehen.	BVerfG, 27.01.2012, NVwZ 2012, 749
Ob die zeitliche Verlegung einer Versammlung um einen Tag lediglich als Auflage und nicht als Versammlungsverbot zu qualifizieren ist, bemisst sich in erster Linie nach dem Bezug des Versammlungsziels zu dem angemeldeten Tag.	OVG Koblenz, 27.01.2012, DÖV 2012, 405 (Ls.)
Auflage, eine Kundgebung durch Personen aus dem Umfeld rechtsextremer „Kameradschaften“ nicht am Tag des Gedenkens an die Reichspogromnacht durchführen zu dürfen, kann auf eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung gestützt werden.	OVG Münster, 08.11.2011, DÖV 2012, 204 (Ls.)
Versammlungsrechtliche Auflage, dass dunkel gekleidete Teilnehmer nicht in Blockform nebeneinander gehen dürfen, dient der verfassungsrechtlich zulässigen Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung infolge der Art und Weise der Durchführung einer Versammlung durch ein aggressives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird. Weder die Versammlungs- noch die Kunst- oder Meinungsfreiheit beinhalten Recht, Kritik einzeln oder kollektiv, ausdrücklich oder in schauspielerischer Form in der Weise so zum Ausdruck zu bringen, dass der Kritisierte bzw. Karikierte gegen seinen Willen körperlich zum Objekt gemacht wird. Die durch die Auflage untersagten Tätigkeiten der „Rebel-Clowns“ sind damit nicht mehr grundrechtlich geschützt.	OVG Lüneburg, 19.08.2011, VG Hannover, 03.03.2011, DVBl 2011, 1303 = DÖV 2011, 900 = NdsVBl. 2012, 163
Versammlungen in einem dem allgemeinen öffentlichen Verkehr eröffneten Bereich eines Flughafens können nur auf der Grundlage einer Gefahrenprognose beschränkt werden, die auf nachweisbaren Tatsachen und Sachverhalten und nicht auf bloßen Vermutungen beruht.	BayVG, 05.08.2011, NVwZ-RR 2012, 66
Bereits öffentliches Üben der Verhinderung einer nicht verbotenen Versammlung stellt Verstoß gegen § 2 II VersG (heute § 4 Nds VersG) dar, der	OVG Lüneburg, 28.07.2011,

die zuständige Behörde nach § 15 I VersG (heute § 8 I Nds VersG) zum Erlass einer diese Übung untersagenden Auflage ermächtigt.	DVBl 2011, 1184 (Ls.) = DÖV 2011, 820 (Ls.) = NdsVBl. 2011, 316 =NordÖR 2013,87
Rechtswidrigkeit der Anordnung, mit der Versammlungsleiter und Ordner verpflichtet werden, Polizei über von ihnen nicht zu unterbindende versammlungsrechtliche und strafrechtliche Verstöße zu informieren, ist rechtswidrig. Auflage die Personalien von Ordnern an Behörde mitzuteilen nur unter Voraussetzungen des § 15 I VersG zulässig.	VGH Mannheim, 30.06.2011, DVBl 2011, 1305 = DÖV 2011, 820 (Ls.) = VBIBW 2012, 61
Vollständiges Versammlungsverbot (§ 8 II 1 Nds VersG) ist wegen hoher Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 GG unverhältnismäßig, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die Beschränkung der Versammlung auf eine stationäre Kundgebung anstelle eines Aufzuges erheblich verringert werden können. Aus Motto „Tag der deutschen Zukunft -Ein Signal gegen Überfremdung – Gemeinsam für eine deutsche Zukunft“ lässt sich kein Verstoß gegen Strafbestimmungen begründen.	OVG Lüneburg, 01.06.2011, NordÖR 2011, 367
Bei Verbot einer Versammlung aufgrund des Mottos ist der objektive Sinngehalt des Mottos zu ermitteln. Bei mehreren Auslegungen ist diejenige rechtlich zugrunde zu legen, die sich innerhalb des Grundrechts auf Meinungsfreiheit bewegt.	OVG Greifswald 28.04.2011 DÖV 2012, 37 (Ls.)
Versammlungsverbot erfordert hinreichende Anhaltspunkte für unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und scheidet aus, solange mildere Mittel nicht ausgeschöpft sind. Motto „Fremdarbeitsinvasion stoppen“ stellt keine Volksverhetzung verbunden mit einem Angriff auf die Menschenwürde nach § 130 I StGB dar; Ablehnung bestimmten Gedankenguts durch überwiegenden Teil der Bevölkerung rechtfertigt allein keinen Grundrechtseingriff. Bei Befürchtung von Gewalttaten als Gegenreaktion müssen sich behördliche Maßnahmen primär gg. Störer richten, Heranziehung des Veranstalters als Zweckveranlasser kann allenfalls bei Vorliegen besonderer, über inhaltliche Ausrichtung der Veranstaltung hinausgehender provokativer Begleitumstände in Betracht kommen.	VGH Mannheim, 28.04.2011, NVwZ-RR 2011, 602
Gegenüber Teilnehmern einer Versammlung sind Maßnahmen (hier Inge-wahrsamnahme) aufgrund allg. Polizeirechts erst zulässig, wenn Versamm-lung aufgelöst oder betroffener Teilnehmer von Versammlung ausgeschlossen wurde.	VG Sigmaringen, 29.11.2010 NVwZ-RR 2011, 234 (Ls.)
Lärmschutzauflagen nicht nur zum Schutz vor Gesundheitsgefahren zulässig. Schutz Unbeteiligter vor Immissionen, die von Versammlung ausgehen, greift schon unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahr ein, hier zur Einhaltung des BImSchG sowie Arbeitsschutzrecht. Rechtmäßigkeit angeordneter „Musik- bzw. Lärmpausen“ ist stets einzelfall-bezogen zu beurteilen, hier wegen langer Dauer der Versammlung zum Schutz der eingesetzten Polizeikräfte angeordnete Lärmpausen nach spä-testens 7 Minuten für jeweils min. 5 Minuten rechtmäßig.	OVG Lüneburg, 10.11.2010, NVwZ-RR 2011, 141 = NordÖR 2011, 45
Vollständiges Versammlungsverbot mit Rücksicht auf hohe Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 GG unverhältnismäßig, wenn Gefahren für öffentli-che Sicherheit und Ordnung durch Auflagen, wie örtliche und zeitliche Be-schränkungen, hinreichend abgewehrt werden können. Bei geplantem Auf-zug stellt sich Beschränkung auf stationäre Kundgebung uU als milderes Mittel zum Verbot dar.	OVG Lüneburg, 13.08.2010, NordÖR 2010, 416 =NVwZ-RR 2010, 889
Konzert rechtsextremistischer Skinheadbands dient typischerweise auch der Meinungsbildung und ist damit Versammlung im Sinne des Art. 8 GG. Auflösung auf Grundlage polizeilicher Generalklausel zur Abwehr nicht ver-sammlungsspezifischer Gefahren (hier Brandgefahr) im Einzelfall zulässig, soweit konkrete Gefahren für elementare Rechtsgüter, wie Leib und Leben von Menschen, drohten.	VGH Mannheim, 12.07.2010, VBIBW 2010, 468 =DÖV 2010, 866 (Ls.) = DVBl 2010, 1254 (Ls.)

§ 15 I VersG erlaubt Auflagen für geplante Veranstaltung nur zur Vermeidung unmittelbar drohender, konkreter Gefährdungen, nicht aber zur allgemeinen Gefährdungsverhütung. Abwehr von Unfall- und Gesundheitsgefahren allgemeiner Art durch das Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen obliegt nicht dem Veranstalter.	VGH Kassel, 23.04.2010, NVwZ-RR 2010, 597
Polizeiliche Befugnis zur Straftatenverhütung oder -unterbindung setzt rechtswidrige Tat voraus, die Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt. Juristisch fehlerhafte Bewertung durch Polizei reicht zur Rechtfertigung von Vorfeldmaßnahmen nicht aus.	BayVGH, 08.03.2010 DÖV 2010, 616 = BayVBl 2011, 109
Art. 8 GG (Ausgangsveranstaltung) verletzt, wenn Störungen gegen angemeldete Versammlung durch Gegendemonstranten nicht durch Einsatz geeigneter polizeilicher Mittel unterbunden werden, sondern stattdessen Einzelverfügungen nach Generalklausel gem. § 3 SächsPolG an Teilnehmer ergingen, mit dem Inhalt, das Beginn des Aufzuges nicht gestattet sei. Behördliche Maßnahmen sind bei friedlicher, schützenswerter Versammlung in erster Linie gegen Gegendemonstration zu richten, eine Ausnahme ist nur unter besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes möglich; Pflicht zum Schutz der Versammlung erfordert Gefahrenprognose im Vorfeld und entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen bzgl. zu erwartender Störungen.	VG Dresden, 19.01.2010, SächsVBl 2011, 140
Geldentschädigung bei rechtswidriger Freiheitsentziehung durch Polizeieinsatzkräfte am Rande einer Großdemonstration (Wendland 2001).	BVerfG (K), 11.11.2009, EuGRZ 2009, 683 = NJW 2010, 433 = NJ 2010, 423
Abgrenzung § 27 StVO und Versammlungsrecht. Grundsätzliche Zulässigkeit von Versammlungen mittels Autokonvoi, der (nur) im Einzelfall beschränkt oder aufgelöst werden kann. Verfassungsrechtliche Zweifel an genereller Beschränkung in § 15 I BayVersG.	BayVGH, 17.09.2009, NJW 2010, 792
Rechtswidriges Versammlungsverbot für „Autonome Nationalisten“. Verbot nur zulässig wegen Tatsachen, die zu konkreter Versammlung in Bezug stehen. Gewalttätigkeiten in der Vergangenheit tragen Maßnahme nur, wenn besondere, von der Behörde bezeichnete Umstände die Annahme von Gewalt bei geplanter Versammlung rechtfertigen. Distanzierung des Veranstalters und Aufrufe zur Friedlichkeit müssen bei behördlicher Entscheidung berücksichtigt werden. Bedeutung der Veranstalterkooperation.	BVerfG (K), 04.09.2009, NJW 2010, 141
§§ 9, 18 II VersG sind keine ausreichende Rechtsgrundlage für Verlangen der Versammlungsbehörde, personenbezogene Daten der Ordner mitzuteilen.	VG Gießen, 30.07.2009, NVwZ-RR 2010, 18
Rechtmäßiges Verbot einer rechten Demonstration am 1. Mai 2009 wegen konkreter polizeilicher Erkenntnisse, dass nicht unerhebliche Anzahl gewaltbereiter rechtsextremer Demonstranten anreisen wird. Verbot mit Blick auf Gegendemonstrationen auch zulässig wegen polizeilichen Notstandes.	OVG Lüneburg, 27.04.2009, NordÖR 2009, 316 = NdsVBl 2009, 229
Für Erlass einer versammlungsrechtlichen Auflage nach § 15 I VersG zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr kann Verwaltungsgebühr erhoben werden.	VGH Mannheim, 26.01.2009, NVwZ-RR 2009, 329
Rechtswidriges Verbot einer Versammlung, weil kein symbolträchtiger Platz im Sinne von § 15 II Nr. 1a BayVersG und auch keine Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft (§ 15 II Nr. 2 BayVersG) vorliegt. Meinungsfreiheit lässt Verbot wegen von der Allgemeinheit missbilligten Motiven, Auffassungen oder Gesinnungen nicht zu. Künftig mögliche Absichten der Veranstalter können keine unmittelbare Gefahr für öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen. Billigung des NS-Regime allein kann keine Vermutung der Herabwürdigung der Opfer begründen.	BayVGH, 28.11.2008, 10 Cs 08.3016 Juris

Rechtswidriges Verbot einer Versammlung nach BayVersG unter dem Motto „Ruhm und Ehre dem deutschen Soldaten“ weil Auflagen (Trommeln, Fackeln, schwarz-weiß-rote und schwarze Fahnen, Anzahl, Verbot des Liedes „Wenn alle untreu werden“ ausreichend.	BayVGH, 14.11.2008, 10 Cs 08.3140 Juris
Zum Gebrauch von Megaphonen und anderen Schallverstärkern. Untersagung nur nach Einzelfallprüfung und Abwägung mit kollidierenden Grundrechten.	OVG Berlin-Brandenburg, 18.11.2008, NVwZ-RR 2009, 370
Unzulässiges Verbot einer Versammlung wegen des Mottos „Gegen einseitige Vergangenheitsbewältigung - Gedenkt der deutschen Opfer“ am Vortag der Reichspogromnacht.	BVerfG, 07.11.2008 (K) DÖV 2009, 170 (Ls.)
§ 1 III FStrG steht Nutzung von Autobahnen für Versammlungen (mit Fahrrädern) nicht entgegen. Entscheidung (auch) über straßenrechtliche Zulässigkeit trifft Versammlungsbehörde (§ 15 I VersG).	VGH Kassel, 31.07.2008, DVBl 2008, 1322 = NJW 2009, 312
§ 12 VersG gewährt kein voraussetzungsloses Anwesenheitsrecht der Polizei bei Versammlungen. Voraussetzungen der Tonaufnahme.	BayVGH, 15.07.2008, DÖV 2008, 1006 = BayVBl 2009, 16, Anm. Riedel, ebd. S. 391
Verbot einer Versammlung (Gedenken an <i>Rudolf Hess</i>) zur Verhinderung von Straftaten nach § 130 IV StGB. Dieser ist allgemeines Gesetz und mit Art. 5 I GG vereinbar. (zu BayVGH, 26.03.2007)	BVerwG, 25.06.2008, DVBl 2008, 1248 = JZ 2008, 1102=NJW 2009, 98
Rechtmäßigkeit eines Versammlungsverbots durch Allgemeinverfügung. (Castor November 2004)	OVG Lüneburg, 29.05.2008, NdsVBl. 2008, 283 = NordÖR 2008, 441
§ 15 I (Gefahr für öffentliche Ordnung) bietet keine Grundlage für inhaltliche Beschränkung von Meinungsäußerungen, sondern allenfalls mit Blick auf Art und Weise der Versammlung. Mit Blick auf Art. 5 II, 9 II, 18 und 21 II GG bestehen keine verfassungsimmanente Schranken, die Maßnahmen zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung tragen könnten. Gemeinsames lautes Skandieren von Parolen ist grundsätzlich von Art. 8 GG geschützt. (Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde nach Fortsetzungsfeststellungsklage.)	BVerfG, 19.12.2007 (K), NVwZ 2008, 671
Rechtswidriges Verbot einer Versammlung („Todesstrafe für Kinderschänder“). Der Inhalt einer Meinungsäußerung, der im Rahmen des Art. 5 GG nicht unterbunden werden darf, kann auch nicht zur Begründung von Maßnahmen herangezogen werden, die das Grundrecht des Art. 8 GG beschränken.	BVerfG, 01.12.2007, 1 BvR 3041/07
Kostenbescheid/Gebühr (hier: BayKostenG) für die Festsetzung versammlungsrechtlicher Auflagen ist Eingriff in Art. 8 GG. Ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 I VersG ist Gebühr für Auflagenerteilung unzulässig.	BVerfG, 25.10.2007 NVwZ 2008, 414 =DVBl 2008, 802
Verbot einer „Heß-Gedenkveranstaltung in Wunsiedel. Ungeklärte Verfassungsmäßigkeit des § 130 IV StGB.	BVerfG, 13.08.2007, NVwZ-RR 2008, 73
Grenzen der Maßnahmen gegen Nichtstörer. Örtliche Versammlungsverlegung wegen polizeilichem Notstand in ein Industriegebiet. Ausgleich zwischen konkurrierenden Veranstaltungen am gleichen Ort (Schwerin).	BVerfG, 26.06.2007 (K), NVwZ-RR 2007, 641
Verbot des Sternmarsches zum G-8-Gipfel Heiligendamm am 7.6.2007 im Ergebnis wegen neuerer Ereignisse unter erheblicher Kritik der Behördenentscheidung und OVG Schwerin bestätigt. Grundrecht aus Art. 8 GG schützt Interesse des Veranstalters auf einen „Beachtungserfolg“ nach seinen Vorstellungen, ggf. in möglichst großer Nähe zu symbolhaltigem Ort. Offen bleibt, ob Ansehen der BRD Schutzgut iSv der öffentlichen Ordnung gem. § 15 I VersG ist. Empfindlichkeiten ausländischer Politiker können keine Beschränkungen begründen, wenn hierdurch Art. 5 I, 8 I GG beeinträchtigt werden. „Der verfassungsrechtliche Schutz von	BVerfG, 06.06.2007 NJW 2007, 2167 mit Anm. Battis/Grigoleit

Machtkritik ist nicht auf Kritik an inländischen Machttägern begrenzt.“ Verfassungsrechtlich bedenklich ist Ausdehnung der Schutzzone und mangelnde Berücksichtigung berechtigter Belange im Sinne von Art. 8 GG.	
Zulässige Verbot von Demonstrationen am Flughafen <i>Rostock-Laage</i> während G-8-Gipfel wegen mangelnder Sicherung des Geländes und Gefahr von Störungen des Flugbetriebs und der Anreise von Gipfelteilnehmer.	BVerfG, 05.06.2007, NJW 2007, 2172
Zulässige Beschränkungen (Ort und Teilnehmerzahl) einer Mahnwache am Sicherheitszaun während G-8-Gipfel.	BVerfG, 05.06.2007 NJW 2007, 2173
Versammlungsbeschränkungen aus Gründen der Beziehungen des Bundes zu auswärtigen Staaten und der Gefahrenvorsorge gegen gewalttätige Übergriffe und medizinische Rettungsmöglichkeiten. (G-8-Gipfel Heiligendamm)	OVG Greifswald, 04.06.2007 und 01.06.2007, NordÖR 2007, 300
Rechtmäßiges Verbot einer Veranstaltung zum Gedenken an Rudolf Heß wegen befürchtetem Verstoß gegen § 130 IV StGB. Verfassungsmäßigkeit der Norm.	BayVG, 26.03.2007, BayVBl. 2008, 109
Unzulässige Nutzungsuntersagung nach Baurecht für eine Versammlung in geschlossenem Raum.	OVG Greifswald, 02.02.2007, LKV 2008, 79
Rechtswidriges Verbot einer Versammlung an Heiligabend mit Blick auf Störung religiöser Gefühle. Mangelnde Kooperationsbereitschaft des Veranstalters kann Verbot nicht begründen, mangels Rechtspflicht desselben. Minderheitenrecht aus Art. 8 GG kann nicht mit Hinweis auf Vielzahl der von Versammlung betroffenen Bürger ausgehöhlt werden.	BVerfG, 22.12.2006, NVwZ 2007, 574
Teilweise Unzulässigkeit von Auflagen für Demonstration gegen „großen Zapfenstreich“ der Bundeswehr, der genehmigte straßenrechtliche Sondernutzung darstellte. Bundeswehr muss im öffentlichen Raum kritische Äußerungen ertragen, auch wenn angestrebte Würde und Feierlichkeit hierunter leidet; ihr steht Verwirklichung ohne Kritik auf Kasernengelände als Alternative frei.	VG Dresden, 11.10.2006, SächsVBl. 2007, 144 Anm. Vosgerau ebd. 128
Rehabilitationsinteresse bei Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit (§ 113 I 4 VwGO) eines Versammlungsverbots seitens Anmelders einer „Heß-Gedenkdemo“	BVerwG, 04.10.2006, BayVBl 2007, 505
„Gedenkveranstaltung“ für Rudolf Heß ist faktisch mit Blick auf dessen Funktion als Stellvertreter Hitlers als Veranstaltung zumindest zur Billigung der NS-Herrschaft anzusehen. Dies ist auch Herabwürdigung der Opfer und kann nach Novelle StPO (§ 130 IV) und kann nach VersG untersagt werden. (Wunsiedel)	BayVG, 10.08.2006, BayVBl 2006, 760
Rechtswidrigkeit der Verlegung einer Versammlung an anderen Ort durch Auflage. „Echter“ und „unechter“ polizeilicher Notstand.	VG Gera, 17.07.2006, ThürVBl. 2007, 89
Versammlungsverbot (Mahnwache) kann als Allgemeinverfügung gegen Vielzahl von Veranstaltern erlassen werden. Nicht unverhältnismäßig ist Beschränkung die verhindert, dass Demonstranten in emotionalisierende Nähe eines hochrangigen besonders gefährdeten Staatsgastes gelangen (US-Präsident). Außenpolitische Belange, die durch Demonstration gefährdet werden, haben erhebliches Gewicht bei Abwägung mit Art. 8 GG.	OVG Greifswald, 12.07.2006, NordÖR 2006, 451
Unzulässigkeit eines Versammlungsverbotes, wenn Gefahr durch Verlegung der Route vermieden werden kann.	VG Weimar, 22.06.2005, ThürVBl. 2005, 212
Zulässigkeit einer Versammlungsverlegung an anderen Ort wegen Gegendemonstrationen.	VG Weimar, 26.05.2005 ThürVBl. 2006, 17
Kein Feststellungsinteresse (§ 113 I VwGO) bei Versammlungsverbot wegen Wiederholungsgefahr, wenn Versammlungsbehörde verbindlich erklärt, an Rechtsauffassung zukünftig nicht mehr festzuhalten.	BayVG, 22.05.2006, BayVBl. 2007, 373
Art. 8 I GG steht der Erhebung von Gebühren für Auflagen nach § 15 I VersG nicht entgegen.	OVG Koblenz, 16.05.2006, NVwZ 2007, 236

Zulässigkeit einer Versammlungsbeschränkung (gegen NPD-Demonstration) bei Prognose eines polizeilichen Notstands. (Gegendemonstration)	BVerfG, 10.05.2006, NVwZ 2006, 1049 Vorinstanz s.u.
Unzulässigkeit eines Versammlungsverbotes (NPD), wenn die von gewaltbereiten Gegendemonstranten zu erwartenden Gefahren durch Beschränkung der Erstversammlung auf stationäre Kundgebung und andere Auflagen erheblich verringert werden kann. Zulässigkeit von Beschränkungen bei Prognose eines polizeilichen Notstandes.	OVG Lüneburg, 05.05.2006 NordÖR 2006, 310
Billigung oder Leugnung der rassistischen motivierten Ermordung der jüdischen Bevölkerung stellt Straftat (§ 130 StGB) dar, welche Rechtsgüter von erheblichem Gewicht beeinträchtigt. Daher kann Verbot einer Versammlung zulässig sein, bei der solche Straftaten im Einzelfall mit Blick auf Umstände zu befürchten sind.	BVerfG 06.04.2006, NJW 2006, 815
Art. 8 GG gewährt Veranstalter das Recht, auch während eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens sein Versammlungsanliegen noch zu konkretisieren.	BVerfG, 27.01.2006, NVwZ 2006, 586
Bloße zeitliche Nähe einer Demonstration zu Gedenktagen an Holocaust und Nazidiktatur (hier 28.1.2006) hat keine provokative Wirkung, die Verbot wegen Gefahr für öffentliche Ordnung rechtfertigt.	BVerfG, 26.01.2006, DVBl 2006, 368 = NVwZ 2006, 585 Vorinstanz s.u.
Verbot einer rechten Demonstration am Tag nach dem Holocaust-Gedenktag wegen zeitlicher Nähe verletzt „Anstandsgefühl der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger“.	OVG Lüneburg, 24.01.2006, NordÖR 2006, 108
Zulässiges Verbot einer Demonstration (Fackelmarsch) in der Dunkelheit und zulässige Beschränkung von Ort und Zeit.	BVerfG, 02.12.2005, EuGRZ 2006, 303
Zulässigkeit der örtlichen Verlegung einer Demonstration bei Konkurrenz stiller Gedenkfeier der israelitischen Gemeinde und einer rechten Demo, Störung öffentliche Ordnung, Ausgleich kollidierender Grundrechtspositionen.	BayVGh, 08.11.2005 BayVBl. 2006, 185
Bildnis Abdullah Öcalans stellt vereinsrechtlich ein Kennzeichen der PKK dar, das nach § 20 I VereinsG nicht verwendet werden darf.	OVG Bremen, 25.10.2005 NordÖR 2006, 165
Zulässiges Verbot einer „Rudolf-Hess-Gedenkveranstaltung“ in Wunsiedel; mögliche Störung des öffentlichen Friedens (§ 130 IV StGB). Absehen von einseitiger Anordnung, weil es sich um jährlich wiederholte Demo handelt.	BVerfG, 16.08.2005 NJW 2005, 3204 = DVBl 2005, 1262 Zum Tatbestand des § 130 IV StGB n.F.: BGH NJW 2005, 3223
Polizeiliche Auflösungsverfügung muss eindeutig und unmissverständlich formuliert sein und deren Bedeutung und Tragweite deutlich erkennen lassen.	OLG Celle, 23.06.2005, NVwZ-RR 2006, 254
Rechtswidriges Verbot: Mangels fairer Kooperation und Verletzung der Neutralitätspflicht sowie der Beratungs- und Auskunftspflicht der Vers-Behörde (vgl. § 25 VwVfG). Verbot wegen Marschroute anstelle von Auflagen unzulässig.	VG Weimar, 22.06.2005 ThürVBl. 2005, 212
Verlegung eines Veranstaltungsortes wegen befürchteter Übergriffe von Gegendemonstranten und wegen räumlicher Enge rechtmäßig. Abgrenzung Musikveranstaltung und Versammlung.	VG Weimar, 26.05.2005 ThürVBl. 2006, 17
Rechtmäßiges Verbot einer „Nacktradelaktion“ wegen OWi nach § 118 O-WiG.	VG Karlsruhe, B. 02.06.2005, NJW 2005, 3658
Auflagen gegen NPD-Demonstration am 8. Mai 2005 verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Erstanmelderprivileg/Prioritätsgrundsatz gilt grundsätzlich nur, wenn Zweitmeldung auf Verhinderung der Erstanmeldung abzielt, sonst ist durch Auflagen praktische Konkordanz konkurrierender Rechtsgüter herzustellen.	BVerfG 06.05.2005 NJW 2005, 1055 = DVBl 2005, 969 Anm. Sachs, JuS 2005, 1031

Rechtswidriges Verbot gegen rechte Demo. Störung des öffentlichen Friedens nach § 130 IV StGB setzt tatsächliche, konkrete Störung voraus (echtes Erfolgsdelikt. Versammlungsverbot zu deren Verhinderung nur zulässig, wenn konkrete Störung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht.	BVerfG 16.04.2005 NJ 2005, 408
Gewaltsame Handlungen und Charakter einer Versammlung als verboten machen deren Auflösung nicht überflüssig; nach § 15 III VersG a.F. sind auch verbotene Vers. aufzulösen, bevor polizeirechtliche Maßnahmen (hier: rechtswidriger Gewahrsam) zulässig sein können. Auch „Hektik und Gerenne“ macht Auflösung nicht unmöglich oder insbesondere überflüssig.	OLG Celle, 07.03.2005 NVwZ-RR 2005, 543
Art. 8 GG kennt kein „Erstanmelderprivileg“. Bei widerstreitenden Interessen muss Vers-Beh. Ausgleich durch Auflagen herbeiführen.	VG Meiningen 21.01.2005, ThürVBl. 2005, 191
Präventives Versammlungsverbot in Form einer Allgemeinverfügung (Castor-Transporte) im Einzelfall zulässig, weil geplante Blockaden Gefahr für öff. Sicherheit darstellten denen wegen ihres Ausmaßes aus Gründen des pol. Notstandes nicht begegnet werden kann.	OVG Lüneburg, 06.11.2004, NdsVBl. 2005, 49 = NVwZ-RR 2004, 820
Versammlungsrechtlicher Schutz endet erst mit einer unmissverständlichen Verfügung zur Auflösung oder zum Ausschluss. Erst danach kommen polizeirechtliche Maßnahmen in Betracht. Unfriedlichkeit einer Versammlung erst bei Handlungen von einiger Gefährlichkeit durch aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten.	BVerfG, 26.10.2004, NVwZ 2005, 80
Aufhebung eines Versammlungsverbots zum Schutz der öffentlichen Ordnung (Synagogenbau II). Strafgesetze als Grenze des Inhalts von Meinungsäußerungen. Abgrenzung Art. 5 und Art. 8 GG bei Eingriffen in Versammlung, die sich auf die dort geäußerten Meinungen beziehen. Öffentliche Ordnung ist keine Grundrechtsschranke mit Blick auf Meinungsfreiheit. Verfassungsunmittelbare Schranken der Meinungsfreiheit bedürfen der Konkretisierung durch Gesetz.	BVerfG, 23.06.2004, DVBl 2004, 1230 = NJW 2004, 2814 Anm. Sachs, JuS 2004, 1095; Battis/Grigoleit; NJW 2004, 3459
Versammlungsverbot weil Text des Versammlungsaufrufs gegen Synagogenbau durch aggressiven und hetzerischen Charakter gegenüber jüdischen Bürgern gegen den Straftatbestand der Volksverhetzung und damit Versammlungsdurchführung Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.	BVerfG, 12.03.2004, DVBl 2004, 697 = NVwZ 2004, 1111
Fortsetzungsfeststellungsinteresse im versammlungsrechtlichen Hauptsacheverfahren; Schutzanspruch aus Art. 19 IV GG.	BVerfG, 03.03.2004, NJW 2004, 2510 = DVBl 2004, 822
Rechtmäßigkeit des „Mariannenplatz-Kessels“ und überlange Dauer von Gewahrsamnahmen. Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Nichtstörern (Schaulustige) nach Berliner Polizeirecht bei Gewalttätigkeiten.	AG Tiergarten 11.02.2004 NVwZ-RR 2005, 715
Verbot anlässlich NATO-Sicherheitstagung wegen unechten polizeilichen Notstands zulässig, weil Maßnahmen gegen gewaltbereite Personen unverhältnismäßig und zum Nachteil Dritter (Passanten, friedliche Demonstranten) nicht akzeptabel. Verzicht auf Kooperation mit Veranstalter zwecks Auflagen wegen Gewaltbereitschaft Dritter nicht zu beanstanden.	BayVGH, 13.01.2004 24 BV 03.1301 (Juris)
Räumlicher Kollision von Demonstration und Gegendemonstration mit Gefahrenlage i.S.v. § 15 I VersG kann durch Auflagen bewältigt werden. Insofern existiert kein Erstanmelderprivileg.	OVG Koblenz, 21.11.2003, NVwZ-RR 2004, 848
Vorbeugende Verpflichtung die Redner einer Versammlung zu benennen ist rechtswidrig, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für Gefährdung i.S.v. § 15 I VersG vorliegen (Verbot einer Versammlung an/auf Gedenkstätte/Friedhof für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft). Einschüchterungswirkung von Fackeln, Trommeln etc. bei „Heldengedankmarsch“.	OVG Frankfurt/O, 14.11.2003, NVwZ-RR 2004, 844
Erwartung, auf einer Versammlung werde NS-Gedankengut verbreitet, rechtfertigt kein Verbot. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ord-	BVerfG, 05.09.2003 in NVwZ 2004, 90 = DVBl 2004, 235, Anm. Sachs JuS 2004, 243

nung ist durch Auflagen zu begegnen. Gefahren für öff. Ordnung allein können Verbot im Allgemeinen nicht rechtfertigen. Gefahr meinungsbezogener Straftaten ist durch Auflagen entgegenzutreten.	
Unzulässiges Verbot einer Versammlung gegen Irak-Krieg. Ein mehrheitlich von der öffentlichen Hand betriebenes Unternehmen (hier: Flughafen Frankfurt) unterliegt der Grundrechtsbindung aus Art. 8 I GG.	VGH Kassel, 14.03.2003, NVwZ 2003, 874,
Auflösung einer/s öffentlichen Versammlung/Aufzugs kann nicht konkludent, etwa durch Polizeikette oder Absperrgitter oder Schlagwerkzeuge, verfügt werden.	OVG Berlin, 17.12.2002, NJ 2003, 387
Kein Versammlungsverbot wegen Beeinträchtigung des verkaufsoffenen Adventssamstags; allenfalls Beschränkungen zu Zeit und Wegstrecke. Eine über §14 VersG hinausgehende Kooperationspflicht des Veranstalters besteht nicht.	VG Berlin, 13.12.2002 (VG 1 A 374.2002), Anm. Arzt, Polizei-heute 2002, 93
Verbot einer Versammlung wegen FeiertagsG Bbg nicht offensichtlich rechtsfehlerhaft. Auflagen kommen mit Blick auf Ort, Motto, Erscheinungsbild und Zeitpunkt nicht in Betracht. Mögliche Gefahr für öffentliche Ordnung daher nicht entscheidungsrelevant.	BVerfG, 16.11.2002, NVwZ 2003, 601 Vorinstanz s.u.
Zulässiges Verbot einer Versammlung auf einem Friedhof („Ruhm und Ehre den deutschen Frontsoldaten“) wegen Verstoß gegen FeiertagsG Bbg. Mit Blick auf die Stille des Gedenkens auf Friedhof auch Gefahr für öff. Ordnung.	OVG Frankfurt/O, 15.11.2002, NVwZ 2003, 623 (s.a. BVerfG, 16.11.2002)
Anforderungen an Verbot wegen vermeintlicher Volksverhetzung (§ 130 StGB).	OVG Frankfurt/O, 13.09.2002, LKV 2003, 102
Rechtswidriges Verbot einer NPD-Kundgebung. Redeverbot, polizeilicher Notstand und Gegendemonstration, Zweckveranlasser, Kooperationspflicht, Vorrang der Auflage vor Verbot.	VG Freiburg, 04.09.2002, VBIBW 2002, 497
Rechtswidriges Verbot einer Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltung.	BayVGH, 16.08.2002, BayVBl. 2003, 52
Unzulässige Auflösung eines Skinhead-Konzerts. Auch Musikveranstaltungen können von Art. 8 GG geschützt sein, soweit Einwirkung auf öffentliche Meinungsbildung beabsichtigt. Andernfalls Auflösung nach polizeilicher Generalklausel möglich (hier verneint, weil Verstoß gegen § 20 I VereinsG nicht eindeutig belegt).	VG Hamburg, 11.06.2002, NordÖR 2002, 471
Zulässiges Verbot einer Versammlung im Sicherheitsbereich anlässlich Besuch des amerikanischen Präsidenten in Berlin.	VG Berlin, 22.05.2002 – 1 A 141.02 –, bestätigt: OVG Berlin 23.05.2002 – 1 S 29.02 –
Erhebung von Kosten für Auflagen nach § 15 VersG u.U. mit Art. 8 GG vereinbar, soweit hierdurch nicht Grundrecht beschränkt oder ausgehöhlt wird.	BayVGH, 14.04.2002, DÖV 2002, 785
Anforderungen an Gefahrenprognose und Verbot, Kooperationspflicht.	OVG Weimar, 12.04.2002, NJ 2003, 105 = NVwZ-RR 2003, 207
Aus dem Auftritt eines Redners resultierende Gefahren können Auflage, nicht aber Verbot rechtfertigen.	BVerfG, 11.04.2002, NVwZ-RR 2002, 500 = DVBl 2002, 970
Verkehrsbeeinträchtigungen sind versammlungsimmanent, können aber Auflagen i.S.d. praktischen Konkordanz begründen. Ausführlich zu weiteren Auflagen/Verboten, z.B. Fahnen, Redeverbot, Kleidung mit Aufschrift 14, „Wir-sind-wieder-da-Parole, Dauer der Auftaktkundgebung etc.	OVG Bautzen, 04.04.2002, SächsVBl 2002, 218
Soweit sich eine Auflage auch auf den Inhalt einer Aussage bezieht, ist sie auch an Art. 5 I, II GG zu messen. Rechtsextremistische Argumentation kann Schutz aus Art 5 I GG nicht beseitigen, so lange nicht Strafbarkeitsgrenze überschritten ist. Verbot schwarzer Fahnen allein wegen Erinnerung an NS-Aufmärsche nicht gerechtfertigt.	BVerfG, 29.03.2002, NVwZ 2002, 983

Gefahrenprognose muss durch tatsächliche Grundlagen ausgewiesen sein und Unfriedlichkeit oder Straftaten gegen den demokratischen Rechtsstaat, öffentliche Ordnung, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Ehre erwarten lassen. Provokatives und aggressives kollektives Verhalten kann unter besonderen Umständen auch öffentliche Ordnung gefährden. Verbreitung politischer Meinungen kann Verbot indes nicht rechtfertigen.	OVG Weimar, 13.02.2002, ThürVBl 2002, 213
Kooperation des Veranstalters ist keine Rechtspflicht; Verweigerung allein keine Grundlage für rechtlich nachteilige Wertung.	BVerfG, 01.03.2002, NVwZ-RR 2002, 982
Unmittelbare Gefährdung i.S.v. § 15 I VersG fordert Prognose, dass auf Grund tatsächlicher Umstände der Eintritt der Gefahr sofort und nahezu mit Gewissheit zu erwarten ist.	VG Stuttgart, 01.03.2002, VBIBW 2002, 352
Verbot einer Versammlung wegen Gefahr des Zeigens verbotener Zeichen/Symbole ("Sauerländer Aktionsfront"). Neonazistisches Gepräge kann Verbot wegen Gefahr für öffentliche Ordnung tragen.	OVG Münster, 10.08.2001, DVBl 2001, 1625; bestätigt: BVerfG, 10.08.2001, DVBl 2001, 1585,
Verfassungsrechtliche Behandlung der Verbote von Neo-Nazi-Demonstrationen. Zum Verbot einer für den 30.6.2001 angemeldeten Neonazi-Demonstration.	OVG Münster, 29.06.2001, NJW 2001, 2986 = DVBl 2001, 1624
Verbot einer Versammlung der NPD. Nach Art. 21 II Satz 2 GG entscheidet über die Verfassungswidrigkeit einer Partei das BVerfG. Nicht bloße Zuständigkeitsregelung, sondern - in Verbindung mit Art. 21 I GG - Privilegierung der politischen Parteien gegenüber den übrigen Vereinigungen und Verbänden. Entscheidungsmonopol des BVerfG schließt administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus, mag sie sich gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch so feindlich verhalten. Die Partei kann zwar politisch bekämpft werden. Sie soll aber in ihrer politischen Aktivität von jeder rechtlichen Behinderung frei sein, soweit sie mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitet. Grundgesetz nimmt die Gefahr, die in der Tätigkeit einer Partei bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit besteht, um der politischen Freiheit willen in Kauf. Folglich ist es ausgeschlossen, die Grundrechtsausübung der NPD allein mit Rücksicht darauf zu unterbinden, dass die von ihr vertretenen Inhalte vom Bundestag, vom Bundesrat, von der Bundesregierung, von einer Verwaltungsbehörde oder von einem Gericht als verfassungswidrig eingeschätzt werden oder dass ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Ein Versammlungsverbot kann daher nicht auf die Annahme gestützt werden, dass die von der NPD typischerweise vertretenen Inhalte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen.	BVerfG, 01.05.2001, DVBl 2001, 1134 =NJW 2001, 2076
Versammlungsverbot nach § 15 VersG setzt voraus, dass nach den zurzeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Erforderlich sind hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte. Dass eine Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann oder für den Fall des Eintritts eines noch ungewissen Ereignisses befürchtet wird, reicht nicht. Veranstalter trifft nur Obliegenheit und nicht etwa Rechtspflicht zur Kooperation mit der Behörde. Eine Kooperation des Veranstalters mit der Versammlungsbehörde kann allerdings dazu führen, dass die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit höher rückt.	BVerfG 01.05.2001 DVBl 2001, 1132 = NJW 2001, 2078
Versammlungsverbot an Ostern wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung (Charakter des Osterfestes) ist unzulässig. Gefährdung der öffentlichen Ordnung wegen „Missachtung des Osterfestes“ ab 12 Uhr trägt Versammlungsverbot nicht. Gesetz über die Sonn- und Feiertage NRW untersagt nur Umzüge an Feiertagen bis 11 Uhr. Zeitlich später liegende Veranstaltungen können nicht allein wegen des Feiertages als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend gewertet werden. Allein Hinweis auf zurücklie-	BVerfG, 12.04.2001 NJW 2001, 1409, NJW 2001, 2075

gende Straftaten des Antragstellers trägt nicht die Prognose, es werde erneut zu solchen kommen. Strafrechtlich nicht relevante Äußerungen sind durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) geschützt. Eine Versammlung kann nicht schon deshalb, weil politisch missliebige Meinungen geäußert werden, wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung verboten werden. Art. 5 GG ist auch Maßstab für die Beurteilung von Meinungen, die grundlegenden sozialen und ethische Anschauungen einer Vielzahl von Menschen widerstreiten.	
Versammlungsverbot zu Ostern ist unter Bezugnahme auf die öffentliche Ordnung pauschal nicht gerechtfertigt.	BVerfG, 12.04.2001, NJW 2001, 2076
„Herren im eigenen Land“: Beurteilung rechtlicher Grenzen im Hinblick auf die Art der Kundgabe und Erörterung in Form einer Versammlung erfolgt nicht am Maßstab der Meinungsfreiheit, sondern am Maßstab der Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG. Anwendung des Begriffs der öffentlichen Ordnung im Bereich von Versammlungen muss berücksichtigen, dass Art. 8 GG auch Minderheitenschutzrecht enthält; besonders problematisch, Versammlung und Verhalten der Versammlungsteilnehmer vorrangig an den sozialen Anschauungen der Mehrheit zu messen. Darüber hinaus ist im Rahmen verfassungskonformer Gesetzesanwendung sicherzustellen, dass Verbote von Versammlungen im Wesentlichen nur zur Abwehr von Gefahren für elementare Rechtsgüter in Betracht kommen. Schutz wird regelmäßig in der positiven Rechtsordnung und damit im Rahmen des Schutzes der öffentlichen Sicherheit verwirklicht. Bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung rechtfertigt im Allgemeinen ein Versammlungsverbot nicht. Sonstige Beschränkungen der Versammlungsfreiheit kommen in Betracht, wenn von der Art des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens der Versammlungsteilnehmer eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht, etwa wenn auf Grund provokativer oder sonst wie aggressiver Vorgehensweisen Einschüchterungseffekt sowie Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird. In solchen Fällen liegt die Gefahr für die öffentliche Ordnung an der Grenzlinie zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit.	BVerfG, 07.04.2001, NJW 2001, 2072
Zulässigkeit eines Versammlungsverbotes aufgrund einer Allgemeinverfügung entlang des Transportweges und der Umladestation für abgebrannte atomare Brennelemente.	BVerfG, 26.03.2001, NJW 2001, 1411 = DVBl 2001, 797
Äußerung, die nach Art. 5 II GG nicht unterbunden werden darf, kann auch nicht Anlass für beschränkende Maßnahmen nach Art. 8 II GG sein. Bürger sind frei, auch grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen, solange sie dadurch nicht Rechtsgüter anderer gefährden. Art. 8 GG schützt Aufzüge, nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischen oder sonst wie einschüchternden Begleitumständen.	BVerfG, 24.03.2001 NJW 2001, 2069 = DVBl 2001, 899
Präventiv-polizeilicher Einkesselung einer öffentlichen Versammlung i.S.d. Art. 8 I GG, § 1 I VersG ist rechtswidrig, wenn die Versammlung nicht zuvor nach dem Versammlungsgesetz aufgelöst worden ist. Einkesselung einer Versammlung zum Zwecke der Identitätsfeststellung gemäß § 163 b StPO mit Blick auf verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zulässig.	OVG Münster, 02.03.2001 DVBl 2001, 839 = DÖV 2001, 651
Überprüfung versammlungsrechtlicher Auflagen - Zur Rechtmäßigkeit von Auflagen bei einer rechtsextremistischen Demonstration.	OVG Münster, 09.02.2001 NJW 2001, 1441
Der Auflagenbescheid nach § 15 II VersG hat Konzentrationswirkung, in ihm sind alle evtl. entgegenstehenden Belange wie etwa Überschreiten der Grenzwerte der TA Lärm zu beachten. ("Nachtanzdemo")	VG Frankfurt, 28.02.2001, NJW 2001, 1741
Öffentliche Ordnung scheidet nicht grundsätzlich für Einschränkung von Versammlungen aus. Verbot von Aufzügen oder Versammlungen nach § 15 VersG nur zum Schutz von Rechtsgütern, die der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 I GG zumindest gleichwertig sind, unter Wahrung des	BVerfG, 26.01.2001 DVBl 2001, 558 = NJW 2001, 1409,

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei unmittelbarer Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen. Bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung, rechtfertigt im Allgemeinen ein Versammlungsverbot nicht. Öffentliche Ordnung kann betroffen sein, wenn einem bestimmten Tag (Holocaust-Gedenktag, Jahrestag der Befreiung des KZ Auschwitz) ein in der Gesellschaft eindeutiger Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, der bei der Durchführung eines Aufzugs an diesem Tag in einer Weise angegriffen wird, dass dadurch zugleich grundlegende soziale oder ethische Anschauungen in erheblicher Weise verletzt werden.	Anm. Enders, JZ 2001, 651 und von Sachs, JuS 2001, 811
Veranstalter hat das Recht, selbst über Zeit, Ort und Gestaltung einer Versammlung zu bestimmen. Ist Verbot der Versammlung auf unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestützt (§ 15 VersG), setzt Gefahrenprognose tatsächliche Anhaltspunkte voraus, die bei verständiger Würdigung hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben. Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus. Bei Beurteilung des Inhalts und Gegenstandes einer Versammlung ist zunächst vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Art und Inhalt der Versammlung auszugehen. Es ist Aufgabe der Behörde, die wechselseitigen Interessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Ausgleich zu bringen. Bewertung der gegenläufigen Interessen und ihrer Abwägung mit dem Versammlungsinteresse liegt bei der Behörde. Veranstalter einer Versammlung kann seine Vorstellungen im Zuge einer Kooperation mit der Versammlungsbehörde einbringen. Kooperation kann dazu führen, dass Schwelle für behördliches Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung höher rückt. In umgekehrter Richtung kann sich Verweigerung der Kooperation auswirken, die aber allein Maßnahmen nicht rechtfertigt.	BVerfG, 26.01.2001 NJW 2001, 1407
Die Auflage, eine Versammlung nur stationär durchzuführen, lässt das Demonstrationsrecht unberührt.	BVerfG, 12.01.2001, NVwZ-RR 2001, 353
Verbot einer Versammlung und Rednerverbot.	OVG Greifswald, 12.01.2001, NVwZ-RR 2001, 444
Steht zu erwarten, dass bei Versammlung Personen, die dort maßgebliche Funktionen innehaben, Kennzeichen tragen, die jedenfalls an die Symbolik des Nationalsozialismus anknüpfen, kann im Einzelfall Verbot gerechtfertigt sein.	OVG Bautzen, 21.12.2000, NVwZ-RR 2001, 443
Rechtsfigur des sog. Zweckveranlassers kann in einer Situation versammlungsrechtlicher Konfrontation von Versammlung und Gegendemonstration regelmäßig nicht zur Anwendung kommen. Mit Art. 8 GG wäre es dabei nicht zu vereinbaren, dass bereits mit der Anmeldung einer oder mehrerer Gegendemonstrationen erreicht werden kann, dass dem Veranstalter der zuerst angemeldeten Versammlung auf Dauer die Möglichkeit genommen wird, sein Demonstrationsanliegen zu verwirklichen.	VG Hamburg, 06.10.2000, NJW 2001, 2115
Annahme einer "Tarnveranstaltung" kann nur dann Grundlage für Versammlungsverbot sein, wenn Behörde konkrete, auf diese Versammlung bezogene Indizien für Tarnabsicht hat. Dabei muss Selbstbestimmungsrecht über Art und Inhalt der Veranstaltung berücksichtigt werden. Beweislast für Tarnung liegt bei der Behörde.	BVerfG, 18.08.2000, NJW 2000, 3053
Liegen Tatsachen dafür vor, dass die unmittelbare Gefahr von Gewalttätigkeiten aus der Versammlung heraus besteht, rechtfertigt dies die sofortige Vollziehung der Untersagungsverfügung. Es ist dann Sache des Veranstalters/Versammlungsleiters öffentlich deutliche und nachweisbare Signale zu setzen, die auf eine Gewaltfreiheit der Versammlung gerichtet sind und die Annahme der Versammlungsbehörde erschüttern.	BVerfG 14.07.2000 (K), DVBl 2000, 1593
Versammlungsvollverbot darf nicht im Wesentlichen auf die aufgeheizte Stimmung, allgemeine Erkenntnisse des Verfassungsschutzes sowie auf Straftaten gestützt werden, die in der Vergangenheit bei Demonstration	BVerfG, 21.04.2000, DVBl 2000, 1121-1122 = NVwZ-RR 2000, 554-555

von Angehörigen der rechtsextremen Szene begangen wurden. Soweit die Prognose, es werde bei der Versammlung zu Straftaten kommen, auf die angenommene Unzuverlässigkeit des Versammlungsleiters gestützt wird, muss diese Annahme auf Tatsachen beruhen und objektiv nachvollziehbar sein. Die befürchtete Gefährdung der öffentlichen Ordnung darf nicht mit einer generell einschüchternden Wirkung oder dem historisch belasteten Datum der Versammlung begründet werden, sondern ist durch konkrete Tatsachenfeststellungen zu belegen. Vor der Verhängung eines Verbots ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die prognostizierte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht durch beschränkende Verfügungen auszuschließen ist.	
Einüben von polizeiwidrigen Handlungen mittels Rollenspiel (hier Probeklo-ckade) kann seinerseits bereits eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit (hier: rechtsstaatliche Friedensordnung) sein, die zu Auflagen ermächtigt. Art. 8 GG rechtfertigt grundsätzlich keinen Eingriff in das Privateigentum.	VG Mannheim, 19.02.2000, NVwZ 2000, 1201
Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen gegen Mahnwache, zum Schutz eines Staatsgastes vor kritischen Meinungen und Kundgebungen.	VG München, 21.01.1999, NVwZ 2000, 461
Auflage an den Veranstalter einer Versammlung, keine Fahnenstangen zu verwenden, die länger als 1, 50 Meter sind, ist im Hinblick auf die damit verbundene Einschränkung der Wahrnehmbarkeit der Meinungskundgabe nur dann rechtmäßig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass längere Fahnenstangen als Waffen eingesetzt werden oder sonst die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährden. Dies gilt insbes. bei Versammlungen einer politischen Partei im Wahlkampf. Verwendung von Trommeln bei der Versammlung einer politischen Partei kann durch Auflage untersagt werden, wenn sie nicht zur Erzielung von Aufmerksamkeit dient, sondern die Einschüchterung anderer Personen zur Folge hat. Ob letzteres der Fall ist, muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls festgestellt werden. Einschüchterungseffekt kann etwa dann eintreten, wenn mit den Trommeln Takt geschlagen wird und die Versammlungsteilnehmer im Gleichschritt marschieren und dadurch die Versammlung ein paramilitärisches Gepräge erhält.	OVG Weimar, 03.09.1999 DÖV 2000, 258 (Auszug)
Das - vorbeugende - Verbot der Versammlung einer politischen Partei in Wahlkampfzeiten unterliegt erhöhten Anforderungen. Für politische Bewertung einer nicht verbotenen Partei ist bei der Gefahrenprognose nach § 15 VersG nur insoweit Raum, als sich daraus zugleich Anhaltspunkte für eine Gefährdung wichtiger - der Grundrechtsausübung nach Art. 8 GG gleichwertiger - Rechtsgüter ergeben.	OVG Weimar, 13.08.1999 DÖV 2000, 258
Konkrete Gefahr des Verwendens von Symbolen oder Emblemen eines verbotenen Vereins / einer verbotenen Partei bei einer öffentlichen Versammlung (hier: Kurden - Demonstration) kann ein Versammlungsverbot rechtfertigen. Versammlungsleiter/Veranstalter bietet grundsätzlich keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung einer Versammlung, wenn er, obwohl er die konkrete Gefahr eines des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz in der Versammlung kennt oder kennen müsste, keine nachweisbaren organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Eindämmung dieser Gefahr trifft.	VG Mannheim, 18.06.1999 DÖV 2000, 258
Zu den Voraussetzungen für ein Verbot einer nichtöffentlichen Versammlung unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes (NPD-Parteitag).	BVerwG, 23.03.1999 DVBl 1999, 1740 = NVwZ 1999, 991
Rechtswidrige Ingewahrsamnahme von Teilnehmern einer aufgelösten Versammlung - Feststellung der Identität umfasst nicht auch die Feststellung, ob die Personen evt. gesucht werden - die Verhinderung der Fortsetzung einer Straftat (Zeigen von verbotenen Symbolen) rechtfertigt nicht das Festhalten der Personen, sondern allenfalls die Sicherstellung der Symbole.	VG Hannover, 01.03.1999, NVwZ-RR 1999, 578

Berliner Kessel - Entziehen sich Teilnehmer einer verbotenen und aufgelösten Versammlung der Zerstreuung durch ein Ausweichen vor den Polizeikräften, so kann eine Einschließung gerechtfertigt sein. (Aussagen zur Durchsetzung einer Auflösungsverfügung bei verbotener Versammlung; Übermaß bei Ingewahrsamnahme - Durchlass-Stellen).	KG Berlin, 29.01.1999, NVwZ 2000, 468
Voraussetzungen für Verbot einer Versammlung beruhen auf Prognose. Bei der Folgenabwägung kann deshalb nicht gänzlich von der Art der befürchteten Gefahren und dem Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit abgesehen werden. Prognose darf sich dabei nicht allein auf die angenommene Unzuverlässigkeit des Versammlungsleiters stützen. Vielmehr müssen sich Tatsachen auf die angemeldete Versammlung selbst beziehen. Die Behinderung einer nicht im Bundestag vertretenen Partei stellt wegen der Wettbewerbsnachteile und des öffentlichen Interesses an einem unverzerrten Parteienwettbewerb stets eine schwere Einbuße dar. Dies kann dazu führen, dass im Einzelfall die Gefahr der Begehung von Straftaten gem. §§ 85, 86, 86 a, 125 und 131 StGB hinzunehmen ist. Die Bewertung der politischen Ziele einer Partei ist solange nicht Sache der Versammlungsbehörden, als die Partei nicht nach Art. 21 II GG vom BVerfG verboten worden ist.	BVerfG, 25.07.1998, NJW 1998, 3611
Verhältnismäßigkeit einer Auflage, eine Demonstration über eine andere als die vom Veranstalter in der Anmeldung beantragte Wegstrecke zu führen, hängt von konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Dabei kommt es auf den von den Antragstellern konkret beabsichtigten Beachtungserfolg nicht an. Erst dann unverhältnismäßig, wenn sie dazu führt, dass die beabsichtigte Öffentlichkeitswirkung nicht erreicht werden kann (z.B. Verlegung in unbewohnte Stadtteile oder landwirtschaftlich genutzte Gebiete).	OVG Weimar, 13.03.1998, DVBl 1998, 849
Polizeiliche Maßnahmen gegen die Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung im geschlossenen Raum können grundsätzlich nur auf Grundlage des VersG getroffen werden, § 13 VersG ist abschließende Regelung. Rückgriff auf andere Eingriffsbefugnis nur bei Gefahren, die Ursache nicht in Versammlung selbst haben.	VGH Mannheim, 26.01.1998, NVwZ 1998, 761 DVBl 1998, 837
Verbot einer Versammlung in geschlossenen Räumen. Öffentlichkeit einer Versammlung bestimmt sich danach, ob sie einen abgeschlossenen oder einen individuell nicht abgegrenzten Personenkreis erfasst. Einladungen nur an einen bestimmten Personenkreis führen zur Nichtöffentlichkeit der Versammlung. Stellt Veranstalter hingegen nicht sicher, dass nur die eingeladenen Personen Zutritt zu der Versammlung haben - man also „unter sich“ bleibt -, liegt öffentliche Versammlung vor. Geselliges Beisammensein von Parteitagsdelegierten und geladenen Gästen in engem Zusammenhang mit einem Parteitag ist Versammlung i. S. des VersG. Ob diese Versammlung öffentlich oder nichtöffentlich ist, bestimmt sich danach, ob gewährleistet ist, dass man „unter sich“ bleibt. Dürfen Einladungen frei kopiert und weitergegeben werden, ist Versammlung öffentlich. Anforderungen an die Tatsachenfeststellung und die Prognoseentscheidung der Behörde im Rahmen des § 5 Nr. 4 VersG für ein Verbot einer Versammlung in geschlossenen Räumen sind jedenfalls nicht geringer als diejenigen gem. § 15 I VersG. Ein zum Einschreiten berechtigender Sachverhalt liegt demzufolge erst dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens fast mit Gewissheit zu erwarten ist.	OVG Weimar, 29.08.1997, DÖV 1998, 123 = DVBl 1998, 104 = NVwZ-RR 1998, 497
Zu den Anforderungen an eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn die Gefahr besteht, dass die Versammlung von extremistischen Dritten zu strafbaren Handlungen oder Äußerungen missbraucht wird und zum Erfordernis der vorherigen Anhörung gem. § 28 VwVfG.	OVG Weimar, 09.08.1996, DVBl 1996, 1446 = NJ 1997, 102 (mit Anm. Kniezel) = NVwZ-RR 1997, 287
Verbot der Chaos-Tage nach § 15 VersG	VG Hannover, 30.07.1996, NVwZ-RR 1997, 622
Münchener Kessel - Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer kollektiven Einkesselung von Versammlungsteilnehmern anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels im Juli 1992. Schutz des Art. 8 GG endet dort, wo es um Verhinderung einer	OLG München, 20.06.1996, NJW-RR 1997, 279

Versammlung geht. Unmittelbar versamlungsbezogene Eingriffe können nicht auf Generalklausel des allgemeinen Polizeirechts gestützt werden; VersG ist abschließend.	
Verbot einer NPD-Versammlung / Versamlungsverbot gegen Nichtstörer	OVG Bautzen, 10.02.1995, NVwZ-RR 1995, 444
Versamlungsverbot wegen Gefahr volksverhetzender Äußerungen zulässig.	VGH Mannheim, 03.09.1994, NVwZ 95, 504
Versamlungsverbot wegen Gefahr volksverhetzender Äußerungen möglich.	VGH Mannheim, 22.01.1994, NVwZ-RR 1994, 393
Versamlungsverbot für „Cannabis-Weekend“.	VGH Kassel, 22.04.1994, NVwZ 1994, 717
Besteht bei einer Kundgebung aus Anlass des Todestages von Rudolf Heß die konkrete Gefahr, dass der Nationalsozialismus verherrlicht und/oder verharmlost wird, kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, die Versammlung wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung zu verbieten.	BayVGH, 26.11.1992, BayVBl 1993, 658 und VGH Mannheim, 12.8.1994, MDR 1995, 108
Verbot einer Hess-Gedenkkundgebung	BVerfG, 15.08.1991, NVwZ 1992, 54
Mainzer Kessel - Zur Rechtswidrigkeit der polizeilichen Einkesselung	VG Mainz, 25.09.1990, NVwZ-RR 1991, 242
ED-Behandlung in einer Versammlung - Schadenersatz wegen fehlender Auflösungsverfügung (Teilnehmer wurden ohne vorausgegangene Auflösungsverfügung mit zur Dienststelle genommen).	LG Göttingen, 30.01.1990, NJW 1991, 236
Verbot einer Versammlung in öffentlicher Anlage (allgemeiner Widmungszweck) unzulässig.	VGH Kassel, 17.11.1989, NVwZ-RR 1990, 307
Rechtswidrige Einkesselung (Berliner Kessel). Zur Beachtung des Art. 8 GG auch im Umfeld aufgelöster Versammlung.	VG Berlin, 07.07.1989, NVwZ-RR 1990, 188
Ausschließung vom Zutritt zu einer öffentlichen Versammlung	VG Karlsruhe, 07.04.1989, NVwZ-RR 1990, 192
Zum Verbot des Bundesparteitages der NPD	OVG Münster, 10.02.1989, NVwZ 1989, 885
Versamlungsverbot wegen ausländerfeindlicher Wahlwerbung	VGH Kassel, 03.02.1989, NJW 1989, 1448
Auflösung einer Versammlung, wenn am Vortag eine angemeldete Versammlung gewalttätig verlaufen ist	OVG Münster, 20.10.1988, NVwZ 1989, 886
Rechtliche Anforderung an eine Auflösungsverfügung	BayObLG, 22.07.1988 – NStZ 1989, 304
Errichten eines militärischen Sicherheitsbereichs auf öffentlichem Platz	OVG Lüneburg, 23.06.1988, NJW 1988, 3280
Das VersG ermächtigt auch zur Teilauflösung einer Versammlung, sofern nur von diesem Teil unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, die anders nicht beseitigt werden kann.	VGH Mannheim, 09.06.1988, NVwZ 1989, 163
Schutz eines Konsulats vor Demonstration/Mahnwache iSv Art. 8 GG kann versamlungsrechtliche Maßnahmen alleine nicht begründen.	VG Berlin, 13.01.1988 – VG 1 A 3.86
Zum Verbot der Mahnwache vor dem Bundeskanzleramt	VG Köln, 04.12.1987, NJW 1988, 2123
Hamburger Kessel - Schmerzensgeld für freiheitsentziehende Maßnahmen	LG Hamburg, 06.03.1987, NVwZ 1987, 833
Verbot einer Versammlung mit dem Ziel der Aufforderung zu Sitzdemonstrationen	BayVGH, 04.03.1987, NJW 1987, 2100

Verbringungsgewahrsam gegen Demonstranten rechtswidrig mangels vorheriger Auflösungsverfügung.	BVerwG, 14.01.1987, NVwZ 1988, 250
Polizeirechtliche Maßnahmen wie Platzverweis oder Gewahrsam sind erst zulässig, wenn zuvor Grundrechtsschutz aus Art. 8 GG durch Auflösung beendet wurde.	OVG Bremen, 04.11.1986, NVwZ 1987, 235
Verhinderung einer Versammlung ohne Verbot oder Auflösungsverfügung	VG Hamburg, 30.10.1986, NVwZ 1987, 829
Verbot einer Versammlung ist rechtswidrig, wenn nur einzelne Themen von mehreren strafbare Handlungen erwarten lassen.	BayVGH, 08.10.1982, BayVBl 1983, 54
Ablehnung eines einstweiligen Demonstrationsverbotes (Brokdorf)	BVerfG, 28.02.1981, DÖV 1981, 456
Zulässiges Versammlungsverbot für Ausländer auf der Grundlage des Ausländergesetzes	BVerwG, 01.07.1975, BVerwGE 49, 46

Vorfeldmaßnahmen

Verlegung einer Versammlung von einem angemeldeten an anderen Ort zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit.	OVG Münster, 17.05.2023, NWVBl 2024, 39
(Keine Verlegung einer Versammlung vor einer Schwangerschaftskonfliktstelle). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet keinen Konfrontationsschutz vor nicht gewünschten anderen Ansichten.	VG Frankfurt a.M., 16.12.2021, NVwZ 2022, 347 (Anm. von Schwanenflug)
Im Versammlungsvorfeld kann Polizei Identität einer Person feststellen, die an zur Verhütung versammlungsspezifischer Straftaten eingerichteten mobilen Kontrollstelle angetroffen wird. Untersagung der Teilnahme an Versammlung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 NVersG erst dann in Betracht, wenn weniger belastende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen.	OVG Lüneburg, 14.01.2020, DÖV 2020, 335 (Ls.)
Bei Folgenabwägung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen räumliche Verlegung einer Demonstration (hier: Demonstration gegen „Rote Flora“) ist zum Nachteil des Veranstalters zu berücksichtigen, dass es bei Erlass der einstweiligen Anordnung zu Gefährdung und ggf. Schädigung auch höchstwertiger Rechtsgüter einer ganz erheblichen Zahl von Personen gekommen wäre, obwohl Auslöser hierfür – Versammlung an dem ursprünglich vorgesehenen Ort – wegen Vorliegens der Voraussetzungen eines polizeilichen Notstands rechtmäßigerweise hätte verhindert werden können.	BVerfG, 11.01.2020, NVwZ 2020, 303 = EuGRZ 2020, 150
Ersucht Polizei im Rahmen einer Gefahrerforschungsmaßnahme eine andere Behörde um Amtshilfe, sind ihr idR Amtshilfehandlungen der ersuchten Behörde zuzurechnen, sofern sie Rahmen des Amtshilfeersuchens nicht eindeutig überschreiten. Aufenthalt in einem der Unterkunft für potentielle Demonstrationsteilnehmer dienenden Camp ist unter dem Gesichtspunkt Vorwirkungen der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 I GG geschützt, wenn Versammlungsteilnahme ohne Unterkunftsmöglichkeit nicht zu realisieren ist. Faktischer Eingriff in Versammlungsfreiheit ist jedenfalls dann gegeben, wenn das staatliche Handeln einschüchternd oder abschreckend wirkt bzw. geeignet ist, freie Willensbildung und Entschließungsfreiheit derjenigen Personen zu beeinflussen, die an Versammlungen teilnehmen wollen. Dies kann nur aufgrund einer Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls festgestellt werden, bei der objektiver Beurteilungsmaßstab anzulegen ist. Betrifft staatliche Maßnahme lediglich geschützten	BVerwG 25.10.2017, JZ 2018, 457 = GSZ 2018, 208 Anmerkung Enders in JZ 2018, 464 Anmerkung Kutscha in GSZ 2018, 108 Anmerkung Sachs in JuS 2018, 596

Vorfeldbereich ist bei Gesamtwürdigung ein umso strengerer Maßstab anzulegen, je größer räumliche oder zeitliche Entfernung zur geschützten Versammlung ist und je weniger daher für spätere Versammlungsteilnehmer ein Bezug zur späteren Versammlung erkennbar ist. Unangekündigter Tiefflug eines Kampfflugzeuges i.H.v. nur 114 m über einem Camp, das potentiellen Teilnehmern einer bevorstehenden Demonstration als ortsnahe Unterkunft dient, hat aus Sicht eines durchschnittlichen Betroffenen einschüchternde Wirkung und ist deshalb als faktischer Eingriff in Versammlungsfreiheit zu werten. Führt Bundeswehr in Amtshilfe für zuständige Polizeibehörde eine Maßnahme der Gefahrerforschung im Vorfeld einer konkreten Gefahr durch, handelt es sich auch dann nicht um einen nach Art. 87a II GG unzulässigen Einsatz der Streitkräfte im Innern, wenn sie dafür spezifisch militärisches Gerät nutzt.	
Für Fortsetzungsfeststellungsklage gegen im Vorfeld einer angemeldeten Versammlung verfügten Ausschluss als Versammlungsleiter ist Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr nur gegeben, wenn der Betroffene beabsichtigt, im Zuständigkeitsbereich derselben Versammlungsbehörde erneut als Versammlungsleiter in Erscheinung zu treten. Ein Rehabilitierungsinteresse setzt fortwirkende konkrete und objektive Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Betroffenen voraus, die gerade durch den gerichtlichen Ausspruch der Rechtswidrigkeit beseitigt werden kann.	VGH Mannheim, 27.01.2015, VBIBW 2015, 427 = DÖV 2015, 387 (Ls.)
Zur Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen bei einer Gegendemonstration gegen eine rechte Demonstration, insbesondere Schaffung von verbreiterten Korridoren von 100 bis 200 m zwischen angemeldeter und spontaner (Gegen-)Versammlung.	BayVGH, 28.11.2014, BayVBl. 2015, 529 Anm. Wernthaler in: Polizei Info 5/2015, 15
Erteilung eines polizeilichen Aufenthaltsverbots bedarf konkreter Tatsachen, aus denen mit erforderlicher Sicherheit auf bevorstehende Begehung von Straftaten gerade durch die betroffene Person geschlossen werden kann. Beschränkungen der Versammlungsfreiheit auch im Vorfeld der Versammlung nur zulässig auf Grundlage des Versammlungsrechts. Ergeht solche Beschränkung nicht, kann nicht auf polizeirechtliches Verbot zurückgegriffen werden.	OVG Lüneburg, 28.06.2013, NordÖR 2013, 416 = DÖV 2013, 740 (Ls.) = NdsVBl. 2014, 47
Fünftägige Ingewahrsamnahme im Vorfeld einer Demo stellt unverhältnismäßigen Verstoß gegen Art. 5 I und Art. 11 EMRK dar, wenn Transparent mit der Aufschrift „freedom for all prisoners“ mitgeführt wird; hierin kann keine Anstiftung zur gewaltsamen Gefangenenbefreiung gesehen werden.	EGMR, 01.12.2011, DÖV 2012, 201 (Ls.) = EuGRZ 2012, 141
Pauschale polizeiliche Durchsuchung der Teilnehmer einer Versammlung vor deren Beginn verletzt Versammlungsfreiheit, da freier Zugang zur Versammlung behindert wird; Gefahrenprognose nach § 15 I VersG erfordert hinreichend konkrete Tatsachengrundlage, bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen nicht.	BVerfG 12.05.2010, EuGRZ 2010, 350 = LKV 2010, 316 = NVwZ-RR 2010, 625 = JuS 2010, 937
„Polizeifestigkeit“ der Versammlung bezieht sich nur auf Maßnahmen die VersG vorsieht. Im Versammlungsvorfeld (Vorbereitung, Anreise) ist Rückgriff auf Polizeirecht zulässig.	BVerwG 25.07.2007, NVwZ 2007, 1439 = DÖV 2008, 28
Rechtswidrigkeit polizeilicher Ingewahrsamnahme im Vorfeld einer Demonstration.	OLG Celle 02.04.2004 NVwZ-RR 2005, 252
Zur Zulässigkeit von Vorfeldmaßnahmen auf Grund VersG und Polizeirecht. Zur Unzulässigkeit wiederholter Maßnahmen gegen gleichen Personenkreis und von Maßnahmen nach §§ 12a, 19a VersG sowie deren Voraussetzungen.	VG Lüneburg 30.03.2004 NVwZ-RR 2005, 248
Die Spezialität des VersG steht polizeilichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die im Vorfeld einer Versammlung ergriffen werden, grundsätzlich nicht entgegen. Eine polizeiliche Meldeauflage, die gegenüber dem	VGH Mannheim, 16.11.1999, DÖV 2001, 218

potentiellen Teilnehmer einer nicht angemeldeten Rudolf - Hess - Gedenkveranstaltung angeordnet wird, ist nur zulässig, wenn gerade bei dieser Person die Gefahr von Rechtsverstößen besteht. Die Gefahr, dass aus der Versammlung heraus von anderen Teilnehmern Straftaten begangen werden, reicht nicht aus.	
Zum faktischen Verbot einer Versammlung durch polizeiliche Absperrmaßnahmen.	VG Weimar, 09.12.1994, ThürVBl 1995, 43
Waffen auf dem Weg zur Versammlung (Weg ist weit auszulegen)	BayObLG, 10.05.1994, NSTZ 1994, 497 = DÖV 1994, 831
Schutzbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG umfasst auch den Zugang zu der sich bildenden oder bevorstehenden Versammlung - Vorfeld -).	BVerfG, 11.06.1991, NJW 1991, 2694
Fernhalten eines Störers von einer Versammlung	VGH Mannheim, 12.02.1990, DVBl 1990, 1052
Beschlagnahme von Waffen im nichttechnischen Sinn vor oder im Vorfeld von Großdemonstrationen.	VG Braunschweig, 15.07.1987, NVwZ 1988, 661
Mit Art. 8 GG unvereinbar sind Beschränkungen des Zugangs zu Versammlungen durch Behinderung von Anfahrten und schleppende vorbeugende Kontrollen, die Zugang unzumutbar erschweren oder ihren staatsfreien unreglementierten Charakter durch exzessive Observation oder Registrierung verändern (s.a. BVerfGE 65, 1/43 – Volkszählung).	BVerfGE 14.05.1985 69, 315 (Brokdorf)
Anhalten und Kontrolle auf dem Wege zur Versammlung	BayVGH, 08.11.1982, BayVBl 1983, 434
Durchsuchung von Personen, Beschlagnahme von Sachen als Vorfeldmaßnahme – Anreise -	OVG Münster, 10.06.1981, DVBl 1982, 653

Datenerhebung bei Versammlungen

Solange der Zugang zu einer Versammlung durch Einrichtung eines Kontrollbereichs nicht versperrt wird, ist Maßnahme auch bei einer möglichen Verzögerung des Zugangs durch etwaige Identitätsfeststellungen grundsätzlich zulässig. Es ist den Teilnehmern einer Versammlung regelmäßig zumutbar, etwaige Verzögerungen einzuplanen, die üblicherweise durch die Einrichtung von Kontrollstellen zu erwarten sind. Dies muss erst recht gelten, wenn die Kontrollen zuvor angekündigt wurden.	Sächs. OVG Bautzen, 10.01.2025 Die Polizei 2026, 200
Videoüberwachung greift nicht in die durch Art. 8 I GG geschützte Versammlungsfreiheit ein, wenn sie erfolgt, um Gefahren zu begegnen, die in den baulichen Gegebenheiten des Bahnhofs, nicht aber spezifisch in der Versammlung bzw. den anreisenden Versammlungsteilnehmern ihren Ursprung haben.	VG Berlin, 22.08.2022, LKV 2022, 427
§ 15a I 1 Nr. 1, II PolG NRW stellt verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Rechtsgrundlage für Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte dar. Videoüberwachung ist während einer Versammlung zu unterlassen. Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG wirkt auch im Vorfeld einer Versammlung, da besonderer Schutz sonst Gefahr lief, durch staatliche Maßnahmen ausgehöhlt zu werden. Ist Videoüberwachung während der Versammlung zu unterlassen, muss dies zur Erfüllung des grundrechtlich vorgesehenen Schutzniveaus auch für die Zeit gelten, in der regelmäßig mit zeitlich vorgelagertem Ankommen der Versammlungsteilnehmer zu	OVG Münster, 16.05.2022, VR 2022, 432 (Ls.) = DÖV 2022, 1047 (Ls.)

rechnen ist (regelmäßig bis zu einer Stunde). Das bloße Vorhandensein der vorübergehend deaktivierten Videoüberwachungsanlage am Versammlungsort überschreitet nicht die Schwelle zum Grundrechtseingriff in Art. 8 I GG.	
Auflage an Versammlungsleiter, aus Gründen des Infektionsschutzes Teilnehmerliste mit Daten über Vor- und Zuname, Adresse und Telefonnummer zu führen und diese zwei Monate zur Ermittlung von Kontaktpersonen durch Gesundheitsamt bereitzuhalten, verstößt gegen Versammlungsfreiheit und ist unzulässig. Zulässig ist Gebot an Versammlungsleiter, auf freiwillige Eintragung der Teilnehmer in solche Liste hinzuweisen.	VG Köln, 07.05.2020, COVuR 2020, 211 (Anm. Kalscheuer) = ZD 2020, 431
Präsenz von nicht erkennbar ausgeschalteten Kameras hat aus der Sicht eines vernünftigen Dritten eine einschüchternde und abschreckende Wirkung, wobei es unerheblich ist, ob solche Beobachtungseinrichtungen nicht aus Anlass der Versammlung aufgestellt werden. Eingriffsqualität einer Maßnahme hängt nicht von einer bestimmten, nach außen gar nicht erkennbaren Willensrichtung der Polizei ab. Organisation und durch Verwaltung zu genehmigende Anmietung eines Hubsteigers stellen keine unüberwindbaren logistischen Hürden dar.	VG Köln, 12.03.2020, Die Polizei 2020, 508 (Anm. Eibenstein)
Die Beobachtung einer Versammlung im Kamera-Monitor-Verfahren stellt grundsätzlich einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG dar.	OVG Münster, 11.03.2020, NVwZ-RR 2020, 785
Anfertigung von Übersichtsaufzeichnungen von Versammlung durch Polizeibeamte mit Foto-/Videotechnik ist nach heutigem Stand der Technik für Aufgezeichneten immer Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG, weil Einzelpersonen auch in Übersichtsaufzeichnungen in der Regel individualisierbar mit-erfasst sind. Gilt auch dann, wenn Fotoaufnahmen zum Zweck der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden. Für Anfertigen von Fotoaufnahmen von Versammlungsteilnehmern zum Zweck polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit fehlt es an erforderlicher versammlungsgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Insbesondere kann sich Polizei nicht auf § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG stützen.	OVG Münster, 17.09.2019, DÖV 2020, 571, Anm. Hettich in DÖV 2020, 558 = ZD 2020, 432 (Ls.)
Anfertigen von Bild- oder Tonaufnahmen durch die Polizei bei Versammlungen ist – unabhängig davon, ob es sich nur um Übersichtsaufnahmen handelt – auch dann unzulässiger Eingriff in die Versammlungsfreiheit, wenn Bilder lediglich zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden sollen.	VG Gelsenkirchen, 23.10.2018, ZD 2019, 185
Einstweiliger Rechtsschutz im Versammlungsrecht – Ist streitig, ob und wie der Antragsteller gefilmt wurde, kann daraus nicht Wiederholungsgefahr abgeleitet werden.	OVG Berlin-Brandenburg, 09.09.2001, ZD 2012, 47
Verurteilung zur vorbeugenden Unterlassung von Film- und Fotoaufnahmen, in Form von Übersichtsaufnahmen, ist unzulässig, wenn auf Grund entsprechender Weisung durch Polizeipräsidenten die Wiederholungsgefahr fehlt.	VG Berlin, 26.04.2012, ZD 2012, 444
Durch Vorhalten einer auf einem Mast teilausgefahrenen, nicht in Betrieb genommenen Kamera auf dem Dach eines Polizeifahrzeuges kann in Grundrecht der Versammlungsfreiheit eingegriffen werden. Bereitstellung eines mit Mastkamera ausgerüsteten Einsatzfahrzeuges der Polizei am Versammlungsort für die in § 12 I und II NVersG genannten Zwecke ist zulässige Vorbereitungshandlung. Zur Frage, ob Vorhalten einer nicht eingeschalteten Mastkamera in teilausgefahrenem Zustand auf Dach des Einsatzfahrzeuges der Polizei verhältnismäßig im engeren Sinn war (hier: verneint).	OVG Lüneburg, 24.09.2015, NVwZ-RR 2016, 98 = NdsVBl. 201, 45 = DIE POLIZEI 2015, 367 = DÖV 2015, 1073 (Ls.) = NZV 2016, 352 (Ls.)
Fertigt Polizei Filmaufnahmen von einer Versammlung an, ist sie nicht ohne weiteres berechtigt, Identität von Versammlungsteilnehmer festzustellen, die Polizeikräfte ihrerseits filmen. Die Identitätsfeststellung ist nur bei konkreter Gefahr für polizeiliches Schutzgut zulässig.	BVerfG, 24.07.2015, NVwZ 2016, 53 m. Anm. Penz = DIE POLIZEI 2015, 366 = NVwZ-RR 2016, 98

Auch durch die Anfertigung von bloßen Übersichtsaufnahmen einer Versammlung durch die Polizei, die von einer Kamera auf einen Monitor in Echtzeit übertragen und nicht aufgezeichnet und gespeichert werden, wird in die durch Art. 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit eingegriffen, so dass es hierfür einer gesetzlichen Grundlage bedarf (vgl. Art 8 II GG).	OVG Koblenz, 05.02.2015 = DVBI 2015, 583 = ZD 2015, 496 = NVwZ-RR 2015, 570
Bereits Vorhalten einer ausgefahren Mastkamera seitens der Polizei kann bei friedlichen Demonstrationsteilnehmer Eindruck erwecken, dass sie gefilmt werden und Grundrechtseingriff darstellen. Dies gilt auch, wenn Vorhalten eines mit Mastkamera ausgestatteten Fahrzeugs aufgrund einer legitimen Gefahrenprognose erfolgt.	VG Hannover, 14.07.2014 DuD 2015, 47 = JA 2015, 78 m. Anm. Muckel = ZD 2014, 596 (Ls.)
Die Ermächtigung der Polizei zur Anfertigung von Übersichtsaufnahmen nach § 1 III des Berliner Gesetzes über die Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen vom 23.04.2013 ist mit der Verfassung von Berlin vereinbar.	OVG Berlin, 11.04.2014, NVwZ 2014, S. 1317 m. Anm, Neskovic/Uhlig
Richten einer aufnahmebereiten Kamera auf Demonstrationsteilnehmer und Übertragung der Bilder in Echtzeit auf Monitor stellt auch ohne Speicherung einen Eingriff in Versammlungsfreiheit und Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Einsatz der Kameraübertragung ist im Gegensatz zu bloßen Übersichtsaufnahmen geeignet, bei Teilnehmern Gefühl des Überwachtwerdens und damit Unsicherheit und Einschüchterungseffekt zu erzeugen.	OVG Münster, 23.11.2010, DVBI 2011, 175 = NWVBI 2011, 151 = JuS 2011, 479
Beobachtung einer Versammlung durch Polizei mittels Kamera (Anfertigen von Übersichtsaufnahmen, verbunden mit technischer Möglichkeit des gezielten Heranzoomens einzelner Teilnehmer ohne Speicherung der Bilder) stellt ohne Einwilligung der Teilnehmer einen Eingriff in Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 I GG und in RiS gem. Art. 2 I iVm 1 I GG dar; §§ 12a, 19a VersG bieten hierfür ohne erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung keine Rechtsgrundlage. Einzelner Teilnehmer könnte ungewollt eingeschüchtert und zu bestimmten der Polizei gerecht werdenden Verhaltensweisen veranlasst oder ganz von der Teilnahme an der Versammlung abgehalten werden.	VG Berlin, 05.07.2010, DVBI 2010, 1245 mit Anm. Söllner = NVwZ 2010, 1442 und DIE POLIZEI 2010, 311
Übersichtsaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Versammlung erhebliche Gefahren für öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen und auch die anschließende Nutzung und Speicherung anlassbezogen begrenzt bleibt.	BVerfG, 17.02.2009, EuGRZ 2009, 167 =NVwZ 2009, 441 =NJW 2009, 1481 =DÖV 2009, 410 =BayVBI 2009, 335 =VR 2009, 245
Videoaufnahmen einer Versammlung nur zulässig, wenn Tatbestandsvoraussetzungen §12 a, 19a VersG vorliegen.	VG Münster, 21.08.2009 NWVBI. 2009, 487
Für Bild- und Tonaufnahmen im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen erforderliche erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt vor, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es sich bei den Insassen eines zu kontrollierenden Busses um Mitglieder einer vom Verfassungsschutz als gewalttätig eingestuften Gruppierung handelt.	VG Lüneburg, 30.03.2004, NVwZ-RR 2005, 248
Optische Dokumentation eines Demonstrationzuges durch Video- und Fotoaufnahme ist unabhängig davon, ob Übersichts- oder Einzelaufnahmen angefertigt werden ein Eingriff in Versammlungsfreiheit. Vor Inkrafttreten §§ 12a, 19a VersG war Anfertigung solcher Aufnahmen gem. § 15 II und I VersG iVm § 28 I Nr.1 PolG BR nur zulässig, wenn öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet war. Vor Inkrafttreten durften Personen, die selbst nicht Verursacher einer Gefahr oder Verantwortliche für Gefahrenquelle waren nur unter Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes fotografiert werden. § 30 I PolG BR schränkt die in § 28 I PolG BR geregelte Befugnis zur Informationserhebung für öffentliche Versammlungen ein.	OVG Bremen, 27.03.1990, DVBI 1990, 1048 =MDR 1990, 950 =RDV 1990, 255 =NVwZ 1990, 1188 = StV 1991, 123

Fotoüberwachung und Videoüberwachung sowie „einschließende Begleitung“ einer Demonstration durch Polizeireihen sind nur bei Vorliegen von unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zulässig. Wenn unmittelbare Gefahr fehlt, muss staatliches Interesse der Informationsgewinnung gegenüber ungestörter Grundrechtsausübung zurücktreten.

VG Bremen,
05.12.1988,
NVwZ 1989, 895
= DuR 1989, 332

Versammlungsstrafrecht

Einordnung einer Phrase („From the River to the Sea ...“) als Kennzeichen einer terroristischen Organisation: Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB ist ein charakteristisches Identifikationsobjekt, das Eindruck eines Erkennungszeichens einer Vereinigung vermittelt. Dass Parole älter ist als die terroristische Organisation, steht ihrer Zuordnung als Kennzeichen dann nicht entgegen, wenn sich Organisation bereits gebräuchliche Wortfolge zu eigen gemacht hat. Meinungsfreiheit hat nach Art. 5 II GG „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze“. Ein solches ist § 86a StGB.

KG,
20.01.2026,
DVBl 2026, 501

Das Festkleben auf der Fahrbahn, um eine polizeiliche Räumung zu erschweren, erfüllt den Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB). Der Gewaltbegriff umfasst auch eine mittelbare Kraftentfaltung, bei der die Zwangswirkung – wie durch Adhäsionskräfte beim Festkleben – erst im Zeitpunkt der Vollstreckungshandlung eintritt. Es besteht kein rechtlich relevanter Unterschied, ob die Polizei zur Lösung der Verklebung mechanische oder physikalisch-chemische Mittel einsetzen muss.

KG Berlin,
02.06.2025,
NJ 2025, 421
= StV 2026, 103 (Ls.)

Durch vereinzelte Straftaten, die andere im Laufe einer Demonstration begehen, verliert Person, die in ihren Absichten und ihrem Verhalten friedlich bleibt, nicht das Recht, sich auf die Versammlungsfreiheit zu berufen. Die Möglichkeit, dass gewaltbereite Personen sich der Demonstration anschließen, kann nicht für sich allein zum Verlust des Rechts auf Versammlungsfreiheit führen. Ein Verbot von sog. Schutzwaffen kann grundsätzlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Gewalt beitragen. Bei sehr einfachen Konstruktionen von Schutzwaffen, die keine offensichtliche Gewaltbereitschaft signalisieren, ist besondere Prüfung der Verhältnismäßigkeit erforderlich.

EGMR,
20.05.2025,
NVwZ-RR 2026, 265
= NVwZ 2026, 909 (Ls.)

Es ist zweifelhaft, ob der Ausspruch „From the river to the sea“ ein Kennzeichen der Hamas iSd § 86a StGB ist, da der Ausspruch beständiger Teil einer internationalen und heterogenen Protestbewegung gegen das Handeln der israelischen Streitkräfte und Regierung in Gaza ist. Mit Blick auf die Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG kann nicht jede Verwendung des Ausspruchs durch eine verbotene politische Organisation dazu führen, dass der Ausspruch zu ihrem charakteristischen Identifikationsobjekt wird im Sinne eines Kennzeichens nach § 86a StGB.

LG Berlin,
23.04.2025,
NVwZ 2025, 1128

Ob sich die von einer Blockadeaktion objektiv betroffenen Fahrzeugführer von der Aktion subjektiv belästigt fühlten oder nach dem erzwungenen Anhalten die Wartezeit für sich akzeptierten, ist für den Gewaltbegriff in § 240 StGB ohne Relevanz.

BayObLG,
11.03.2025,
NStZ 2026, 247

Bei Straßenblockaden ist der Tatbestand der Nötigung vollendet, sobald durch das erzwungene Anhalten von Kraftfahrzeugen nachfolgende Autofahrer in ihrer Fortbewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Danach eintretende Umstände - hier: Bildung einer Rettungsgasse - sind nur noch für die Beurteilung der Verwerflichkeit bzw. die Bestimmung des Schuldumfangs maßgeblich. Dabei können unterbliebene Bemühungen des Opfers den Täter nur entlasten, soweit ein Handeln des Opfers mindestens zumutbar war (hier verneint für die Nutzung einer Rettungsgasse durch

OLG Karlsruhe,
04.02.2025,
NStZ-RR 2025, 114

Kraftfahrzeugführer). Kleben sich Blockierer mit den Händen an der Fahrbahn fest, schaffen sie ein nicht ohne Weiteres zu beseitigendes Hindernis und handeln deshalb gewaltsam im Sinn des § 240 Abs. 1 StGB.

Unter Widerstand, § 113 StGB, ist aktive Tätigkeit gegenüber Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird dabei Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren. Gewalt muss gegen Amtsträger gerichtet und für ihn körperlich spürbar sein. Dies setzt in den Fällen, in denen sich Kraftentfaltung nicht unmittelbar gegen Vollstreckungsbeamte richtet, wie etwa beim Versperren der Tür, voraus, dass Vollstreckungsbeamte seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden muss, um Diensthandlung ausführen zu können. Diese Voraussetzung ist in den Fällen des Festklebens auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber nicht erfüllt.

Teilnahme an gezielten Verkehrsblockaden zum Zweck des Protests gegen Klimawandel kann nach § 240 StGB strafbar sein. Zur Feststellung der Verwerflichkeit bedarf es dabei einer an Umständen des Einzelfalls orientierten Abwägung. In der Wahrunterstellung von Tatsachen liegt nicht Zusage einer bestimmten rechtlichen Bewertung. Gericht setzt sich deshalb nicht mit der Wahrunterstellung von möglichen Auswirkungen des Klimawandels in Widerspruch, wenn es diese nicht bei Verwerflichkeitsprüfung, sondern erst bei Strafzumessung berücksichtigt. Im Hinblick auf die sogenannte Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH muss Tatsachengericht Feststellungen dazu treffen, ob die an der Weiterfahrt gehinderten Verkehrsteilnehmer in der ersten Reihe vor den Demonstrationsteilnehmern oder in einer der folgenden Reihen standen. Nach Rechtsprechung des BGH kommen nur die an der Weiterfahrt gehinderten Verkehrsteilnehmer in der zweiten und den folgenden Reihen als Geschädigte in Betracht.

Bewusst herbeigeführte Staus, die durch das Ankleben der Teilnehmenden auf der Fahrbahn die Fortbewegungsfreiheit der betroffenen Kraftfahrzeugführer besonders lange einschränken sollen, sind mit alltäglichen, sich aus dem Verkehrsgeschehen ergebenden Behinderungen nicht vergleichbar. Daher sind im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung des § 240 Abs. 2 StGB keine Feststellungen erforderlich, ob und inwieweit Verzögerungen ein alltägliches Maß überschritten haben. Widerstand mit Gewalt i. S. d. § 113 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass die Kraftentfaltung im Zeitpunkt der Diensthandlung gegen die Person des Vollstreckenden dergestalt wirkt, dass dieser seine Diensthandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen. Wenn der Täter seine mit Sekundenkleber benetzte Hand auf die Fahrbahn drückt, sodass Hand und Fahrbahn eine feste Verbindung eingehen, leistet er Widerstand mit Gewalt bei der Vornahme einer Diensthandlung, sofern Polizeibeamte die Diensthandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen. Die Feststellung, ob zur Beseitigung der Erschwerung erforderliche Kraft ausreichend erheblich war, erfordert Bewertung aller Umstände des Einzelfalls, einschließlich Umfangs und Dauer der zur Überwindung des Hindernisses erforderlichen Mittel. Entscheidend ist Intensität der Kraftentfaltung durch das materielle Zwangsmittel und damit zusammenhängend die Kraft, die aufgewandt werden muss, um diese zu überwinden. Die Ablösedauer ist dabei lediglich ein Anhaltspunkt dafür, wie stark die zu überwindenden Kräfte wirken.

Für die Strafbarkeit der Formulierung „Vom Fluss bis zum Meer“ bzw. „From the river to the sea“ kommt es auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere den Kontext der Äußerung und den Organisationsbezug an.

OLG Dresden,
29.01.2025,
StV 2026, 103 (Ls.)

BayObLG,
12.11.2024,
NJW 2025, 984
= StV 2025, 259
= NZV 2025, 426

KG Berlin,
10.07.2024,
NZV 2025, 73
= NSTZ 2025, 361 (m. Anm.
Krenberger)

BayVGH,
26.06.2024,
NVwZ 2024, 1187

Demzufolge ist ihr pauschales Verbot im Wege der Versammlungsbeschränkung nur dann verhältnismäßig, wenn eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde ergibt, dass die Formulierung in strafbarer Weise verwendet werden wird.	
Es ist fraglich, ob es sich dem Slogan „From the river to the sea – Palestine will be free“ um ein Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB handelt. Jedenfalls ermangelt es an einem hinreichenden Verdacht dahingehend, dass es sich hierbei um ein solches der HAMAS handelt.	LG Mannheim, 29.05.2024 JZ 2024, 620 = JZ 2024, 932, 935 (Anm. Ladeur mit Antwort Ambos) = StV 2025, 267
Ob die Verwendung der Parole „From the river to the sea“ im Rahmen einer Versammlung Straftatbestände erfüllt, kann bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung und den nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht abschließend beantwortet werden. Ausgehend hiervon ist eine Interessenabwägung zulässig, die das Interesse des jeweiligen Antragstellers an der Nutzung der Parole mit dem öffentlichen Interesse daran, dies zu verhindern, gegenüberstellt und bewertet. Diese Abwägung fällt zu Gunsten des öffentlichen Interesses und damit zu Ungunsten der Verwendung der Parole auf einer öffentlichen Versammlung aus.	VGH Mannheim, 03.04.2024, DÖV 2024, 613
Bei Blockadeaktionen mit Versammlungscharakter ist bei der Prüfung der Verwerflichkeit (§ 240 Abs. 2 StGB) eine Beurteilung aller für die Mittel-Zweck-Relation wesentlicher Umstände und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen, ohne dass das mit der Blockade verfolgte inhaltliche Anliegen bewertet werden darf.	OLG Karlsruhe, 20.02.2024, NZV, 392 (Anm. Sandherr)
Bei Blockadeaktionen mit Versammlungscharakter hat die Abwägung im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB im Einzelfall zu erfolgen, so dass die in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung verschiedentlich erfolgte Zusammenstellung einzelner Abwägungskriterien als Orientierung und Leitlinie zu verstehen ist und keine in jeder Konstellation zwingende oder abschließende Aufzählung darstellen kann.	KG Berlin, 31.01.2024, NZV 2024, 335 (Anm. Deutscher)
Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 I StGB kommt auch dann in Betracht, wenn sich der Täter bereits vor Beginn der Vollstreckungshandlung auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber oder Ähnlichem festklebt, um die von ihm erwartete alsbaldige polizeiliche Räumung der Fahrbahn nicht nur unwesentlich zu erschweren. Dabei muss Wille des Täters dahin gehen, durch seine Tätigkeit den Widerstand vorzubereiten. Dass Polizeibeamte das durch Festkleben entstandene physische Hindernis durch Geschicklichkeit – hier unter Verwendung eines Lösungsmittels – zu beseitigen in der Lage sind, steht dem Merkmal der Gewalt nicht grundsätzlich entgegen und nimmt ihm in Bezug auf den Vollstreckungsbeamten nicht ohne Weiteres die körperliche Spürbarkeit.	KG Berlin, 16.08.2023, NJW 2023, 2792 = KriPoZ 2023, 502 (Anm. Roggan) = NZV 2023, 461 (Anm. Preuß) = KR 2024, 172
Bei Straßenblockaden sind im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation bei § 240 Abs. 2 StGB wichtige Abwägungselemente u.a. die Dauer und die Intensität der Aktion, vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten für betroffene Fahrer, Dringlichkeit des blockierten Transports bzw. der blockierten Fahrt, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine eigene Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Ausschließlich passiver Widerstand (bloßer Ungehorsam), etwa durch einfache Sitzblockade oder anderer Formen bloßer Verweigerung der Mitwirkung, reicht für die Tatbestandsverwirklichung des § 113 StGB nicht aus.	LG Berlin, 31.05.2023, StV 2023, 546 (Ls.)

Eine Nötigung durch Festkleben auf einer Straße, um Autofahrer an der Weiterfahrt zu hindern und dadurch auf die Gefahren des Klimawandels aufmerksam zu machen, ist weder durch Art. 20 IV GG noch durch § 34 StGB noch durch „zivilen Ungehorsam“ gerechtfertigt.	OLG München, 21.04.2023, NSTZ 2023, 747 = StV 2023, 543
Klimaschutz, der nach der Entscheidung des BVerfG v. 24.03.2021 außer in Art. 20a GG auch in Grundrechten seine positivrechtliche Basis findet, ist notstandsfähiges Rechtsgut iSd § 34 StGB. Mit der nachweisbaren Erderwärmung einhergehende Folgen bilden Gefahr ua. für die durch Art. 2 II 1 GG und 14 I GG geschützten Rechtsgüter. Gegenwärtig ist Gefahr auch dann, wenn Schadenseintritt möglicherweise nicht unmittelbar bevorsteht, aber nur durch sofortiges Handeln abwendbar. Jedenfalls soweit unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen Handlung (Verhinderung des Fallens von Bäumen) und Abwendung der Gefahr (Erderwärmung durch CO₂-Emissionen) besteht, kann Handlung als geeignet iSd § 34 StGB qualifiziert werden. Vorrang staatlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen und -verfahren beansprucht keine absolute Geltung.	AG Flensburg, 07.11.2022, JZ 2023, 255 (Anm. Engländer)
Im Rahmen von politischen Demonstrationen, die zur Steigerung der (medialen) Aufmerksamkeit auf Mittel von Blockaden zurückgreifen, ist der grundrechtliche Schutz des Art. 8 GG eröffnet, weshalb umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 II StGB zu vollziehen ist. Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden. Bei Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch bloße Anwesenheit, Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Angesichts der Ziele der Demonstrationsteilnehmer und wenn dringende Transporte wie namentlich Krankentransporte das Demonstrationsgebiet passieren können und Demonstration Dritte kaum länger als Vielzahl sonstiger (angemeldeter) Demonstrationen im Stadtgebiet beeinträchtigt hat und wegen vorangehenden Ankündigungen weiterer Demonstrationen zumindest einige der betroffenen Fahrzeugführer im Vorfeld auch auf öffentliche Verkehrsmittel hätten umsteigen können, ist Verhalten der Beschuldigten nicht verwerflich i.S.v. § 240 II StGB. Legitime Ausübung von Art. 8 GG seitens der Beschuldigten überwiegt vorliegend bei weitem die nur verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch Demonstration behinderten Fahrzeugführer.	AG Berlin-Tiergarten, 05.10.2022, NSTZ 2023, 239
Im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB ist eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen, bei der alle wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und sodann die fraglichen Rechtsgüter und Interessen nach ihrem Gewicht in der jeweiligen Situation gewichtet werden müssen Grundrechte verbürgen grundsätzlich Rechte gegenüber dem Staat, bilden aber keine Grundlage für Eingriffe in die Rechte anderer Grundrechtsträger, und können daher Ausübung von Gewalt diesen gegenüber nicht legitimieren. Freiheit zur Meinungsäußerung Einzelner gemäß Art. 5 GG wie auch derjenigen, die zum Zwecke kollektiver Meinungsäußerung eine Versammlung durchführen gemäß Art. 8 GG, geht aber nicht einher mit dem Recht, von einzelnen oder auch einer Vielzahl Personen gehört zu werden. Es gibt kein verfassungsmäßiges Recht auf Gehör oder auch nur Aufmerksamkeit, jeder hat auch das Recht, nicht zuzuhören, seine Aufmerksamkeit nicht zu schenken und in Ruhe gelassen zu werden.	AG Berlin-Tiergarten, 30.08.2022, NSTZ 2023, 242
Wer an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilnimmt, die geeignet und darauf gerichtet ist, die Feststel-	OLG Karlsruhe, 30.06.2022, NSTZ 2022, 621 (Anm. Kretschmer)

lung der Identität zu verhindern, verstößt auch dann gegen Vermummungsverbot des § 17a II Nr. 1 VersG, wenn nicht Identifizierung durch Behörden, sondern durch Gegendemonstranten verhindert werden soll.	= Polizeiinfo 06/2022 (Anm. Werntaler)
Das Verhalten, das mit dem Tatbestand der Billigung von Straftaten (hier der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine als Verbrechen) unter Strafe gestellt werden soll, ist vor dem Hintergrund der sich aus Art. 5 GG ergebenden Rechte der Einzelnen restriktiv zu bestimmen. Solidarisierung mit Russland (hier durch Tragen eines „Z“ auf der Kleidung im Rahmen einer Versammlung) ist nicht zwingend Billigung des russischen Angriffskrieges und dabei begangener Kriegsverbrechen. Wo Zeichen und Symbole verwendet werden, ist deren tatsächlicher Aussagegehalt, gerade mit Blick auf Strafandrohung und natürliche Hemmung, den gesellschaftlichen Konsens mit der Begehung von Straftaten zu verlassen, vor dem objektiven Hintergrund ihrer Verwendung und ggf. öffentlich verlautbarter Erklärungen ohne Herumdeuten und -interpretieren zu ermitteln. Fehlt es an Eindeutigkeit, darf dies nicht zu Lasten der Verwender gehen. Die Politik hat hier kein Deutungsbestimmungsrecht.	AG Bautzen, 10.06.2022, StV 2022, 645 (Ls.)
Inhalt von Meinungsäußerungen als solcher ist versammlungsrechtlich nur relevant, wenn es sich um Äußerungen handelt, die Straftatbestand erfüllen. Werden die entsprechenden Strafgesetze missachtet, liegt darin Verletzung der öffentlichen Sicherheit. Tatbestandsmerkmal des Billigens im Sinne von § 140 Nr. 2 StGB ist im Hinblick auf Bestimmtheitsgebot und den Ultima-ratio-Charakter des Strafrechts restriktiv auszulegen. Tatbestandsmäßig sind dementsprechend nur Äußerungen, die unmissverständlich und eindeutig als Billigung einer der in § 140 StGB genannten Straftaten verstanden werden. Ob dabei Äußerung diesen Inhalt hat, hängt - wie bei allen Äußerungstatbeständen - allein davon ab, wie die die Äußerung wahrnehmenden Personen diese voraussichtlich verstehen werden. Dabei soll dem Äußernden im Interesse seiner Meinungsäußerungs- und Berichterstattungsfreiheit nur abverlangt werden, dass er sich auf durchschnittlichen Verständnishorizont einstellt. Sankt-Georgs-Band dürfte für sich betrachtet einerseits dem Gedenken an den Sieg der Sowjetunion über Hitler-Deutschland dienen, andererseits kann es aber auch Unterstützung der Politik Putins und der russischen Regierung zum Ausdruck bringen. Anders als „Z“-Symbol ist das Sankt-Georgs-Band im öffentlichen Diskurs bislang kaum thematisiert. Von Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens iSd § 140 StGB ist deshalb nicht auszugehen.	OVG Münster, 06.05.2022, DÖV 2022, 688 (Ls.) = NWVBI 2022, 347
Für Frage der Zulässigkeit eines versammlungsrechtlichen Einschreitens kommt es nach allgemeinen polizeilichen Grundsätzen allein auf objektiv verbotswidriges Handeln an. Präventivpolizeiliches, dh Gefahren für öffentliche Sicherheit abwehrendes Einschreiten dient auch im Kontext des Versammlungsrechts ausschließlich dazu, objektive Verstöße gegen Rechtsordnung zu verhindern und nicht Straftaten zu verfolgen und zu ahnden. Bei drohenden Verstößen kommt es daher lediglich auf Verwirklichung des objektiven Tatbestandes und Fehlen von strafrechtlichen Rechtfertigungsgründen an. Verwendung von T-Shirts als Kundgebungs-mittel, die überdimensional den Buchstaben „Z“ hervorheben, der im Stil der zwischenzeitlich allgemein bekannten typischen, von den russischen Armeekräften verwendeten Form eines groben Pinselstrichs gezeichnet ist und in eine nach der Darstellungsform deutlich untergeordnete und somit aus größerer Entfernung kaum wahrnehmbare Wortschöpfung „mmh [Z]-itronenlimonade“ eingekleidet ist, erfüllt nach summarischer Prüfung objektiven Straftatbestand der Billigung eines Angriffskrieges gem. § 140 I Nr. 2 StGB iVm § 138 I Nr. 5 StGB und § 13 VStGB. Es ist für Außenstehende auch nicht erkennbar, dass die Verwendung der T-Shirts Teil einer sich Mitteln der Parodie bedienenden Protestform ist.	OVG Magdeburg, 27.04.2022, NVwZ-RR 2022, 715 = DVBI 2022, 740 = ZD 2022, 230

Verfassungskonforme Auslegung von Art. 20 II Nr. 4 BayVersG gebietet, Rechtmäßigkeit der Anordnung wegen Bedeutung der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 I GG als ungeschriebene objektive Bedingung der Strafbarkeit zu verstehen, womit Bestrafung wegen versamlungsbezogener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nur in Betracht kommt, wenn als objektive Bedingung der Strafbarkeit Rechtmäßigkeit einer Maßnahme gegen Versammlung oder einen einzelnen Teilnehmer festgestellt wurde.	AG Garmisch-Partenkirchen, 05.08.2021, COVuR 2021, 753
Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 27 II Nr. 2 VersG reicht es aus, dass die Vermummung objektiv geeignet und den objektiven Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität des so aufgemachten Versammlungsteilnehmers zu verhindern.	OLG Zweibrücken, 19.01.2021, NStZ 2022, 243
Parole „Nie, nie, nie wieder Israel“ erfüllt für sich genommen nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung. Sie überschreitet mit Blick auf die Reichweite des Art. 5 I 1 Hs. 1 GG die Schwelle zur Strafbarkeit nicht. Sie fordert nicht zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen bestimmte Bevölkerungsteile auf und greift auch nicht deren Menschenwürde an. Die Äußerung kann vielmehr als - von Art. 5 I 1 Hs. 1 GG gedeckte - überspitzte und polemische Kritik an der Politik des Staates Israel verstanden werden.	OVG Münster, 21.10.2019, NVwZ-RR 2020, 204
Verurteilung als faktischer Leiter einer nicht angemeldeten Versammlung aus herausgehobener Stellung innerhalb Versammlungsgeschehens oder aus konkludenten Verhalten einer Person gefolgert und strafrechtlich sanktioniert.	BVerfG, 09.07.2019, NVwZ 2019, 1509
Das Lied „Ein junges Volk steht auf“ stellt ein nach § 86a StGB strafbares Kennzeichen dar und darf im Rahmen einer Versammlung weder öffentlich gesungen noch gesprochen werden.	OVG Lüneburg, 26.04.2012, DÖV 2012, 648 (Ls.) = NdsVBl. 2012, 244
Tragen von Zahnschutz während Versammlung stellt Vergehen nach §§ 27 II Nr.1, 17a I VersG dar. Zahnschutz, der auf den Kauflächen der Zähne getragen wird, wird bei bestimmten Kampfsportarten, etwa beim Boxen, zum Schutz der Mundpartie vor den Auswirkungen eines Schlages eingesetzt und ist damit als Schutzwaffe iSd § 17a I VersG einzustufen, bei Mitführen von derartigen Schutzwaffen im technischen Sinne wird Gewaltbereitschaft und damit Gefahr unfriedlichen Verhaltens unwiderleglich vermutet.	OLG Frankfurt a.M., 11.04.2011, NStZ-RR 2011, 257
Uniformverbot nach §§ 3 I, 28 VersG gilt für Uniformen als Symbol organisierter Gewalt, allein das Tragen gleichartiger Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung reicht nicht. Uniformen, sowie Kleidungsstücke die Uniformen substituieren, symbolisieren die quasi-militärische Organisation einer Menge als „institutionelles Gehäuse“ für Gewaltbereitschaft, Bedrohung und Einschüchterung und sind idR geeignet, beim Beobachter suggestiv-militante Effekte in Richtung auf einschüchternde uniforme Militanz auszulösen.	OLG Koblenz, 11.01.2011, NStZ-RR 2011, 187
Verbotene Vermummung iSv § 17a II VersG nur, wenn Identifizierung durch die Strafverfolgungsbehörden verhindert werden soll. Absicht nicht nachweisbar, wenn durch Vermummung allein Anfertigen von Fotos des jeweiligen politischen Gegners verhindert werden soll, um späteren Repressalien zu entgehen.	LG Hannover, 20.01.2009, StV 2010, 640
Vermummungsverbot nach § 17a II VersG steht nicht unter Vorbehalt, dass nur ggü Vollstreckungsbehörden Identität nicht verschleiert werden darf. Wegen abstrakter Gefahr, die von einer Vermummung bei Demonstrationen ausgeht, gilt Verbot uneingeschränkt.	KG, 07.10.2008, StV 2010, 637
Während öffentlicher Versammlung mitgeführte Schlagschutzhandschuhe (hier im Bereich der Fingerknöchel mit Quarzsand verstärkt) sind keine Schutzwaffen im technischen Sinn gem. § 17a I 1.Alt. VersG, sondern Gegenstand der als Schutzwaffe geeignet ist iSv § 17a I 2.Alt. Für Strafbarkeit	OLG Dresden, 17.06.2008, StV 2010, 639



nach § 27 II Nr.1 VersG ist daher erkennbarer Wille des Versammlungsteilnehmers erforderlich, den Gegenstand als Schutzwaffe zu verwenden.